BUNDESRAT

Stenografischer Bericht 936. Sitzung

Berlin, Freitag, den 25. September 2015

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen 301 A, 302 A	4. Gesetz zur Verbesserung der Zusammen- arbeit im Bereich des Verfassungsschut-
Dank an den bisherigen Bürgermeister der	zes (Drucksache 382/15) 302 D
Freien Hansestadt Bremen Jens Böhrnsen . 301 C	Boris Pistorius (Niedersachsen) 302 D, 344*B
Dank an Ministerin Dr. Angelica Schwall- Düren	Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 303 D, 344*A
Zur Tagesordnung 302 B	Dieter Lauinger (Thüringen) 345*A
 a) Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushalts- 	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
gesetz 2016) – gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG – (Drucksache 350/15, zu Drucksache 350/15)	 Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförde- rungsgesetzes (WoGRefG) (Drucksache 383/15, zu Drucksache 383/15, zu Druck-
b) Finanzplan des Bundes 2015 bis 2019	sache 383/15 [2]) 302 C
– gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitäts- gesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haus- haltsgrundsätzegesetz – (Drucksache	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG
351/15, zu Drucksache 350/15) 302 C Torsten Albig (Schleswig-Holstein) . 339* Stanislaw Tillich (Sachsen) . 340*, 341*	 Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwi-
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme $$. $$ 302 C	schen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Ver -
2. Gesetz zur Änderung des Fischetikettie- rungsgesetzes und des Tiergesundheits- gesetzes (Drucksache 380/15) 302 C	meidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 384/15) 302 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 342*A
3. Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 381/15)	7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 310/15)
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 342*B	Johannes Remmel (Nordrhein-West-

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernäh- rung und Landwirtschaft	305 C	lung von Staatsministerin Irene Alt (Rheinland-Pfalz) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	312 D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Minister Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß		tion von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsländern – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 409/15)	313 A
-	300 B	burg)	346*B
des Gentechnikgesetzes – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Würt-		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	313 A
Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen, Hamburg, Hessen, Thüringen – (Drucksache 317/15)	12 306 B	Verbraucherschutzes bei Verkaufsveran- staltungen im Reisegewerbe – Antrag	
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)	306 B		313 A
Stefan Wenzel (Niedersachsen)	307 B		
Peter Bleser, Parl. Staatssekretär		,	313 A
rung und Landwirtschaft	308 A	wurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG	
·	345*C	gelegten Fassung – Bestellung von	
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der fest-		zur Beauftragten des Bundesrates ge- mäß § 33 GO BR	314 A
gelegten Fassung – Bestellung von Staatsministerin Ulrike Höfken (Rhein- land-Pfalz) zur Beauftragten des Bun-		kung der Sicherheit von Patientinnen und Patienten bei der stationären Kran- kenhausbehandlung nach dem SGB V"	
		Hamburg – (Drucksache 320/15)	314 A
		Cornelia Rundt (Niedersachsen)	314 A
Seeschifffahrt – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 333/ 15)	309 B	Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	315 B
Beschluss: Einbringung des Gesetzent- wurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG		fordernis einer Grünstromvermarktungs-	
· ·	309 B	rhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 408/15)	315 B
des Rechts auf Eheschließung für Perso-		Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)	315 B
Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Würt-		Mitteilung: Überweisung an die zustän-	313 D
und Brandenburg, Bremen, Hamburg,		digen Ausschüsse	316 A
(Drucksache 273/15)	309 B 15	i. Entschließung des Bundesrates für Maß-	
(======================================		nahmen zur rechtlich erleichterten Schaf-	
Irene Alt (Rheinland-Pfalz)	309 B		
	309 B 310 A	fung von Unterbringungsmöglichkeiten	
Irene Alt (Rheinland-Pfalz)	310 A	fung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende – Antrag der Länder Niedersachsen, Ba-	
Irene Alt (Rheinland-Pfalz) Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) Antje Niewisch-Lennartz (Nieder-		fung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende – Antrag der Länder Niedersachsen, Ba- den-Württemberg, Brandenburg, Rhein- land-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Ab-	316 A
Irene Alt (Rheinland-Pfalz)	310 A 311 C	fung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende – Antrag der Länder Niedersachsen, Ba- den-Württemberg, Brandenburg, Rhein-	
	beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft	beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft	beim Bundesminister für Emährung und Landwirtschaft . 305 C Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestagn ach Maßgabe der beschlossenen Änderung Bestellung von Minister Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . 306 B .

	Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirt- schaft und Energie	348*C	Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten – gemäß Artikel 76 Ab- satz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 368/	
	Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Um- welt, Naturschutz, Bau und Reak-			320 B
	torsicherheit	349*C	b) Entwurf eines Gesetzes zum automati- schen Austausch von Informationen	
	digen Ausschüsse	316 B	über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG –	
16.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften (Drucksache		Beschluss zu a) und b): Stellungnahme	802 C
	344/15)	316 B	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 342*D, 3	320 B
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	316 C	23. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Pundesverfessungsgerichte.	
17.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes (Drucksa-	000 G	des Bundesverfassungsgerichts – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Druck- sache 353/15)	320 B
	che 345/15)	302 C		320 B
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß		, , ,	320 B 321 B
4.0	Artikel 76 Absatz 2 GG	342*B	Dr. Norbert Walter-Borjans (Nord-	321 B
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie (Drucksa-		Peter-Jürgen Schneider (Nieder-)
	che 346/15)	316 C	` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` `	323 B
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Arti-		Prof. Dr. Winfried Bausback	
	kel 76 Absatz 2 GG	316 D	(Bayern)	51*C
10	Fotomorf since 7item Construction 3-		Prof. Dr. Dr. Sabine Kunst (Brandenburg)	53*B
19.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestim-			JJ D
	mungen (Drucksache 347/15)	302 C	Beschluss: Stellungnahme gemäß Arti- kel 76 Absatz 2 GG	325 B
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	342*B	24. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stär- kung der pflegerischen Versorgung und	
20.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes (Drucksache 348/15)	302 C	zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG –	
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß			25 C
	Artikel 76 Absatz 2 GG	342*B		25 C
			•	26 D
21.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Be-			327 C
	treuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – gemäß Artikel 76 Absatz 2	010 5	Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen)	53*C
	Satz 4 GG – (Drucksache 349/15)	316 D	Beschluss: Stellungnahme gemäß Arti-	
	Irene Alt (Rheinland-Pfalz)	316 D	kel 76 Absatz 2 GG 3	329 B
	Barbara Klepsch (Sachsen)	317 C	25. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung	
	Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	318 A	der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen – ge-	
	Peter Friedrich (Baden-Württem-		mäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 355/15)	802 C
	berg)	350*C	Beschluss: Stellungnahme gemäß Arti-	
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	320 A	kel 76 Absatz 2 GG 34	42*D
	KCI / U ADSULZ Z GG	340 A	26. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung	
22.	a) Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Okto-		des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den	
	ber 2014 zwischen den zuständigen		Schutz personenbezogener Daten, die im	

	Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbei- tet werden (Drucksache 356/15)	302 C	Wirtschaftsplangesetz 2016) (Drucksache 363/15)	302 C
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG		Artikel 76 Absatz 2 GG	342*B
27.	Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG) (Drucksache 357/15)	302 C	1. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 364/15)	302 C
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	342*B	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	342*D
28.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 358/15) . Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	329 B 329 B	zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten (Drucksache 365/15) . Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	302 C 342*D
29.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 359/15)	329 C 329 C	der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG) (Drucksache 366/15)	332 B
	kel 76 Absatz 2 GG	330 C	kel 76 Absatz 2 GG	332 C
30.	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Drucksache 360/15)	37 330 C 330 D	7. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) (Drucksache 367/15)	332 C
	tär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz	331 B	beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie	332 C
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	332 A	berg)	
31.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 361/15)	38 332 A	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	332 A	die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteue- rung bei bestimmten Einkünften (Druck-	
32.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Drucksache 362/15)	332 A	sache 369/15)	302 C 342*B
33.	Beschluss: Stellungnahme gemäß Arti- kel 76 Absatz 2 GG	39 332 B	D. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über ge-	

	genseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 370/15)		45.	Mitteilung der Kommission an das Euro- päische Parlament, den Rat, den Europäi- schen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu ei- ner Strategie der Europäischen Union	
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	342*B		für den Alpenraum COM(2015) 366 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –	
40.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Überein-			(Drucksache 329/15)	
	kommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (Drucksache 371/15)		46.	Vorschlag für eine Verordnung des Euro- päischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Ener-	
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	342*B		gieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU COM(2015) 341 final; Ratsdok. 11012/15	
41.	Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015 – gemäß § 4 LWG – (Drucksache 247/15)	333 C		 - gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 324/15, zu Drucksache 324/ 	
	Beschluss: Stellungnahme	333 D		Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	
42.	Umweltradioaktivität und Strahlen- belastung im Jahr 2013 – gemäß § 5 Ab- satz 2 StrVG – (Drucksache 325/15)	302 C		Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	336 B
	Beschluss: Kenntnisnahme	343*A	47.	Mitteilung der Kommission an das Euro-	
43.	Bericht der Bundesregierung nach § 37g BImSchG über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverord- nung respektive der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung – gemäß § 37g			päische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Einleitung des Prozesses der öffentlichen Konsultation zur Umgestaltung des Energiemarkts	
	BImSchG – (Drucksache 373/15)			COM(2015) 340 final - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 326/15)	336 B
44.	a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den			Beschluss: Stellungnahme	
	Europäischen Wirtschafts- und Sozial- ausschuss und den Ausschuss der Re- gionen: Bessere Ergebnisse durch bes- sere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU COM(2015) 215 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 242/15)		48.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Fünf Aktionsschwerpunkte COM(2015) 302 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 296/15)	336 C
	b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:			Beschluss: Stellungnahme	336 C
	Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung COM(2015) 216 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 243/15)	333 D	49.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Perstung zur Durchführung der Comein	
	Dr. Angelica Schwall-Düren (Nord-rhein-Westfalen)			Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Neufassung) COM(2015) 294 final	
	Lucia Puttrich (Hessen)	357*B		– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 280/15)	302 C
	Beschluss zu a) und b): Stellung- nahme	, 336 A		Beschluss: Stellungnahme	343*B

50.	Vierzehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher (Drucksache 321/15) Verordnungen	302 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der be- schlossenen Änderung – Annahme ei- ner Entschließung	337 A
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	343*B 57	Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (Drucksache	
51.	Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung (Drucksache 327/15)	302 C	338/15)	
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	343*B 58	3. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spiel	
52.	Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften (Drucksache 331/15)	302 C	zeug (Drucksache 343/15)	337 B
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	343*C	schlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung	337 B
53.	Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betrie-	59	Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) (Drucksache 341/15)	302 C
	benen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung – PortalVO) (Drucksache 335/15)	336 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG	343*C
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	336 D	D. Benennung von Beauftragten des Bun- desrates in Beratungsgremien der Euro- päischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "Europäische Rech- nungslegungsstandards für den öffentli-	
54.	Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV) (Drucksache 336/	200 G	chen Sektor" (EPSAS) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 392/15)	302 C
	15 [neu])	302 C 343*C	Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 392/1/15	343*D
55.	Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien (Drucksache 340/15)	61 336 D	. Benennung von Mitgliedern für den Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung – gemäß § 12 StipG i.V.m. § 5 StipV – (Drucksache 308/15)	302 C
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	337 A	Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen in Drucksache 308/1/15	
56.	Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (Drucksache 337/		2. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 374/15)	302 C
	15)	337 A	schlag in Drucksache 374/15	343*D

63.	Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernen -		Peter Friedrich (Baden-Württemberg)	*B
	nung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 385/15)	337 B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	C
	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 385/15	337 C	68. Entschließung des Bundesrates Familien stärken – Betreuungsangebote ausweiten: Frei werdende Betreuungsgeldmittel zulauftenzeigend verwenden. Anten	
64.	Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – gemäß § 5 BEGTPG – An-		tel zukunftsweisend verwenden – Antrag der Länder Niedersachsen, Bayern, Bran- denburg, Schleswig-Holstein und Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksa- che 433/15)	
	trag der Freien Hansestadt Bremen ge- mäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 375/15)	302 C	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	2 B
		302 C	69. Entwurf eines Gesetzes zur schnelleren	
	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 375/15	343*D	Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Entlastungsbe-	
65.	Verfahren vor dem Bundesverfassungs-		schleunigungsgesetz) – gemäß Artikel 76	
	gericht (Drucksache 391/15)	302 C	Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 393/ 15)	C
	Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	344*A	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
66.	Benennung eines Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß		70. Entschließung des Bundesrates zum geplanten Breitbandförderprogramm des Bundes – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 434/15) 337	' D
	§ 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 424/15)	302 C	Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 359	*D
	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 424/15	343*D	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	D
67.	Entwurf einer Verordnung zur Ände-		Nächste Sitzung	D
	rung der Fahrzeug-Zulassungsverord- nung – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksa-		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	/C
	che 432/15)	337 C	Feststellung gemäß § 34 GO BR 338 A	/C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Volker Bouffier, Ministerpräsident des Landes Hessen

Vizepräsident Stanislaw Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin:

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Dr. Nils Schmid, Minister für Finanzen und Wirtschaft

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

Bayern:

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Emilia Müller, Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dilek Kolat, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Brandenburg:

Prof. Dr. Dr. Sabine Kunst, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen:

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin und Senatorin, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hessen:

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mecklenburg-Vorpommern:

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

Niedersachsen:

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

Christian Meyer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung

Rheinland-Pfalz:

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Saarland:

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Torsten Albig, Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Monika Heinold, Finanzministerin

Thüringen:

Heike Taubert, Finanzministerin

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Von der Bundesregierung:

Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hermann Gröhe, Bundesminister für Gesundheit

Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Jens Spahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Lutz Stroppe, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

936. Sitzung

Berlin, den 25. September 2015

Beginn: 9.35 Uhr

Präsident Volker Bouffier: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste, seien Sie alle herzlich begrüßt! Ich eröffne die 936. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir zur Tagesordnung kommen, möchte ich Gelegenheit nehmen, gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung Veränderungen in der Mitgliedschaft mitzuteilen:

Aus dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden sind am 15. Juli dieses Jahres Herr Bürgermeister Jens und Herr Senator Dr. Hermann (B) Böhrnsen Schulte-Sasse.

Wenn jemand ausscheidet, hat das in der Regel zur Folge, dass ein Neuer kommt: Am 28. Juli dieses Jahres hat Herr Dr. Carsten Sieling die Regierungsführung des Landes Bremen übernommen, nachdem er dort zum Bürgermeister gewählt worden ist. Sehr geehrter, lieber Herr Kollege, ich gratuliere Ihnen ausdrücklich im Namen des Hauses und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Ihnen persönlich wünsche ich Glück und Segen. Alles Gute für Ihre Arbeit!

(Beifall)

Sie hatten in den zurückliegenden Tagen schon hinreichend Gelegenheit zu sehen, wie der Föderalismus funktioniert. Gestern haben wir, alle 16 gemeinsam, wieder ein Ergebnis gefunden, von dem wir der Auffassung sind, dass es ein gutes ist. Insofern war gleich der Einstieg eine interessante Erfahrung, denke ich.

Meine Damen und Herren, zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates wurden für Bremen Frau Bürgermeisterin Karoline Linnert und Frau Staatsrätin Ulrike Hiller bestellt. Meinen herzlichen Glückwunsch! Sie kennen die Dinge schon. Insofern darf ich Sie nicht als Neulinge, sondern wieder herzlich begrüßen. Viel Erfolg für Ihre Arbeit!

Alle übrigen Mitglieder der Landesregierung sind stellvertretende Mitglieder des Bundesrates.

Frau Staatsrätin Ulrike Hiller wurde zur Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit ernannt.

Den Kolleginnen und Kollegen, die ausgeschieden sind, gilt unser Dank für ihre Arbeit.

Ich möchte Gelegenheit nehmen, für das Haus, aber auch sehr persönlich Herrn Kollegen Jens Böhrnsen zu danken.

Jens Böhrnsen gehörte dem Haus seit 2005 an und hat sich in dieser Zeit - ich denke, das darf ich für alle Kolleginnen und Kollegen sagen - große Verdienste erworben. Er hatte über sieben Jahre den Vorsitz des Vermittlungsausschusses inne und – je- (D) der, der dieses Gremium kennt, weiß das - leistete sehr wichtige Beiträge dazu, dass wir uns dort verständigen konnten. Die Art und Weise, in der er seine Arbeit gemacht hat, befähigte uns häufig, zu guten Kompromissen zu kommen.

Das wurde auch in der zweiten Föderalismuskommission deutlich. Dort hatte er den stellvertretenden Vorsitz übernommen. Auch die Föderalismuskommission war ein Gremium, in dem man nicht mit der Axt, sondern nur mit kluger Überzeugung und dem notwendigen Händchen zu Ergebnissen kam.

Ab November 2009 war er Präsident dieses Hauses. Er war - bis dahin zum ersten Mal; später hat auch Kollege Seehofer das erlebt - in folgender verfassungsrechtlicher Situation: Bundespräsident Köhler war überraschend zurückgetreten, und die Verfassung schreibt vor, dass dann der Bundesratspräsident die Aufgabe des Bundespräsidenten übernimmt. Das hat Kollege Böhrnsen 2010 getan. Die Art und Weise, in der er das getan hat, war so, wie er auch in diesem Hause gearbeitet hat: sehr souverän, unaufgeregt; man mag es mir als Hessen nachsehen, wenn ich sage: im besten Sinne hanseatisch. Das hat sowohl ihm als Person als auch dem Haus in dieser verfassungsrechtlichen Besonderheit sehr entsprochen.

Alles in allem kann ich deshalb sagen: Jens Böhrnsen hat hier herausragende Arbeit geleistet. Wir haben gerne mit ihm zusammengearbeitet. Das politische Leben ist wechselhaft; das wissen wir alle.

Präsident Volker Bouffier

(A) Gleichwohl gelten ihm Dank und Anerkennung. Wir wünschen ihm eine gute Zeit.

Wenn Sie, Herr Bürgermeister, diese guten Wünsche übermitteln, dann freuen wir uns. Ich denke, dass Kollege Böhrnsen bei uns allen in sehr guter Erinnerung bleibt.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, auch die Landesregierung von **Rheinland-Pfalz** hat eine Veränderung mitgeteilt: Anstelle der bisherigen Bevollmächtigten, Frau Jacqueline Kraege, ist nun Frau Staatssekretärin Heike Raab zur Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, Medien und Digitales bestellt.

Ich danke Frau Kraege herzlich, insbesondere für ihre Mitarbeit im Ständigen Beirat.

Frau Raab heiße ich herzlich willkommen. Wir werden sicherlich sehr gut zusammenarbeiten. Alles Gute für Ihre Arbeit!

Dann haben wir noch Veränderungen im Land Nordrhein-Westfalen. Auch das gilt es mitzuteilen. Meine Damen und Herren, ich möchte Gelegenheit nehmen, einer Kollegin, die seit fünf Jahren hier dabei ist und wichtige Aufgaben wahrgenommen hat, herzlich zu danken – nicht zuletzt deshalb, weil sie auf sehr souveräne und eigene Weise die Sitzungen dieses Hauses leitet, wenn die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten verhindert sind. Ich meine Frau **Dr. Schwall-Düren.**

(B) Sehr geehrte Frau Dr. Schwall-Düren, Sie haben nicht nur unter den Bevollmächtigten im Beirat, sondern weit darüber hinaus wichtige Beiträge geleistet, auch durch Ihre Art, wenn ich das so sagen darf. Wir haben Sie gerne hier gehabt. Wir haben uns soeben unterhalten. Sie haben mir gesagt: Jetzt ist es eine gute Zeit, ich habe das gerne gemacht, aber ich will auch noch etwas anderes im Leben machen. – Deshalb sage ich Ihnen heute herzlichen Dank für Ihre Arbeit hier im Hause. Alle guten Wünsche für Ihre Zukunft!

(Lebhafter Beifall)

Jetzt kommen wir zur **Tagesordnung.** Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 70 Punkten vor.

Als Ergebnis der Vorbesprechung ist zunächst einmal festzuhalten, dass Punkt 68 abgesetzt wird.

Die Reihenfolge bleibt unverändert.

Zu einer Reihe von Tagesordnungspunkten sollen die ursprünglich vorgesehenen sofortigen Sachentscheidungen nicht mehr erfolgen. Das werden wir bei den jeweiligen Punkten mitteilen. Durch die gestrigen Beschlüsse hat sich eine Reihe von Veränderungen ergeben.

Ich darf fragen, ob zur Tagesordnung noch das Wort gewünscht wird. – Das ist erkennbar nicht der Fall.

Dann ist sie so festgestellt.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesord- nungspunkte 1 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) (Drucksache 350/15, zu Drucksache 350/15)
- b) **Finanzplan** des Bundes 2015 bis 2019 (Drucksache 351/15)

Zurzeit habe ich keine Wortmeldungen. – Das bleibt so. – Ich stelle fest, dass **Ministerpräsident Albig** (Schleswig-Holstein) und **Ministerpräsident Tillich** (Sachsen) **Erklärungen zu Protokoll***) abgegeben haben.

Darf ich fragen, ob wir zur Abstimmung kommen können? – Das ist so. Dann schlage ich Ihnen vor, dass wir über alle Ziffern gemeinsam abstimmen. Gibt es Bedenken? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über das gesamte Paket ab. Wer den Ausschussempfehlungen zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu den Vorlagen entsprechend **Stellung genommen.**

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 7/2015**) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

2, 3, 5, 6, 17, 19, 20, 22 b), 25 bis 27, 33 bis 35, 38 bis 40, 42, 43, 45, 49 bis 52, 54, 57, 59 bis 62 und 64 bis 66.

Gibt es zur Grünen Liste noch Bemerkungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann treten wir in die Abstimmung ein. Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit.**

Wir kommen zu Punkt 4:

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes (Drucksache 382/15)

Mir liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Kollege Minister Pistorius aus Niedersachsen. Bitte sehr.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Arbeit der Nachrichtendienste beschäftigt Politik und Öffentlichkeit spätestens seit der sogenannten NSU-Affäre regelmäßig und intensiv. Die Hintergründe dafür sind vielfältig, genauso wie die Ursachen.

Klar ist dabei eines: Die Nachrichtendienste haben in dieser Phase stark an Vertrauen in der Bevölkerung verloren. Dennoch kann kein Zweifel bestehen: Sie sind und bleiben absolut unverzichtbar für die

(C)

^{*)} Anlagen 1 bis 3

^{**)} Anlage 4

Boris Pistorius (Niedersachsen)

Sicherheitsarchitektur in unserem Land. Wir brauchen aber gleichzeitig Reformen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit unserer Behörden zu erhalten und zu verbessern, ihre Ausrichtung moderner zu machen und vor allem das Vertrauen der Menschen in ihre Arbeit zurückzugewinnen.

In Niedersachsen und etlichen anderen Bundesländern hat man dem durch entsprechende Reformprozesse bereits Rechnung getragen. Es freut mich, dass es nun auch auf der Bundesebene Bewegung gibt.

Das vorliegende Gesetz hebt die Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes als zentralen Bestandteil der geplanten Reform heraus. Das Bundesamt für Verfassungsschutz soll demnach gestärkt werden, um die Zusammenarbeit effizienter zu machen. Das ist nötig und richtig. Das alles wird mit den Zielen begründet, unbeabsichtigte Informationsverluste, wie wir sie erlebt haben, zu vermeiden, entstehende Synergien nutzbar zu machen und die Analysefähigkeit der Sicherheitsbehörden insgesamt zu stärken.

All diese Ziele – damit auch die mit der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes verbundene Koordinierung – sind uneingeschränkt zu begrüßen. Sie werden auch von Niedersachsen unterstützt. Schließlich ist klar: Wir brauchen in unserer globalisierten Welt ein funktionierendes Netz der bundesdeutschen und europäischen Sicherheitsbehörden. Wir brauchen in Deutschland eine Zentralstelle, die Informationen bündelt und koordiniert, wenn Bedrohungslagen Länder- und Landesgrenzen überschreiten.

Meine Damen und Herren, das alles ist zwar richtig, das Gesetz sieht aber darüber hinaus eine erweiterte operative Zuständigkeit des Bundesamtes vor. Sie soll ausnahmslos für alle gewalttätigen Bestrebungen gelten. Das bedeutet eine Ausweitung auch auf solche Bestrebungen, die nicht länderübergreifend sind, sondern rein regional agieren und keine Auswirkungen auf den Bund haben. Die ausgegebene Begründung, die Gewaltorientierung habe wegen des damit verbundenen Gefahrenpotenzials immer gesamtstaatliche Bedeutung, greift aber deutlich zu kurz. Die Kompetenz der Länder sollte hier nicht ohne Not angetastet werden; denn sie ist aus gutem Grund vorgesehen.

So kann es beispielsweise Bestrebungen mit geringem Mitgliederpotenzial geben, die eben keine gesamtstaatliche Bedeutung haben und auch keine Auswirkungen auf den Bund entfalten. Der spezifische Sachbezug zum Bund ist aber entscheidend, um die Regelungskompetenz des Bundes bei der Zusammenarbeit zu eröffnen und dann auch durch eine eigene operative Befugnisnorm des Bundesamtes zu stärken.

Das aktuelle Bundesverfassungsschutzgesetz sieht deshalb folgerichtig eine operative Tätigkeit des Bundesamtes ohne das Einvernehmen der Länder nur vor, wenn genuine Bundesinteressen betroffen sind oder aber die Bestrebung länderübergreifend wirkt. Die im Gesetz hingegen vorgesehene Bundes-

befugnisnorm würde – nun ohne Bundesbezug – ebenfalls allein ins Benehmen mit dem jeweiligen Land gestellt. Ein Vetorecht des Landes im Einzelfall gibt es nicht. Dem Land wird lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Meine Damen und Herren, das halte ich für sehr schwierig; denn der Verzicht auf das Einvernehmen des Landes bedeutet nicht weniger als eine Verschiebung im föderalen Gefüge der bundesdeutschen Sicherheitsarchitektur. Das muss man sich einmal ehrlich vergegenwärtigen. Zusammenarbeit bedeutet schließlich auch ein gleichberechtigtes Agieren mindestens zweier Partner mit eigenen Verantwortlichkeiten. Sie erfordert ein koordiniertes gemeinsames Vorgehen. Nur so werden die Verantwortlichkeiten klar zugewiesen und sachwidrige, voneinander unabhängige Parallelzuständigkeiten vermieden. Von daher ist eine Zentralstellenfunktion zwar richtig - ohne Frage -, aber sie sollte nicht als Deckmantel für ein etwaiges operatives Selbsteintrittsrecht des Bundesamtes dienen, um es etwas zugespitzt zu formulieren.

Dieses Problem ließe sich vom Bund einfach lösen. Die Benehmensregelung für das Tätigwerden des Bundesamtes, die im Gesetz vorgesehen ist, müsste lediglich in das Einvernehmen des betroffenen Landes gestellt werden. Dann würde jede operative Tätigkeit des Bundes die Zustimmung des betroffenen Landes voraussetzen. Die föderale Verteilung der Kompetenzen bliebe erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass es in aller Regel zu diesem Einvernehmen käme.

Wir wollen eine gute Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, ja wir brauchen sie. Dazu gehört eine Zentralstellenfunktion. Dazu gehört aber auch ein Miteinander von Bund und Ländern auf Augenhöhe, um eine sachwidrige Kompetenzvermischung und -verschiebung zu verhindern.

Ich sehe den folgenden Beratungen daher mit großem Interesse entgegen. – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

Für die Bundesregierung hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesinnenministerium) das Wort.

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Aufdeckung der terroristischen Mordserie des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds war Ausgangspunkt eines umfassenden Reformprozesses im Verfassungsschutz sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. So hat die Herbst-Innenministerkonferenz 2012 beschlossen, den Verfassungsschutz neu auszurichten und dabei die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes zu stärken.

Mit dem vorliegenden Gesetz bringen wir die Verfassungsschutzreform in zentralen Anliegen der Innenministerkonferenz gesetzgeberisch voran. Bei

D)

Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder

A) diesem hochpolitischen Vorhaben war dem Bundesministerium des Innern ein gemeinsames Vorgehen von Anfang an besonders wichtig. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene haben wir uns 2014 deshalb Zeit für gemeinsame Lösungen genommen.

Das Gesetz enthält für den gesamten Verfassungsschutzverbund und damit auch für die Länder wichtige Regelungen:

Erstens. Für eine bessere Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund wird das Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner Zentralstellenfunktion gestärkt. Es koordiniert – selbstverständlich konsensorientiert – das arbeitsteilige Zusammenwirken der Verfassungsschutzbehörden. Seine Aufgabe der zentralen Auswertung aller Erkenntnisse wie auch seine Unterstützungsaufgabe im Verbund werden speziell geregelt.

Zweitens Verbesserung des Informationsflusses und Ausbau der Analysefähigkeit! Die Herbst-Innenministerkonferenz 2012 hat hier klare Wünsche formuliert, die wir aufgegriffen haben. Zentrale Auswertung beim Bundesamt für Verfassungsschutz setzt voraus, dass es alle relevanten Informationen erhält. Das Gesetz verdeutlicht dies nun, lieber Kollege Pistorius.

Hauptpunkt ist, dass wir unsere IT, das Nachrichtendienstliche Informationssystem, künftig zeitgemäß nutzen – nicht nur als Aktennachweis, sondern umfassend als Analysewerkzeug, um Beziehungen zwischen Zielpersonen und Ereignissen erkennen zu können. So erkennen wir jetzt auch mögliche Strukturen.

Drittens Klarheit beim Einsatz von V-Leuten! Auswahl und Führung erhalten durch dieses Gesetz erstmalig einen klaren Rahmen und klare Grenzen. Das gilt gleichermaßen für Grenzen der Anwerbung – zum Beispiel wenn es darum geht, ob ein V-Mann Vorstrafen haben darf – wie für Grenzen des Einsatzes. Das Gesetz sieht vor, dass es grundsätzlich keine Individualrechtseingriffe geben darf.

Gleichzeitig schaffen wir Einsatzsicherheit. Ein Urteil wie das des OLG Düsseldorf, das die Aufklärung einer terroristischen Organisation durch einen V-Mann als Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung würdigen musste, wird es dann nicht mehr geben.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat nun empfohlen, den Vermittlungsausschuss wegen einer absolut peripheren Regelung anzurufen. Dies wird der Bedeutung des Reformprojekts, das wir in seinen zentralen Inhalten gemeinsam entwickelt haben, unseres Erachtens nicht gerecht. Wir haben jetzt einen angemessenen Weg aufgezeigt, diese Randfrage zu bereinigen. Hier sollte kein falsches politisches Signal gesetzt werden, indem die Verfassungsschutzreform in der öffentlichen Wahrnehmung zum Streitfall gemacht wird. Ich empfehle sehr, dem Beschlussvorschlag der Ausschüsse nicht zu folgen.

Meine Damen und Herren, wir ziehen mit diesem Gesetz die Lehren aus den festgestellten Defiziten bei der Arbeit unserer Sicherheitsbehörden. Wir entwickeln den gesetzlichen Rahmen für die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger zukunftsorientiert weiter. Im Reformprozess des Verfassungsschutzes ist dieses Gesetz ein wichtiger Baustein. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank!

Ich halte zunächst fest, dass Herr **Staatssekretär Dr. Schröder** (Bundesministerium des Innern) für die Bundesregierung auch eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben hat. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen vorgeschlagen. Ich frage daher zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss $n\ i\ c\ h\ t$ angerufen hat.

Für diesen Fall geben **Minister Pistorius** (Niedersachsen) und **Minister Lauinger** (Thüringen) jeweils eine **Erklärung zu Protokoll****) ab.

Gibt es weitere Bemerkungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des** (D) **Tierschutzgesetzes** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 310/15)

Zunächst hat Herr Minister Remmel aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir alle bekommen jeden Tag sehr viele Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern aus unserem Land. Die leidenschaftlichsten Briefe, die ich in meiner bisherigen Amtszeit insbesondere zum Bereich Tier- und Verbraucherschutz bekommen habe, bezogen sich auf das hunderttausendfache Kükenschreddern.

Ich zitiere hier nur wenige Ausschnitte, um einen Eindruck zu vermitteln: "Als ich letzten Abend die Sendung ... angeschaut habe, war ich zutiefst schockiert. Wie kann es sein, dass in einem zivilisierten Land mit Tierschutzgesetz so etwas passiert? Zuchtanstalten, in denen die männlichen Küken aussortiert und dann fließbandmäßig zerhackt oder vergast werden, gehören verboten." Oder: "Wie kann es möglich sein, Tieren ohne dringenden Grund Schmerz oder gar den Tod zuzufügen? Das hat mich so sehr empört, dass ich überlege, selbst Klage zu erheben." Oder: "Wie kann es sein, dass Küken geschreddert werden?

(C)

^{*)} Anlage 5

^{**)} Anlagen 6 und 7

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

Es sind Lebewesen. Das darf doch die Politik nicht zulassen!"

In ähnlichem Tenor gibt es aktuell viele Onlinepetitionen, in denen sich innerhalb kürzester Zeit zehntausende Bürgerinnen und Bürger zu Wort melden und ihre Stimme erheben. Das sind nur einige Wortmeldungen von vielen. Überall ungläubiges Erschrecken, dass eine solche Praxis überhaupt möglich ist, und die unbedingte Forderung, dass damit eher heute als morgen Schluss zu machen ist!

Wenn wir uns als Anwälte der Menschen, der Bevölkerung, verstehen – das tun wir ja –, so gibt es nur einen einzigen Weg: Unsere gemeinsame Aufgabe, unser Ziel muss es sein, diese unselige Praxis der Tötung der männlichen Eintagsküken zu stoppen.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf ist notwendig; denn nach Urteilen vom 30. Januar 2015 hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden entschieden, dass die Untersagung der in der Geflügelzucht vorzufindenden Praxis, wonach männliche Küken aus Legelinien getötet werden, einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Das bisher geltende Tierschutzgesetz reicht hier nicht aus

Gemäß einer national wie europaweit geübten Praxis werden derzeit männliche Küken aus sogenannten Legelinien – auf die Eierproduktion spezialisierte Rassen – getötet, und dies allein deshalb, weil sie zur Eierproduktion erkennbar nicht geeignet sind und gegenüber zu Mastzwecken gezüchteten Tieren nicht die notwendigen Merkmale aufweisen. Bundesweit betrifft dies jährlich circa 50 Millionen männliche Küken.

Diese jahrzehntelang angewandte und von den Behörden bislang geduldete Tötungspraxis ist mit der Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als einem ethisch ausgerichteten Gesetz im Sinne der Mitverantwortung des Menschen für das in seiner Obhut befindliche Lebewesen nicht vereinbar. Tiere, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind keine Abfallprodukte. Es kann nicht sein, dass aus rein wirtschaftlichen Gründen – so jedenfalls der Grundgedanke des Tierschutzgesetzes – jedes Jahr 50 Millionen Eintagsküken vergast und geschreddert werden.

Es gibt mittlerweile genügend Alternativen, sei es die Geschlechtsbestimmung im Ei, die in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen wird, sei es die bereits praktizierte Züchtung sogenannter Zweinutzungshühner, die sich sowohl als Legehennen als auch als Masthähnchen eignen, seien es andere Projekte, die in der Praxis zeigen, dass es auch anders geht.

Verschweigen möchte ich nicht, dass sich diese Alternativen dann auch im Preis niederschlagen. Es muss aber endlich Schluss sein mit einer Praxis, die wir ethisch und rechtlich nicht verantworten können. Um dieses Ziel zu erreichen und den zuständigen Veterinärbehörden ein effektives Werkzeug an die Hand zu geben, brauchen wir eine unmissverständliche Rechtsgrundlage.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf; denn nur dadurch lässt sich diese Praxis beenden und zugleich der Respekt vor den Tieren als unseren Mitgeschöpfen wiedergewinnen – damit auch ein Stück eigener Würde. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

Es spricht nun für die Bundesregierung Parlamentarischer Staatssekretär Bleser (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft). Bitte sehr.

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung verfolgt mit Hochdruck das Ziel, die Praxis des Tötens von Eintagsküken zu beenden. Über dieses Ziel gibt es weitgehend Einigkeit in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Auch der Gesetzesvorschlag von Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Tierschutzgesetzes will im Ergebnis genau das erreichen. Als Instrument schlägt Nordrhein-Westfalen vor, in das Tierschutzgesetz zu schreiben, es sei verboten, Tiere "ohne vernünftigen Grund, insbesondere zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile, zu töten".

Zugleich soll es eine Übergangsfrist für das Töten männlicher Küken geben. Das heißt, der Gesetzesantrag geht davon aus, dass gegenwärtig auf das Töten der männlichen Küken noch nicht verzichtet werden kann. Die Übergangsfrist wird damit begründet, dass die Bundesregierung praxistaugliche Verfahren für die Geschlechtsbestimmung im Ei fördere, die dann nach Ablauf der Übergangsfrist vorlägen.

Mit einer solchen Gesetzesänderung wäre nach Auffassung der Bundesregierung rein gar nichts gewonnen. Sie wäre offensichtlich überflüssig; denn sobald ein praxistaugliches Verfahren für die Geschlechtsbestimmung vorliegt, gibt es doch unzweifelhaft keinen Grund, die männlichen Küken zu töten. Das ist nach Auffassung der Bundesregierung bereits von der Regelung des "vernünftigen Grundes" im geltenden Tierschutzgesetz erfasst. Es wäre eine rein symbolische Rechtsetzung, die den Tierschutz keinen Millimeter voranbringt.

Meine Damen und Herren, die vorgeschlagene Regelung wäre nicht nur überflüssig, sondern sogar kontraproduktiv. Ausweislich ihrer Begründung geht es um die Tötung von Eintagsküken. Die Regelung würde doch für den gesamten Nutztierbereich und darüber hinaus gelten. Wenn der zentrale Rechtsbegriff des "vernünftigen Grundes" im Tierschutzgesetz konkretisiert wird, hat das Auswirkungen auf die Auslegung anderer Regelungen im Tierschutzgesetz, zum Beispiel auf § 1 Satz 2, nach dem niemand "einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen" darf. Das geht also über ein Tötungsverbot hinaus. Sollte dann etwa die Zufügung von Schmerzen zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile erlaubt sein, weil der Vor-

D)

Parl. Staatssekretär Peter Bleser

schlag von Nordrhein-Westfalen nur die Tötung betrifft? Diese Schwierigkeiten werden von dem antragstellenden Land offenbar gar nicht gesehen.

Die vorgeschlagene Übergangsfrist für das Töten männlicher Küken bis zum 30. Mai 2017 berücksichtigt zudem nicht den Stand der Forschung. Das BMEL fördert mit Hochdruck die Entwicklung eines Prototyps für ein Gerät, das in Brütereien eingesetzt werden kann. Ich bin zuversichtlich, dass ein solcher Prototyp Ende nächsten Jahres fertig sein kann. Dann muss das Gerät aber noch in Serie produziert werden. Das wird sicher länger dauern als bis zum Mai 2017. Die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Frist wäre also deutlich zu kurz. Ich weise darauf hin, dass die Entwicklung eines solchen Prototyps und die Serienproduktion dem Tierschutz nicht nur in Deutschland, sondern weltweit mehr Geltung verschaffen würden.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, dass es keines Gesetzes bedarf, um von der Bundesregierung einen Bericht über den Stand der Forschung anzufordern. Eine einfache Bitte oder ein Beschluss in der AMK wären ausreichend. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Wir sind übereingekommen, Herrn Minister Remmel (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten zu bestellen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes - Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen, Thüringen - (Drucksache 317/15)

Dem Antrag sind auch Bremen und Hamburg beigetreten.

Es liegt zunächst eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz vor. Ritte sehr

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach langjährigen Diskussionen über das Zulassungssystem - die im Übrigen nicht beendet sind - legte die EU-Kommission 2010 einen ersten Entwurf für eine Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie vor, um den Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten für nationale Anbauverbote zu bieten als bisher.

Der erste Entwurf - noch in Form einer Verordnung - wurde viel und heftig kritisiert: von Umweltund Verbraucherverbänden, von Landwirten und Lebensmittelproduzenten, vom EU-Parlament und von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, dem ich damals noch angehörte.

Auch der Bundesrat nahm kritisch Stellung zu dem ersten Opt-out-Vorschlag der EU-Kommission. Das ist bemerkenswert. Ich habe den Beschluss aus dem Jahr 2010 - Drucksache 440/10 - noch einmal hervorgeholt und zitiere:

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass Artikel 26b

- der Freisetzungsrichtlinie -

dahin gehend geändert wird, dass der Anbau aller oder bestimmter GVO ... nur für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates insgesamt beschränkt oder untersagt werden kann.

Schon damals haben sich die Länder somit für ein möglichst bundesweites Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen ausgesprochen. Das lässt sich natürlich zentral durch eine Bundesbehörde schneller und effektiver in Kraft setzen, als wenn sich die Behörden in 16 Bundesländern daransetzen, die Opt-out-Richtlinie jeweils einzeln umzusetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Fachausschüsse empfehlen die Einbringung des Gesetzesder Länder Rheinland-Pfalz, antrags Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, (D) Schleswig-Holstein sowie Hessen und Thüringen in den Deutschen Bundestag. Heute sind auch noch Bremen und Hamburg beigetreten.

Die Botschaft dieser Länder an die Bundesregierung und an die Regierungsfraktionen im Deutschen Bundestag ist damit mehr als deutlich: Sie wollen, dass die Opt-out-Richtlinie zentral von einer Bundesbehörde gesteuert und vollzogen wird. Natürlich werden die Länder konstruktiv mitarbeiten und die zuständige Bundesbehörde unterstützen. So ist es in dem Gesetzesantrag ausdrücklich vorgesehen; denn nur so sind ein einheitlicher Vollzug und die rechtssichere Begründung eines nationalen Anbauverbotes zu gewährleisten. Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsunsicherheiten, mehr Bürokratie und vor allem im Fall nicht bundeseinheitlicher Anbauverbote ein hohes Risiko der Verunreinigung können so vermieden werden.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, inzwischen hat Österreich die Opt-out-Richtlinie national umgesetzt. Auch in Frankreich passierte in der letzten Woche ein entsprechendes Gesetz das Parlament. Die Bundesregierung konnte sich bisher auf Grund der Differenzen zwischen den Ressorts nicht auf einen Gesetzentwurf einigen. Dabei hätte es mich sehr gefreut, wenn Deutschland bei der Umsetzung der Opt-out-Richtlinie in der EU Vorreiter gewesen wäre.

Ich darf an die Bundesregierung und vor allem an die Fraktionen im Deutschen Bundestag appellieren,

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

über den Gesetzesantrag der Länder nach der Einbringung in den Bundestag schnell und trotzdem gründlich zu diskutieren und das deutliche Votum der Länder umzusetzen.

Es freut mich, dass ich vom federführenden Ausschuss als Vertreterin der Länder bei den Beratungen im Deutschen Bundestag vorgeschlagen wurde. Ich werde mich gerne konstruktiv an den Diskussionen im Deutschen Bundestag beteiligen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, bei der Einbringung des Gesetzesantrags in den Bundesrat vor der Sommerpause sagte Staatssekretärin Dr. Flachsbarth, die Vertreterin des Bundeslandwirtschaftsministeriums, treffend:

Wenn wir die Vorbehalte in der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik wirklich ernst nehmen und wenn wir die Umsetzung der Opt-out-Richtlinie in Deutschland wirklich wollen ..., dann dürfen Bund und Länder nicht gegeneinander arbeiten, sondern wir müssen miteinander zu einer Lösung kommen.

Dem kann ich mich nur anschließen. - Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Als Nächster hat das Wort Herr Minister Wenzel aus Niedersachsen.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit April dieses Jahres haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten. Bund und Länder sind sich einig - sowohl die Umwelt- als auch die Agrarressorts -, dass wir diese Möglichkeit für Anbauverbote nutzen und durch die Änderung des Gentechnikgesetzes die rechtlichen Grundlagen hierfür schaffen wollen.

Wie eine Änderung aussehen könnte, haben die Länder in ihrem Gesetzesantrag nun klar formuliert. Einen abgestimmten Entwurf der Bundesregierung gibt es jedoch bis heute nicht. Dass es dem Bundeslandwirtschaftsminister darum ginge, hier "Verantwortung zu übernehmen", wie Frau Dr. Flachsbarth es am 10. Juli hier angemahnt hat, kann ich nicht erkennen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Frau Ministerin Höfken hat es bereits ausgeführt: Der entscheidende und streitige Punkt ist die Frage: Wollen wir einen bundesweiten Ausstieg aus dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen, oder wollen wir einen Flickenteppich von 16 Länderlösungen? Die Länder haben sich im Bundesrat immer für eine bundeseinheitliche Lösung ausgesprochen, und so haben wir auch die Änderung des Gentechnikgesetzes formuliert. Das ist fachlich und rechtlich die vernünftigste Lösung.

Uns liegen mehrere Gutachten – der Länder, aber unter anderen auch des Bundesamtes für Naturschutz - vor, welche dies bestätigen. Die Gutachten zeigen auf, dass es sehr wohl gewichtige Gründe für ein Anbauverbot gibt, die bundesweit gelten.

Neben den zahlreichen negativen Auswirkungen, die von einem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, will ich konkrete bundesweite Ziele herausheben, die aus meiner Sicht für ein solches umfassendes Anbauverbot sprechen: die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, die Charta für Landwirtschaft und Verbraucher, den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Sektorstrategie Agrobiodiversität und das Bundesprogramm Ökologischer Landbau.

Gentechnik ist mit dem Ziel biologischer Vielfalt nicht vereinbar. Gentechnik ist das Gegenteil einer nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Und industrielle Landwirtschaft mit Gentechnik ist nicht vereinbar mit Agrobiodiversität. Über 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher lehnen dies ab, egal ob sie in Stuttgart oder in Hannover ihr Gemüse kaufen.

Dies, meine Damen und Herren, sind nur wenige Beispiele für Strategien des Bundes im Agrar- und Umweltbereich, die Ziele formulieren und Maßnahmen beschreiben. Dabei treten Zielkonflikte mit einem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen offensichtlich zutage. Die Gutachten führen das im Detail aus und belegen aus meiner Sicht sehr nachhaltig, dass sehr wohl ausreichende fachliche Gründe für ein bundesweit einheitliches Anbauverbot bestehen. Ich habe deshalb kein Verständnis dafür, dass der Bundeslandwirtschaftsminister diese bundeswei- (D) ten Ziele und Konzepte, die einem Anbau von GVO klar widersprechen, konsequent ignoriert und hartnäckig behauptet, dass er keine Gründe für ein bundeseinheitliches Anbauverbot sehe. Den Willen von 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher zu respektieren würde andere Maßnahmen erfordern.

Ich will auf einen zweiten wichtigen Punkt hinweisen: Der Bund ist aktuell bereits in sämtliche Zulassungsverfahren eingebunden. Risikobewertungen und Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sind ihm bekannt. Im Bundesamt für Verbraucherschutz oder zum Beispiel im Bundesamt für Naturschutz sind die organisatorischen Strukturen für Verfahren und Risikobewertungen vorhanden. Alle diese Informationen und ihre Organisation müssten die Länder zusätzlich aufarbeiten und bereitstellen. Der damit verbundene Verwaltungs- und Überwachungsaufwand bei eventuell 16 parallelen Länderlösungen ist niemandem vermittelbar.

Die Frage der Zuständigkeit für Anbauverbote und Verfahrensfragen ist für uns Länder von großer Bedeutung. Frau Dr. Flachsbarth hat dies am 10. Juli als "Gretchenfrage" bezeichnet. Diese Gretchenfrage ließe sich sehr einfach lösen, wenn die Bundesregierung unserem Antrag nachkäme. Ich würde mich freuen, wenn wir hier zu einem entsprechenden Ergebnis kämen. - Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhö-

Präsident Volker Bouffier: Herzlichen Dank, Herr Kollege!

Nun spricht für die Bundesregierung - das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft -Staatssekretär Bleser. Bitte sehr.

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den zurückliegenden Monaten hat es zwischen Bund und Ländern zahlreiche Gespräche und Debatten über die Umsetzung der Opt-out-Richtlinie gegeben. Bei allen Meinungsverschiedenheiten ist dabei eines deutlich geworden: Wir, die Bundesregierung, und Sie teilen das politische Ziel, den kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Organismen in Deutschland möglichst flächendeckend verbieten zu können. Unsere Vorstellungen über den besten Weg zu diesem Ziel weichen jedoch nach wie vor voneinander ab.

Die zentrale offene Frage ist weiterhin: Wer soll auf der Grundlage des gesetzlichen Rahmens die konkreten Anbauverbote und -beschränkungen für gentechnisch veränderte Pflanzen in Deutschland erlassen, der Bund oder die Länder? In dieser Zuständigkeitsfrage prallen die unterschiedlichen Auffassungen nach wie vor aufeinander. Das Bundeslandwirtschaftsministerium ist nach sorgfältiger fachlicher und rechtlicher Prüfung der Auffassung, dass Anbaubeschränkungen und -verbote am besten und am rechtssichersten von den Ländern erlassen werden können.

Aber wir haben uns bereits bewegt und sind einen großen Schritt auf die Länder zugegangen. Wir haben einen Kompromissvorschlag erarbeitet, der einen Mittelweg aufzeigt. Nach dem überarbeiteten Entwurf, der sich zurzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung befindet, haben sowohl der Bund als auch die Länder die Möglichkeit, Anbaubeschränkungen und -verbote zu erlassen.

Eine solche Bereitschaft zum Kompromiss vermisse ich im Gesetzesantrag der Länder. Im Gegenteil, der vorgelegte Entwurf geht hinter den Beschluss des Bundesrates vom April 2014 zurück, in dem sich die Länder ja selbst für eine parallele Zuständigkeit von Bund und Ländern ausgesprochen haben, und schiebt nun die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung dem Bund zu. Die Länder wollen die Anbauverbote, wie eine Abfrage des Bundeslandwirtschaftsministeriums deutlich macht. Dann darf der Bund aber auch erwarten, dass die Länder, die diese Verbote wollen, mit Verantwortung übernehmen.

Der Kompromissvorschlag unseres Hauses hat im Übrigen einen entscheidenden Vorteil: Er ermöglicht es, alle Optionen auszuschöpfen. Denn was würde passieren, wenn sich - aus welchen Gründen auch immer – auf Bundesebene kein Anbauverbot realisieren lässt? Nach dem heute hier diskutierten Gesetzesantrag könnten die Länder in dieser Situation nicht mehr handeln, selbst wenn sich Anbauverbote auf Länderebene gut begründen ließen. Wir stünden also ohne alles da.

In einer solchen Situation, da die Rechtslage derart schwierig und ohne Präzedenzfälle ist, sind wir gut beraten, uns nach allen Seiten abzusichern; denn wir alle wollen, dass unsere Anbauverbote Bestand haben. Insofern ist der Kompromissvorschlag unseres Hauses nicht der kleinste gemeinsame Nenner, sondern ein doppelter Boden, der unsere Rechtsposition im Ergebnis stärkt.

Neben der Zuständigkeitsfrage sind in den Ausschüssen des Bundesrates einige weitere Änderungen eingebracht worden. Die Bundesregierung wird diese, soweit sie heute verabschiedet werden, sorgfältig prüfen. Dies gilt insbesondere für die Frage der Einbeziehung synthetisch hergestellter Organismen in den Anwendungsbereich des Gentechnikgesetzes. Gleiches gilt für die Forderung nach Abschaffung des erst 2008 eingeführten vereinfachten Anzeigeverfah-

In vielen Punkten sind wir aber auch eng beieinander. Wenn man den Entwurf des Bundesrates von vorne bis hinten liest, stellt man fest, dass er auch unter Berücksichtigung der Änderungsanträge nach wie vor in weiten Teilen den Gesetzentwurf wiedergibt, den das Bundeslandwirtschaftsministerium im Februar dieses Jahres vorgelegt hat. Ich möchte deswegen abschließend betonen: Bundesminister Schmidt geht es darum, dass Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Ich will an diesem Pult auch sagen, dass wir besonderen Zeitdruck nicht verspüren, weil die Länder ja jederzeit in der Lage sind, wie vorhin dargelegt, selbst die entsprechenden Gesetze auf den Weg zu bringen und ihnen Rechtskraft zu verleihen. Deswegen möchte ich noch einmal herzlich darum bitten, dass Sie das von uns unterbreitete Angebot prüfen und annehmen und wir einen gemeinsamen Weg finden. - Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. -Herr Minister Bonde (Baden-Württemberg) hat eine Erklärung zu Protokoll*) abgegeben.

Meine Damen, meine Herren, ich wende mich jetzt insbesondere an die Zuschauer. – Ich rufe gleich zur Abstimmung auf. Ich frage, wer Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 5, Ziffer 8, Ziffer 10 zustimmt. Dabei werden wir nicht sagen, worum es eigentlich geht. Das erschwert Ihnen das Verfolgen der Sitzung.

In Deutschland kann ein Gesetz durch die Bundesregierung, durch den Bundestag oder durch den Bundesrat auf den Weg gebracht werden. Hier geht es jetzt um eine Gesetzesinitiative des Bundesrates, einer Reihe von Ländern. Sie ist vorberaten worden. Der Bundesrat hat eine Reihe von Ausschüssen, die sich mit Gesetzentwürfen im Detail beschäftigen und in der Regel immer noch besondere Punkte haben und entsprechende Empfehlungen abgeben. Ich werde

^{*)} Anlage 8

Präsident Volker Bouffier

gleich Empfehlungen aufrufen, und daraus wird am Ende ein Gesetzentwurf, in diesem Fall der Entwurf zur Änderung des Gentechnikgesetzes.

Ich rufe die Ausschussempfehlungen auf:

Wer der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Mehrheit.

Dann rufe ich die Ziffer 2 auf. Wer stimmt zu? -Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 5! - Minderheit.

Ziffer 18! - Mehrheit.

(B)

Jetzt habe ich alles aufgerufen, was zur Einzelabstimmung beantragt war. Dann können wir, wenn es dabei bleibt, über alle anderen Ziffern gemeinsam abstimmen. - Das bleibt so. - Ich rufe alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer den Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Frau Staatsministerin Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) wird zur Beauftragten bestellt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt - Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -(Drucksache 333/15)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts - Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen und Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen -(Drucksache 273/15)

Zunächst hat Frau Staatsministerin Alt aus Rheinland-Pfalz das Wort. Bitte sehr, Frau Kollegin.

Irene Alt (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Es freut mich, dass wir heute den Gesetzentwurf zur Öffnung der Ehe abschließend beraten können; denn die Zeit ist reif, das Eheverbot für lesbische und schwule Paare abzuschaffen.

Ich glaube, heute wird ein guter Tag für die Gleichberechtigung in diesem Lande. Immerhin empfehlen uns die Ausschüsse geschlossen, dem Antrag zuzustimmen. Er wird zudem nun bereits von neun Ländern als Mitantragsteller getragen, und ich werbe ausdrücklich auch bei allen anderen um Zustimmung; denn es geht hier um die Verwirklichung grundlegender Werte aus unserer Verfassung: Freiheit und Gleichberechtigung. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht umsonst schon in einer langen Reihe von Urteilen schrittweise die Gleichstellung schwuler und lesbischer Paare erzwungen.

Das gilt auch für die noch immer viel diskutierten Adoptionen. Nach wie vor kann ein gleichgeschlechtliches Paar nicht gemeinsam ein Kind adoptieren. Es muss hierfür immer noch den Umweg über die Sukzessivadoption gehen. Das wird zu Recht als Schikane empfunden, um letztlich zu demselben Ergebnis zu kommen: Das Paar adoptiert ein Kind.

Schon seit Jahren greift der Staat auf Regenbogenfamilien als Pflegefamilien zurück; denn sie sorgen sich mit besonderer Sensibilität und Fürsorge um das Wohl der Kinder. Jugendämter vertrauen also Kinder Regenbogenfamilien als Pflegeeltern an. Gleichzeitig wird denselben Eltern jedoch verboten, sie zu adoptieren. So geht das nicht.

Lassen Sie uns also nicht warten, bis das Verfassungsgericht uns wieder ins Stammbuch schreibt, dass wir das Grundgesetz verletzen! Und lassen Sie uns nicht den Anschluss an mittlerweile viele Länder (D) innerhalb und außerhalb Europas verlieren! Selbst im katholisch geprägten Irland und nun auch in allen Staaten der USA dürfen Schwule und Lesben heira-

Lassen Sie uns auch nicht den Anschluss an unsere eigenen Bürgerinnen und Bürger verlieren! Knapp 70 Prozent der Deutschen sind für die Öffnung der Ehe. Sie schätzen es, wenn Menschen, die sich lieben, Verantwortung füreinander übernehmen, egal welchen Geschlechts die Partner sind.

Gleiche Rechte für gleiche Liebe, das ist für die Deutschen also schon Normalität. Der Kunstbegriff der eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt im Alltag sowieso nicht vor. Wenn zwei Frauen oder zwei Männer im Standesamt getraut werden, dann sprechen die Menschen heute schon von einer Hei-

Mancher Kritiker unseres Gesetzentwurfs wird uns vorhalten, es gehe ja nur um Symbolpolitik; denn die rechtlichen Unterschiede zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe seien gar nicht mehr so groß.

Zum einen ist festzustellen, dass es immer noch rund 150 Regelungen gibt, in denen die Gleichstellung nicht vollzogen ist. Mit der Öffnung der Ehe wäre dieser Mangel mit einem Schlag behoben.

Zum anderen muss man sagen: Ja, unser Gesetzentwurf ist natürlich auch ein Symbol dafür, dass

Irene Alt (Rheinland-Pfalz)

Schwule und Lesben nicht weniger wert sind als andere Menschen, ein Symbol dafür, dass alle Menschen gleich viel wert sind. Mir ist es wichtig, das heute zu sagen.

Wichtig ist mir auch, dass wir den Gesetzentwurf heute beschließen. Damit geben wir auch dem Bundestag eine gute Chance, die rechtliche Diskriminierung lesbischer und schwuler Paare zu beenden. Ich hoffe, dass die Kolleginnen und Kollegen im Bundestag uns folgen. Vielleicht hilft es dem einen oder anderen ja, dass es einen Entwurf der Länderkammer gibt.

Lassen Sie mich wieder mit der Aussage enden, die ich das letzte Mal schon gemacht habe: Wenn zwei Frauen oder zwei Männer, die sich lieben, heiraten, dann geht niemandem etwas verloren. Niemandem wird etwas weggenommen. Es ist genug Ehe für alle da. - Vielen herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Jetzt spricht Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen!

Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

So steht es in Artikel 79 Absatz 1 unseres Grundge-

Der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf bricht diese Verfassungsvorschrift. Indem einige unscheinbare Worte in einen Paragrafen des BGB eingefügt werden sollen, soll die Ehe anders definiert werden, als dies unser Grundgesetz bisher - wie ich meine, aus gutem Grund - in seinem Artikel 6 tut.

Das kann man machen. Man muss aber das Kind dann auch bei seinem Namen nennen. Man muss sagen, dass und wie man den besonderen Schutz der Ehe in unserem Grundgesetz ändern will, wie dieser in Zukunft aussehen soll und warum die bisherige Wertung des Verfassunggebers nicht mehr passt. Man muss dann die Debatte führen und das Grundgesetz mit der dafür notwendigen Zweidrittelmehrheit im Bundestag und hier im Bundesrat ausdrücklich und im Wortlaut ändern.

All dies will sich der vorgelegte Gesetzentwurf durch einen Federstrich im BGB ersparen. Begründet wird dies mit einem behaupteten Bedeutungswandel des Begriffs der Ehe, der der Verfassung unterlegt wird, der in den letzten Jahren eingetreten sein soll. Dieser wird wiederum mit einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov und einer INSA-Umfrage im Auftrag der "Bild"-Zeitung belegt.

Kolleginnen und Kollegen, so geht das nicht. Unsere Verfassung gilt nicht nach Maßgabe von Meinungsumfragen. Das Grundgesetz gilt auch nicht nach Maßgabe der Auslegung des einfachen Gesetzgebers. Schon deshalb kann Bayern hier nicht mitstimmen.

In der Sache geht es um den besonderen Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 Grundgesetz. Hüter unseres Grundgesetzes und von Verfassungs wegen zuständig für seine Auslegung sind nicht Meinungsforschungsinstitute, sondern ist das Bundesverfassungsgericht. Deshalb lese ich Ihnen, Kolleginnen und Kollegen, einmal vor, was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Transsexuellengesetz zur Ehe geschrieben hat. Ich zitiere:

> Bei der Ausformung der Ehe muss der Gesetzgeber die wesentlichen Strukturprinzipien beachten, die sich aus der Anknüpfung des Art. 6 Abs. 1 GG an die vorgefundene Lebensform in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des verbürgten Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben. Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates. Mit diesem sich aus Art. 6 Abs. 1 GG ergebenden Gehalt der Ehe steht in Einklang, wenn der Gesetzgeber verhindert, dass auch gleichgeschlechtliche Partner die Ehe schließen können ...

Meine Damen und Herren, diese besondere Hervorhebung, dieser besondere Schutz der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist keine lediglich $^{(D)}$ vorgefundene, heute sinnentleerte rechtshistorische Arabeske. Sie hat ihren guten Sinn, den ich nach wie vor für höchst aktuell und richtig halte. Sie ist vielleicht heute sogar relevanter als zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes.

(Vorsitz: Vizepräsident Stanislaw Tillich)

Die Ehe ist und bleibt die Grundlage für Familien, in denen Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Sie hat zentrale Bedeutung für den Fortbestand der staatlichen Gemeinschaft. Sie ist und bleibt die Keimzelle der Gesellschaft.

Eine derartige Wertung ist kein alter Zopf, meine Damen und Herren. Sie ist angesichts unserer demografischen Entwicklung heute aktueller denn je. Vor allem aber ist sie dies angesichts einer zu beobachtenden Sozialisierung von Verantwortung.

Meine Kolleginnen und Kollegen, wir neigen heute vielfach dazu, Verantwortung für das Gemeinwohl allein auf den Staat und weg vom Einzelnen und von privaten Institutionen wie der Ehe zu verschieben. Der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht ein weiterer Schritt in diese Richtung. Er will die Besonderheit der Ehe nicht mehr in der Verantwortung für den Fortbestand der Gesellschaft und für das Einüben gesellschaftlicher Normen in der Familie sehen. Dieser Punkt wird eher peinlich berührt als nicht mehr zeitgemäß und unzumutbar beiseitegelassen. Vielmehr wird als selbstverständlich

(C)

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

vorausgesetzt, dass es bei der Ehe nur noch um das gegenseitige Einstehen für das private Glück des jeweils Einzelnen gehen soll, während für den Fortbestand der Gesellschaft allein der Staat über sein System der Sozialleistungen und familienpolitische Anreize zu sorgen habe.

Nur auf Grund dieser Sichtweise ist es folgerichtig, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen, weil das gegenseitige Füreinander-Einstehen dort fraglos in gleicher Weise gegeben sein kann wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren.

Meine Damen und Herren, das ist aber nicht das Bild unseres Grundgesetzes. Unser Grundgesetz sieht nach wie vor die Verantwortung für das Wohlergehen und für den Fortbestand der Gesellschaft nicht nur in der Hand des Staates, sondern auch in den kleinen Einheiten, auf denen der Staat aufbaut. Deshalb privilegiert es die für den Fortbestand des Gemeinwesens besonders bedeutsame Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.

Diese Sicht unseres Grundgesetzes ist meines Erachtens besonders freiheitssichernd und daher heute aktueller denn je. Wir sollten sie achten, statt sie als überholt beiseite zu wischen. Auch hier gilt die faktische Kraft des Normativen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist damit nicht vereinbar.

Der behauptete Wandel des Verfassungsverständnisses vermag dies aus meiner Sicht nicht zu rechtfertigen.

Zum einen vermögen Meinungsumfragen, bei de(B) nen eine Mehrheit die Einführung der sogenannten
Homo-Ehe befürwortet, keinen Wandel des Verfassungsverständnisses zu belegen. In der öffentlichen
Diskussion wird die Frage der Öffnung der Ehe in der
Regel mit der Beseitigung von Benachteiligungen für
gleichgeschlechtliche Partner vermischt. Wie bereits
im letzten Bundesratsplenum zu diesem Punkt ausführlich erörtert, haben beide Fragen indes nichts
miteinander zu tun. Dass eine Mehrheit der Bevölkerung – wie übrigens auch Bayern – für die Abschaffung von Benachteiligungen eintritt, ist evident, belegt aber keinen Wandel des Eheverständnisses.

Vor allem aber gilt: Die Ehe im Sinne unseres Grundgesetzes ist kein offener, in jeder Zeit wieder neu auszufüllender Begriff, wie es etwa die "Kunst" oder das "Sittengesetz" ist. Wie dargelegt, ist dieser Begriff aus gutem Grund auf die Gemeinschaft von Mann und Frau festgelegt. Wer das ändern will, kann dies nicht unter Berufung auf Umfragen unter der Hand tun. Er muss – um zum Ausgangspunkt zurückzukehren – das Grundgesetz ausdrücklich ändern.

Dies unterlässt der vorliegende Gesetzentwurf. Er verletzt deshalb unsere Verfassung. Bayern wird dies nicht unterstützen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Bausback!

Jetzt hat Ministerin Niewisch-Lennartz aus Niedersachsen das Wort.

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich außerordentlich darüber, dass der Bundesrat auf Antrag von immerhin neun Ländern erneut die Gelegenheit hat, zum Ausdruck zu bringen, dass auch gleichgeschlechtlichen Menschen die Schließung der Ehe ermöglicht werden soll.

Gesellschaftlich haben wir diese Entwicklung schon längst vollzogen. Der sexuellen Identität des Menschen wird bei uns in aller Regel mit dem gebotenen Respekt und der erforderlichen Achtung begegnet. Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Menschen sind heute gesellschaftliche Normalität. Sie können in aller Öffentlichkeit gelebt werden. Und auch Menschen, die im besonderen Licht der Öffentlichkeit stehen, können sich heute endlich offen zu ihrer Homosexualität bekennen.

Der Begriff der Lebenspartnerschaft hingegen hat sich in unserer Gesellschaft letztlich nicht durchgesetzt. Homosexuelle Menschen, die eine Lebenspartnerschaft eingehen, verpartnern sich nicht, sondern sie heiraten. Sie sprechen nicht von "meinem Lebenspartner" oder "meiner Lebenspartnerin". Sie bezeichnen sich, ebenso wie Eheleute, als "mein Mann" und "meine Frau". So werden sie auch von den meisten heterosexuellen Menschen bezeichnet.

Folgerichtig zeigen Untersuchungen, dass rund zwei Drittel der Bevölkerung die vollständige rechtliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare befürworten. Mit der Öffnung der Ehe für Schwule und Lesben wird dieses Institut lediglich der gesellschaftlichen Realität angepasst.

Wie selbstverständlich besteht heute bei vielen die Vorstellung, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die gleichen Rechte und Pflichten wie Eheleute haben. Das ist allerdings – jedenfalls soweit es deren Rechte betrifft – mitnichten der Fall. Es besteht eine erhebliche Ungleichbehandlung zu Lasten der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, und zwar gerade im für diese besonders bedeutsamen Adoptionsrecht. Dieser Diskriminierung ist mit der Einführung der Sukzessivadoption keineswegs ausreichend Abhilfe geschaffen worden.

Nunmehr gilt es, zu einer wirklichen Gleichstellung gleich- und unterschiedlichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften zu kommen. Die Sukzessivadoption und ebenso der gegenwärtige Entwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner sind lediglich kleine Schritte auf dem richtigen Weg und alleine noch nicht ausreichend. Die faktische Gleichstellung unterschiedlich- und gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ist gesellschaftliche Realität. Das Recht sollte hier endlich nachziehen. Nicht zuletzt die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in zahlreichen anderen Ländern – Irland ist nur ein Beispiel unter vielen – zeigt, dass die Zeit dafür

Bedenken, diese Öffnung stelle einen Verstoß gegen Artikel 6 des Grundgesetzes dar, teile ich nicht. Richtig ist, dass die Väter und Mütter des Grundge-

(D)

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen)

setzes vor mehr als 65 Jahren ohne Zweifel und völlig selbstverständlich von der Ehe als Lebensgemeinschaft ausschließlich zwischen Mann und Frau ausgegangen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Es hat aber auch bereits in den 90er Jahren zum Ausdruck gebracht, dass ein Wandel dieses Verständnisses der Ehe keineswegs ausgeschlossen ist. Tritt ein solcher grundlegender Wandel des traditionellen Eheverständnisses ein, dann kann sich damit auch die Bedeutung der zugrunde liegenden verfassungsrechtlichen Norm, hier des Artikels 6 des Grundgesetzes, ändern. Einer Änderung des Grundgesetzes selbst bedarf es dafür nicht.

Meine Damen und Herren, von einem solchen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses im Laufe der letzten Jahrzehnte können wir angesichts der intensiven und über Jahre geführten Debatten, angesichts zahlreicher Initiativen im Bundestag und auf europäischer Ebene, angesichts der Entwicklungen im Ausland und vor allem angesichts unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit ohne Zweifel ausgehen. Ich bitte Sie daher, der Einbringung des Gesetzentwurfs zuzustimmen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Frau Ministerin Niewisch-Lennartz und gebe das Wort Frau Zweiter Bürgermeisterin Fegebank aus Hamburg.

(B) Katharina Fegebank (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe ein gewisses Déjà-vu-Erlebnis: Kurz vor der Sommerpause haben wir diese Debatte in diesem Hause schon in ganz ähnlicher Konstellation geführt. Ich bin dankbar, dass ich auch heute – ich glaube, als letzte Rednerin – nach Herrn Staatsminister Bausback sprechen darf; denn ich habe den Eindruck gewonnen, dass wir unterschiedliche Wahrnehmungen der Realität haben.

Die gelebte Realität - das haben die Vorredner und Vorrednerinnen deutlich gemacht - ist eine andere. Die gelebte und von der Gesellschaft akzeptierte Realität ist die der Gleichstellung, der Akzeptanz von Menschen, die diskriminierungsfrei in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben. Deshalb ist der Schritt nur logisch und folgerichtig, dass wir als Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber dieser gesellschaftlich gelebten Realität folgen, uns nicht immer nur von den Gesetzen drängen und zwingen lassen, nicht immer nur kleinteilig und häppchenweise Gesetzesänderungen vollziehen, sondern den ganzen Schritt gehen und die vollständige Öffnung der Ehe wagen. Dies ist gesellschaftlich gelebte Realität, und es ist die Verwirklichung des Grundrechts auf Freiheit und Selbstbestimmung.

Ihren Versuch einer Argumentation, die Öffnung der Ehe als Angriff auf die Ehe und auf grundlegende Werte, die die Ehe bestimmen, darzustellen, kann ich nicht teilen. Auch die Vorrednerinnen und Vorredner haben sehr deutlich gemacht, dass der besondere Schutz der Ehe natürlich auch weiterhin ge-

währleistet sein wird, zumal die Ehe auch für die Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen und Partnerschaften leben, attraktiv ist. Das Fortbestehen der Ehe ist für sie Garant dafür, dass sie, wenn sie füreinander da sind, füreinander einstehen, füreinander Verantwortung übernehmen, die gleichen Rechte beanspruchen und auch die gleichen Pflichten wahrnehmen können wie diejenigen, die dies schon seit vielen Jahrzehnten und Jahrhunderten tun

Es ist höchste Zeit, dass wir endlich die vollständige Gleichstellung erreichen. Ich bin sehr froh, dass sich viele Länder dem Antrag angeschlossen haben. Eigentlich haben wir gehofft, dass auch der Mitgliederentscheid der CDU in Berlin ein deutliches Signal sendet, so dass wir ein weiteres Land im Kreise der Befürworter hätten begrüßen können. Vielleicht besteht ja die Möglichkeit, dieses Bild in der anstehenden Bundestagsdebatte zu korrigieren und auch unionsseitig zu signalisieren: Wir bleiben nicht in den 50er, 60er, 70er Jahren stehen, sondern nehmen zur Kenntnis, was passiert ist.

Wir waren doch lange Zeit Vorreiterinnen und Vorreiter, so Hamburg 1999 mit der Hamburger Ehe und vielen weiteren gesetzlichen Zugeständnissen. Jetzt müssen wir sehen, dass wir überholt werden, nicht zuletzt von Irland und den USA. Ich finde, denjenigen, die sich mit Ungeduld und voller Erwartung seit vielen Jahren wünschen, auch die Ehe eingehen zu können, adoptieren zu können, müssen wir endlich die Hand entgegenstrecken und mit unserem heutigen Abstimmungsverhalten dokumentieren, dass wir etwas tun.

Ich kann mich Ministerin Alt nur anschließen. Auch ich habe beim letzten Mal gesagt: Mit der Öffnung der Ehe für alle – gleiche Rechte für gleiche Liebe – bauen wir Diskriminierung ab und fördern die gesellschaftliche Anerkennung. Ich sage auch noch einmal: Niemandem wird etwas genommen, niemand erfährt eine Einschränkung, kein Paar, das heute verheiratet ist, muss befürchten, dass es auf irgendetwas verzichten oder etwas entbehren muss. Aber gleichgeschlechtlichen Paaren wird eine ganze Menge gegeben: gesetzliche Anerkennung, vor allem die Freiheit, so zu leben, wie sie leben möchten, jede und jeder glücklich und nach seiner oder ihrer Fasson.

Das ist unser Auftrag und der Weg, den eine moderne Gesellschaft beschreitet: nach vorn und nicht zurück. – Vielen Dank.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist entsprechend der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafür, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz) **zur Beauftragten** des Bundesrates **bestellt.**

(D)

Vizepräsident Stanislaw Tillich

(A) Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 11:

> Entwurf eines Gesetzes zur Konzentration von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsländern - Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR -(Drucksache 409/15)

Frau Ministerin Professor Dr. Dr. Kunst (Brandenburg) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung ist zurückgezogen worden.

Ich weise die Vorlage dem Rechtsausschuss - federführend - sowie dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe - Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 300/15)

Gibt es Wortmeldungen? - Frau Staatsministerin Hinz aus Hessen hat das Wort.

Priska Hinz (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Seit vielen Jahren drängen Verbraucherschützerinnen und Verbraucherschützer darauf, dass sich endlich etwas gegen die unseriösen Geschäftspraktiken bei den sogenannten Kaffeefahrten tut.

Das Thema wurde auf allen Ebenen herauf und herunter diskutiert, bislang leider ohne Ergebnis. Deshalb ist es an der Zeit, dieses Dauerproblem in der deutschen Verbraucherpolitik endlich zu lösen. Es ist höchste Zeit, diesen unseriösen Geschäftemachern das Handwerk zu legen. Dazu liegt Ihnen heute ein wirksames Maßnahmenpaket zur Abstimmung vor.

Damit die Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam geschützt werden, müssen wir erstens in der Gewerbeordnung verankern, dass vor allem älteren Menschen nicht weiter wider besseres Wissen "Wundermittel" aufgenötigt werden dürfen, die wenig oder gar nicht wirken, dafür aber umso mehr kosten. Zweitens müssen wir im Postgesetz verankern, dass sich die zwielichtigen Anbieter dieser Verkaufsveranstaltungen nicht länger hinter Postfachadressen verstecken können. Beides gehört zusammen.

Das Paket entspricht auch der Forderung der Verbraucherschutzministerkonferenz aus dem Jahr 2012, die Bayern und Hessen seinerzeit gemeinsam eingebracht haben.

Lassen Sie mich im Folgenden kurz auf den hessischen Antrag eingehen, der in die Beschlussvorlage integriert wurde! Er zielt darauf ab, Betrug am Kunden durch die Verwendung von Postfächern zu verhindern. Dazu sollen die Anbieter von Postdiensten verpflichtet werden, die Identität der Postfachnutzer festzustellen und zu dokumentieren. Hinzu kommt ein eng definierter Auskunftsanspruch. Damit wollen wir die Rechtsdurchsetzung der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken.

Gegen das Gesetzesvorhaben sprechen weder sachliche noch rechtliche Gründe. Die angestrebten Änderungen sind europarechtlich zulässig. Auch der Datenschutz wird nicht verletzt.

Machen wir uns klar, worum es geht: Ein Postfach soll dem Nutzer einen Zeitvorteil bieten. Es soll kein anonymes Versteck für unseriöse Geschäftsmethoden sein. Die Deutsche Post sieht das leider anders. In einer Stellungnahme zu unserem Gesetzesvorhaben teilt sie mit, dass die anonyme Eröffnung von Postfächern heute schon ausgeschlossen sei. Das ist falsch.

Die Realität sieht leider anders aus. Der in der Bekämpfung von Kaffeefahrten-Abzocke führende Lahn-Dill-Kreis in Hessen - das ist der Kreis, in dem ich wohne - berichtet, dass im Jahr 2015 bei insgesamt 80 Prozent der unterschiedlichen Einladungstypen Postfachadressen in Verbindung mit erfundenen Personen oder Unternehmen genannt wurden.

Damit schiebt die Post rechtliche Bedenken vor, weil sie den Zusammenbruch der deutschen Kaffeefahrtenbranche befürchtet. Die Post bangt um die Einnahmen aus dem Versand von jährlich bis zu 500 Millionen Einladungen zu Kaffeefahrten. Aber das kann kein Grund sein, Verbrauchertäuschung weiter zu tolerieren.

Wir wollen mit dem Gesetzentwurf nicht nur diese Geschäftspraktiken verhindern, sondern wir können auch ein Signal an die vielen zehntausend Opfer senden, die Schaden gelitten haben: das Signal, dass die $\,^{(D)}$ Politik nunmehr verstanden hat und endlich durch-

Schaden entsteht übrigens nicht nur im Geldbeutel. Das Thema ist hoch emotional. Es bringt Streit in die Familien. Hinzu kommt die Scham, wenn die zumeist älteren Menschen merken, dass man sie über den Tisch gezogen hat. Auch das ist Schaden.

Ich finde, das muss aufhören, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Dazu dient diese Initiative. Ich hoffe, dass sie erfolgreich ist. - Herzlichen Dank.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Hinz!

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Bitte Ihr Handzeichen zu den Ziffern 1 und 2 gemeinsam! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

(Lorenz Caffier [Mecklenburg-Vorpommern]: Ich bitte, die Abstimmung zu Ziffer 4 zu wiederholen!)

Wir wiederholen die Abstimmung zu Ziffer 4. - Ich darf auch die Bremer um Aufmerksamkeit bitten! -

^{*)} Anlage 9

Vizepräsident Stanislaw Tillich

Herr Caffier, es hat sich gelohnt, noch einmal zu zählen. Vielen Dank für den Hinweis!

Ziffer 4 hat keine Mehrheit erreicht; es ist eine Minderheit.

Wer den Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, beim Deutschen Bundestag einbringen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf (Bayern) wird zur Beauftragten für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt 13:

Entschließung des Bundesrates: "Stärkung der Sicherheit von Patientinnen und Patienten bei der stationären Krankenhausbehandlung nach dem SGB V" - Antrag des Landes Niedersachsen - (Drucksache 320/15)

Dem Antrag ist Hamburg beigetreten.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Ministerin Rundt aus Niedersachsen.

Cornelia Rundt (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aktuell diskutieren wir im Zuge des Krankenhausstrukturgesetzes viel über die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Qualität bei der stationären Versorgung. Das ist durchaus lobenswert. Aber ein Aspekt kommt bei der Krankenhausversorgung weiterhin zu kurz: die Patientensicherheit, insbesondere der Schutz vor vorsätzlichem kriminellen Handeln.

Ermittlungen im Fall des sogenannten Krankenhausmörders Niels H. aus Delmenhorst und die Erkenntnisse aus dem Sonderausschuss zur Patientensicherheit des Niedersächsischen Landtags zeigen eines deutlich: Bei der stationären Versorgung existieren nach wie vor zahlreiche Sicherheitslücken, wenn es um Vorbeugung und Erkennen von kriminellem Handeln geht. Angefangen bei der Erteilung der Berufserlaubnis über die Patientensicherheit im Krankenhaus bis hin zur Qualität der Leichenschau in all diesen Bereichen ist deutlicher Nachbesserungsbedarf erkennbar.

Im Gesundheitssystem haben wir vielfältige Regelungen und Gremien, die sich mit dem Thema "Patientensicherheit" auseinandersetzen. Auffällig ist aber, dass es zwei grundlegende Schwachpunkte gibt:

Erstens legt die Patientensicherheit den Fokus primär auf Qualitätssicherung, Vermeidung von Behandlungsfehlern und Hebung angeblicher Wirtschaftlichkeitsreserven. Bislang gänzlich ausgeblendet ist die Thematik "Verhinderung kriminellen Handelns". Hier gibt es Nachholbedarf.

Zum Zweiten sind die bestehenden Regelungen relativ unverbindlich. Zwar gibt es Richtlinien zur Stärkung des Patientenschutzes und zum Risikomanagement. Die Art der Umsetzung in den Krankenhäusern ist aber sehr allgemein gehalten, und es fehlen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten.

Beginnen möchte ich mit der Erteilung der Berufserlaubnisse. Nach den Berufsgesetzen der Pflegeberufe ist eine Berufserlaubnis dann zu widerrufen, wenn sich die Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit, bezogen auf die Ausübung des Berufes, ergibt. Meldungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte über Straftaten von Angehörigen der Pflegeberufe sind für die Beurteilung der Unzuverlässigkeit naturgemäß wichtige Sachverhalte.

Die Nummer 26 der "Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen" - kurz: MiStrA -, die eine Meldung von Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe vorsieht, führt neben den akademischen Heilberufen lediglich Hebammen und Entbindungspfleger auf. Strafsachen gegen Personen anderer Gesundheitsberufe, zum Beispiel der Pflegeberufe, müssen mithin nicht gemeldet werden.

Nummer 28 dagegen knüpft an den Beschäftigungsort an und schreibt eine Meldung bei Strafsachen gegen pflegerisch tätige Beschäftigte in Heimen vor. Eine Regelungslücke besteht also nach derzeit geltender Rechtslage für Strafsachen gegen Angehörige der Gesundheitsberufe, die nicht in Heimen tätig sind.

Die notwendige Ergänzung der Nummer 26 um sämtliche Gesundheitsfachberufe ist im Sommer 2014 auf den Weg gebracht worden. Leider ist nicht zu erwarten, dass zeitnah eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgt. Für Niedersachsen hat (D) deshalb das Justizressort einen Erlass gefertigt, der diese Änderungen vorwegnimmt.

Auf Bundesebene sollte nunmehr zügig die bereits beschlossene MiStrA-Änderung umgesetzt werden.

Nachbesserungsbedarf sehen wir auch beim Ausstellen von Ersatzdokumenten, zum Beispiel bei Verlust der Berufsurkunde. Zuständig ist stets die Behörde, die die erste Berufsurkunde ausgestellt hat. Hierfür verlangt die in Niedersachsen zuständige Behörde ein "erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde", ein ärztliches Attest sowie eine Erklärung, dass die Berufserlaubnis nicht von einer anderen Behörde außerhalb Niedersachsens entzogen wurde. Es ist aber zu befürchten, dass diese Praxis nicht in allen Bundesländern üblich ist, weil der Ersatz der Berufsurkunde bei Verlust gesetzlich nicht geregelt ist. Somit ist es derzeit noch denkbar, dass eine entzogene Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland wiederbeschafft werden kann. Deshalb sollte schon in die Berufsgesetze die Bestimmung aufgenommen werden, dass bei Beantragung eines Ersatzdokuments das Vorliegen von Widerrufsgründen zu prüfen ist, womit stets ein Führungszeugnis vorzulegen wäre.

Daneben sollte die Patientensicherheit grundsätzlich auf Bundesebene gestärkt werden. Seit 2014 gibt es eine Leitlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Risikomanagement. Diese Richtlinie umfasst viele Empfehlungen zur Etablierung des Risikoma-

(C)

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

nagements in der Aufbau- und Ablauforganisation; sie wird derzeit aktualisiert. Die neue Richtlinie soll Ende des Jahres in Kraft treten.

Hier sind verbindlichere Regelungen zur Stärkung der Patientensicherheit wünschenswert. Zu nennen ist beispielsweise die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Durchführung regelmäßiger Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen und zum Einsatz von sogenannten Whistleblower-Systemen, die seit Jahren in der Industrie erfolgreich eingesetzt werden.

Klar ist, dass die im Entschließungstext genannten Aspekte das Thema "Patientensicherheit" nicht abschließend beleuchten. Sicher ist aber, dass die Bereiche Arzneimittelsicherheit in Krankenhäusern und Durchführung von Leichenschauen noch betrachtet werden müssen.

Wir in Niedersachsen haben sehr schmerzhaft erfahren müssen, dass es offensichtlichen Handlungsbedarf an unterschiedlichen Stellen gibt. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu der niedersächsischen Bundesratsinitiative zur Stärkung der Patientensicherheit.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Ministerin Rundt!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, die Entschließung zu fassen. Wer sich dieser Empfehlung anschließt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung gefasst.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 14:

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer **Grünstromvermarktungsverordnung** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 408/15)

Herr Minister Remmel (Nordrhein-Westfalen) hat um das Wort gebeten. Bitte schön.

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Energiewendeland Deutschland ist es für die Verbraucherinnen und Verbraucher derzeit kaum möglich, ihren Strom direkt von einer der zahlreichen Wind-, Solar- oder Bioenergieanlagen zu beziehen.

Seit der Streichung des sogenannten Grünstromprivilegs im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 ist keine wirtschaftlich auskömmliche Belieferung von Endkunden mit Strom aus erneuerbaren Energien mehr möglich. Der Strom aus erneuerbaren Energien verschwindet – sozusagen als Graustrom – an der Strombörse. Stromverbraucherinnen und -verbraucher können folglich aktuell keinen reinen Ökostrom aus Deutschland mehr beziehen, obwohl sie mit der EEG-Umlage den Strom aus erneuerbaren Energien fördern. Dieses Paradoxon ist den Stromkunden kaum begreiflich zu machen und auch für Ökostrom-

kunden und Grünstromanbieter ein unbefriedigender Zustand.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Grünstromvermarktung ist, um es neudeutsch zu formulieren, kein Nice-to-have, sondern ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende insgesamt. Für eine erfolgreiche Energiewende muss der Strom aus erneuerbaren Energien für die Verbraucherinnen und Verbraucher sichtbar sein. Es muss möglich sein, sich entsprechend zu engagieren; denn genau das trägt im Rahmen der lokalen und regionalen Vermarktung erheblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch zu ihrer Akzeptanz bei. Durch Grünstromvermarktung und transparente Vermarktungswege wird die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert.

Es gibt sowohl seitens der Haushaltskunden als auch seitens der Kundinnen und Kunden aus Industrie und Gewerbe großes Interesse an der Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund ist durch den Deutschen Bundestag in das EEG 2014 – ich sage ausdrücklich: nach Intervention des Bundesrates – eine Verordnungsermächtigung für ein Grünstromvermarktungsmodell aufgenommen worden. Das Grünstromvermarktungsmodell soll direkte Lieferbeziehungen zwischen Erneuerbare-Energien-Anlagen und Versorgern und Kunden sichtbar machen, ohne den Umweg über die Strombörse zu gehen. So können der Verbraucher und die Verbraucherin erkennen, dass sie mit echtem Grünstrom aus konkreten Anlagen beliefert werden.

Für die Einführung der Grünstromvermarktungsverordnung macht sich gerade ein breites Bündnis aus Unternehmen der Energiewirtschaft, Industrie und Verbraucherinnen- und Verbraucherverbänden stark.

Ich unterstreiche an dieser Stelle, dass in dem harten Ringen 2014 um die EEG-Novelle insbesondere die Initiative des Bundesrates dazu geführt hat, die Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Die Bundesregierung hat bisher nicht geliefert. Insofern sehe ich den "Vertrag", der seinerzeit zwischen Bundesrat, Bundesregierung und Bundestag beschlossen worden ist, an dieser Stelle nicht als erfüllt an. Jetzt ist sozusagen die "Vertragserfüllung" durch die Bundesregierung gefordert.

Zum Zweiten argumentiert die Bundesregierung an dieser Stelle immer mit dem Verweis auf mögliche Einsprüche der Europäischen Kommission. Ich halte das angesichts der Entscheidung der Kommission zur Privilegierung und der beihilferechtlichen Klarstellung bezogen auf das Atomenergieprojekt in Hinkley Point für völlig verfehlt. Wenn man zudem in Betracht zieht, dass die staatsmonopolistischen Energiestrukturen in Frankreich von der Europäischen Kommission in keiner Weise in Frage gestellt werden, muss es doch möglich sein, in der Bundesrepublik so etwas wie eine Grünstromvermarktungsverordnung auf den Weg zu bringen. Die Argumentation der Bundesregierung erinnert mich an die Haltung, aus Angst vor dem eigenen Tod Selbstmord zu begehen. Es kann nicht sein, dass wir hier die AuseinandersetD)

(B)

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

zung, die dann mit der Europäischen Kommission möglicherweise ansteht, nicht offensiv angehen.

Es sind vor allem Mieterinnen- und Mietergenossenschaften und Bürgerenergieprojekte, die unter der gegenwärtigen Situation besonders leiden und Unterstützung brauchen.

Im Übrigen sehe ich die Erfüllung der Verabredung, die wir seinerzeit getroffen haben, auch als Test für die 2016/2017 anstehende EEG-Novellierung – Umstieg auf das Ausschreibungsmodell. Es gibt die Befürchtung, dass gerade kleine Initiativen, zum Beispiel Bürgerprojekte und Mieterinnen- und Mietergenossenschaften, unter den Tisch fallen. Es bedarf eines deutlichen Hinweises, dass dies nicht passieren soll. Deshalb wiederhole ich die Aufforderung an die Bundesregierung, endlich ihrer Pflicht nachzukommen, diese Verordnungsermächtigung tatsächlich auszufüllen.

Ich würde mich über Unterstützung freuen. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem Wirtschaftsausschuss sowie – mitberatend – dem Umweltausschuss zu.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 15:

Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur rechtlich erleichterten **Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende** – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 404/15)

Keine Wortmeldungen. – Minister Pistorius (Niedersachsen), Staatsminister Dr. Jaeckel (Sachsen), Parlamentarischer Staatssekretär Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und Parlamentarischer Staatssekretär Pronold (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) haben je eine Erklärung zu Protokoll*) abgegeben.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wurde zurückgezogen.

Deswegen darf ich die Vorlage dem Wohnungsbauausschuss – federführend – sowie dem Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, dem Innenausschuss, dem Umweltausschuss und dem Wirtschaftsausschuss – mitberatend – zuweisen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** und weiterer Vorschriften (Drucksache 344/15)

Gibt es Wortmeldungen? - Nein.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 7! - Mehrheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie (Drucksache 346/15)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme der Landesantrag Nordrhein-Westfalens entfiele. Wer Ziffer 1 zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zum Antrag Nordrhein-Westfalens. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun noch Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Drucksache 349/15)

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Als Erste rufe ich Frau Staatsministerin Alt (Rheinland-Pfalz) auf.

Irene Alt (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nur wenige von uns können sich vorstellen, was ein junger Mensch erlebt, der wochen-, manchmal monatelang ohne Eltern oder andere Menschen, die ihm vertraut sind, auf unsicheren Wegen unterwegs ist, um ein Land zu erreichen, dessen Sprache und Kultur er nicht kennt. Rechtstechnisch gesprochen, reden wir von unbegleiteten minderjährigen Ausländern oder unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Ich bleibe bei der letzten Begrifflichkeit, die sich in den vergangenen Jahren in der Fachpolitik etabliert hat.

Nach einer Erhebung der Länder zum Stichtag 31. Mai 2015 leben bundesweit rund 22 000 junge unbegleitete Flüchtlinge in der Obhut eines Jugendamtes. Es sind immer mehr geworden, und es werden immer noch mehr.

(D)

^{*)} Anlagen 10 bis 13

Irene Alt (Rheinland-Pfalz)

(A) Die reinen Zahlen verschleiern jedoch eine Grundproblematik: Nicht alle Bundesländer und Kommunen sind durch die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gleichermaßen belastet. Eine besonders hohe Zahl müssen einige Bundesländer in den Grenzregionen, die Stadtstaaten sowie Kommunen an Transitstrecken und mit Erstaufnahmeeinrichtungen aufnehmen und versorgen.

Eine kind- und jugendgerechte Versorgung, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention vorgesehen ist, ist flächendeckend nicht mehr gewährleistet. Das berichten die Kolleginnen und Kollegen aus den Stadtstaaten und aus Bayern überzeugend. Wenn junge Menschen in Turnhallen oder Zelten untergebracht werden müssen, wenn es keine Betreuung und Begleitung durch Fachkräfte gibt, der Deutschkurs mangels Lehrkräften ausfallen muss und über eine Beschulung schon gar nicht mehr nachgedacht werden kann, dann sind das unhaltbare Zustände. Hier ist es im Interesse der jungen Menschen dringend geboten, die besonders belasteten Regionen deutlich zu entlasten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt getan, um diesen Zustand zu verbessern. Der Gesetzentwurf regelt die gleichmäßige Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf alle Bundesländer. Die Bundesländer selbst regeln dann die Zuweisung an die einzelnen Jugendämter.

Ich möchte auf zwei kritische Punkte hinweisen.

Erstens. Die Bundesregierung plant eine Regelung, dass die Zuweisung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nur an geeignete Jugendämter erfolgen darf. Ich bitte die Bundesregierung dringend, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Ich hoffe, ich darf mir hier der uneingeschränkten Zustimmung aller Länder sicher sein. Die Inobhutnahme junger Menschen – gleich, ob die Ursache in der Flucht oder in kindeswohlgefährdenden Erfahrungen in der eigenen Familie liegt – gehört zum Kerngeschäft eines jeden der rund 600 Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland. Hier brauchen wir keine neue Regelung.

Zweitens. Der Gesetzentwurf verfolgt den Anspruch, das Verfahren möglichst kind- und jugendgerecht zu gestalten. Das war für uns im gesamten Gesetzgebungsverfahren ein zentraler Prüfpunkt. Gerade dies ist nicht durchgehend gelungen.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist aus, dass knapp 70 Prozent der in Obhut genommenen jungen Menschen in Deutschland zwischen 16 und 18 Jahre alt sind. Gemeinsam mit Baden-Württemberg haben wir den Entschließungsantrag gestellt zu prüfen, ob eine gesetzliche Amtsvormundschaft eingerichtet werden kann. Das würde die rechtliche Vertretung dieser jungen Menschen auf eine sichere Basis stellen.

Abschließend will ich sagen: Es ist sehr gut, dass in dem Gesetzentwurf festgeschrieben ist, dass die Regelungen, die wir jetzt treffen, evaluiert werden. Das ist aus meiner Sicht wichtig. Zweitens ist es besonders gut, dass wir seit gestern Abend wissen, dass sich der Bund – die Bundesregierung – auch an den Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beteiligt. Darüber freue ich mich sehr. – Danke schön.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Alt!

Ich übergebe das Wort Frau Staatsministerin Klepsch aus dem Freistaat Sachsen.

Barbara Klepsch (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ja, die aktuelle Situation verlangt allen viel ab: den Verwaltungen auf allen Ebenen – Bund, Land, Kommunen –, den vielen freiwilligen Helfern, ganz besonders den Flüchtlingen, die in einer Notsituation ihr Land verlassen müssen.

Wir alle sind uns einig: Kinder brauchen unseren besonderen Schutz. Kommen sie ohne ihre Eltern in unser Land, steigt unsere politische und ethische Verantwortung noch einmal. Das sollten wir bei all unseren Entscheidungen bedenken. Setzen wir also bitte die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für uns selbst so, dass wir unserer Verantwortung den unbegleiteten minderjährigen Ausländern gegenüber gerecht werden können!

Dazu von mir drei Punkte:

Punkt 1. Unsere Kommunen tun, was sie können, um diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe vor Ort zu stemmen. Das ist mit erheblichen Verwaltungs- und Investitionskosten verbunden. Das schaffen sie nicht (D) allein.

Die gestern beschlossene Beteiligung des Bundes ist, wie ich meine, ein erster wichtiger Schritt. Die 350 Millionen Euro pro Jahr helfen den Kommunen bei den enormen Kosten für die Aufgabe, die unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Obhut zu nehmen, zu betreuen und zu versorgen. Aber allein Sachsen rechnet mit Kosten von über 120 Millionen Euro in den nächsten zwei Jahren. Die Frage der Übernahme der Kosten wird uns also im Jahr 2016 weiter begleiten.

Punkt 2: das Inkrafttreten des Gesetzes zum November 2015. Wir in Sachsen bereiten uns seit Monaten intensiv auf die Aufnahme minderjähriger Flüchtlinge vor. Das vorgezogene Inkrafttreten gibt Rechtssicherheit. Wir können die landesgesetzlichen Regelungen zügig angehen. Zugleich stellt uns dieses Vorziehen vor eine große Herausforderung; denn die Kapazitäten für die Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge können wir erst zum 1. Januar 2016 bereitstellen.

Punkt 3: die sogenannte Behandlung der Altfälle. Der Regierungsentwurf sieht hier zwei Ansätze vor. Einerseits soll weiterhin ein finanzieller Ausgleich für die bisher hoch belasteten Bundesländer stattfinden. Er soll, wie gehabt, von den Bundesländern geleistet werden, die bisher weniger Minderjährige aufgenommen haben. Andererseits wirkt sich die Anzahl der insgesamt betreuten unbegleiteten minderjähri-

Barbara Klepsch (Sachsen)

gen Ausländer auf die Verteilquote ab dem 1. Januar 2016 aus. Die detaillierte Umsetzung dieses finanziellen Ausgleichs wird letztlich zwischen den Ländern abzuklären sein.

Der Freistaat Sachsen wird sich diesem Sachkompromiss nicht verschließen.

Meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt: Zum Wohle der Kinder, die in unserer Obhut sind, werden wir diese große Herausforderung meistern. – Vielen Dank.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Frau Staatsministerin Klepsch aus Sachsen und übergebe der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Schwesig, das Wort.

Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Vertreter der Länder! Kein Thema beschäftigte uns in den letzten Wochen und Monaten so intensiv wie die Flüchtlinge, die zu uns kommen, ihre Versorgung, Unterbringung, Begleitung, Integration. Weltweit sind 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Hälfte davon sind Kinder. Viele von ihnen machen sich allein auf den Weg; sie müssen sich allein auf den Weg machen. Für mich und vielleicht für uns alle ist es fast unvorstellbar, dass 14-Jährige, zunehmend 10-Jährige, sogar schon 9- und 8-Jährige monatelang allein auf der Flucht durch die Welt sind und es zum Glück zu uns schaffen.

Allein in Deutschland sind 200 000 Kinder und Jugendliche unter den Flüchtlingen, davon 22 000 unbegleitet. Wir rechnen sogar mit 30 000 im nächsten Jahr. Deshalb ist es gut und richtig, dass wir gemeinsam, Länder und Bundesregierung, gestern ein klares Signal gesetzt haben: Der Bund unterstützt Länder und Kommunen bei den Kosten aller Flüchtlinge finanziell. Ein spezielles Zeichen haben wir für die besondere Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen gesetzt. Dafür möchte ich mich bei den Ländern ganz herzlich bedanken; denn sie haben - das weiß ich aus der Praxis vor Ort - sehr viele Baustellen und viele berechtigte Kostenforderungen.

Wir setzen gemeinsam das Signal, dass der Bund 500 Millionen Euro in den sozialen Wohnungsbau geben wird. Das dient nicht nur den Familien, die zu uns geflüchtet sind, sondern auch denen, die schon lange unter einem zugespitzten Wohnungsmarkt in Ballungsgebieten leiden.

Es ist wichtig, dass wir gemeinsam entschieden haben, dass es für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Bundeshilfe von jährlich 350 Millionen Euro geben wird und dass die aus dem Betreuungsgeld frei werdenden Mittel nicht für andere Zwecke im Haushalt genutzt oder gegen andere Familienleistungen, wie das Elterngeld, aufgerechnet werden. Wir haben gemeinsam entschieden, dass diese frei werdenden Mittel für die Verbesserung der Kinderbetreuung an die Länder und Kommunen gehen. Das ist ein gemeinsames wichtiges Signal. Es passt sehr gut zu dem Gesetzentwurf, der heute im Bundesrat beraten wird.

Wir wollen den Kindern und Jugendlichen, die zu uns fliehen, eine bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung bieten. Alle Kinder und Jugendlichen haben Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dazu gehört ein Kitaplatz. Wir alle wissen, dass die Integration nicht erst im Arbeitsmarkt beginnt, sondern bei den Kleinsten. Wenn es uns gemeinsam gelingt, dass die Kinder in die Kita und in die Schule gehen, schnell die deutsche Sprache lernen, Freunde, Anschluss finden können, dann wird das später gut wirken. Wir haben gemeinsam schon die Erfahrung gemacht, dass wir die Folgen schlechter Integration insbesondere von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien sehr stark zu spüren bekommen, wenn wir nicht früh genug damit anfangen.

Deshalb ist es gut, dass dieses Gesetz zukünftig mit 1 Milliarde Euro aus den frei werdenden Mitteln des Betreuungsgeldes begleitet wird. Wie gesagt: Diese Mittel werden nicht nur Flüchtlingskindern, sondern allen Kindern in den Ländern und Kommunen zugutekommen.

Eine besonders schutzbedürftige Gruppe - das haben meine Kolleginnen vor mir angesprochen - sind die Kinder und Jugendlichen, die ohne Anhang kommen, die ohne Familie auf der Flucht sind. Ich finde, wir können gemeinsam stolz darauf sein, dass wir unser System der Kinder- und Jugendhilfe haben. Ich weiß: Nicht an jedem Tag funktioniert alles reibungslos. Auf Grund der großen Zahlen geht das gar nicht. (D) Aber wir sollten uns gemeinsam in Erinnerung rufen, dass in kaum einem anderen Land gesagt wird: Wenn Kinder und Jugendliche ohne Familie ankommen, dann übernehmen wir die familiäre Verantwortung. Wir stecken sie nicht in die großen Erstaufnahmeeinrichtungen, sondern wir sorgen durch Jugendwohngruppen, vereinzelt auch durch Pflegeeltern dafür, dass sie individuell untergebracht werden. Wir können sie nicht wie kleine Erwachsene behandeln. Wir stellen Sozialpädagogen und Therapeuten zur Verfügung. - Das vor allem tut die Kinderund Jugendhilfe der Kommunen, wo die Lage ohnehin sehr angespannt ist.

Ich möchte mich bei denen, die hier stark belastet sind, bedanken. Dazu gehören Passau und München in Bayern, aber auch Dortmund in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und weitere Orte in anderen Ländern. Ich möchte mich ganz herzlich bei allen bedanken, die in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten - ob in der Verwaltung oder bei Trägern -, hauptamtlich wie ehrenamtlich.

Es wird oft öffentlich darüber gesprochen, wenn Dinge nicht funktionieren. Ich finde, angesichts der großen Herausforderungen funktionieren sie im Großen und Ganzen ganz gut.

Aber es gibt Probleme. Problematisch ist vor allem, dass die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen laut Bundesgesetz nur dort untergebracht und versorgt werden dürfen, wo sie ankommen. Das passte in der

(C)

Bundesministerin Manuela Schwesig

Vergangenheit, als wenige kamen. Es hieß: Wenn sie in Hamburg ankommen, sollen sie auch gleich in Hamburg untergebracht werden.

Wenn jetzt an bestimmten Orten aber Tausende ankommen, dann geht es nicht allein um das Geld, sondern es geht darum, dass in den Städten, wo sich ohnehin alles ballt, gar nicht genug Jugendwohngruppen und Sozialarbeiter vorhanden sind. Es ist auch nicht zu erklären, warum ein 14-Jähriger, der vier Monate auf der Flucht war, aber gesund ist, dem es den Umständen entsprechend gut geht, noch lange in Hamburg auf eine jugendgerechte Unterbringung warten soll – das Anschlusssystem kann gar nicht so schnell alle aufnehmen – und nicht zum Beispiel in Rostock, in Mecklenburg-Vorpommern, wo es freie Jugendkapazitäten gibt, untergebracht wird.

Ich möchte mich bei denjenigen Ländern bedanken, die sich jetzt darauf vorbereiten, auch Unbegleitete aufzunehmen. Sachsen hat es angesprochen; ich weiß es von vielen anderen Ländern, zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. Das ist in dieser Zeit noch einmal eine besondere Herausforderung. Aber es ist eine Frage der Fairness. Nur so können wir die Kinder und Jugendlichen wirklich kindeswohlgerecht unterbringen. Jugendgerecht geht es dort, wo sie zu Tausenden ankommen, schon lange nicht mehr; das geht nur individuell.

Ich spreche das hier an, nicht weil ich Länder noch überzeugen muss, sondern weil ich die Kritik der Verbände nicht nachvollziehen kann. Diese Kritik geht an der Lebensrealität vor Ort vorbei. Wir verteilen nicht einfach nach dem Königsteiner Schlüssel – das ist eine Berechnungsgröße –, sondern verteilt wird nach Kindeswohl, dahin, wo ein kindgerechter Platz frei ist, und auch nur, wenn es dem Kind oder Jugendlichen zuzumuten ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, seit fast einem Jahr beraten wir intensiv über diesen Gesetzentwurf. Es ist gut, dass wir nicht erst jetzt anfangen, da alle über die Flüchtlinge reden. Wir beschäftigen uns mit diesem Thema schon lange.

Natürlich gibt es in der Frage der Finanzierung unterschiedliche Interessen. Ganz ehrlich: Das System war in der Vergangenheit extrem kompliziert. Ich fände es gut, wenn es irgendwann der Vergangenheit angehörte und in Zukunft jeder die Kosten übernehmen würde, die vor Ort entstehen.

Die Übergangsregelungen kann man nicht ganz so einfach gestalten, weil das System in der Vergangenheit hoch kompliziert und immer streitbefangen war. Wir haben gemeinsam einen guten Kompromiss zwischen denjenigen Ländern erreicht, die viele Altfälle haben und dafür eigentlich noch eine Finanzierung brauchen – diese Finanzierung wird zeitlich begrenzt –, und den neu aufnehmenden Ländern, die gleichzeitig schon mehr Fälle aufnehmen, weil diese auf die Altfälle der anderen Länder angerechnet werden. Das ist ein guter Kompromiss zwischen denen, die sagen: Eigentlich müssten wir noch mehr angerechnet bekommen, und denen, die sagen: Wir nehmen jetzt auf und zahlen noch für Altfälle! – Dafür

habe ich auch gestern in der MPK geworben. Wir wollen diesen Sachkompromiss, der unter Moderation meines Hauses – immer mit dem Blick darauf, allen Interessen gerecht zu werden – entstanden ist, gemeinsam tragen. Ich bin froh, dass sich die Ministerpräsidenten gestern für die Umsetzung entschieden haben.

Wichtig ist, dass wir die Kommunen mit den Kosten nicht alleinlassen. Deswegen ist es gut, dass sich dafür gestern auch die Länder eingesetzt haben. Sie können sich vorstellen, dass natürlich auch ich zugestimmt habe, jährlich 350 Millionen Euro für diese besondere Gruppe an Länder und Kommunen zu geben.

Letzter Punkt: Inkrafttreten! Die Länder, die schon stark belastet sind – ich schaue immer Richtung Bayern, weil wir sehr im Austausch sind; da wird wirklich viel geleistet –, wünschen sich natürlich: so schnell wie möglich! Andere brauchen noch Übergangszeiten für Landesgesetze. Deshalb ist es ein guter Kompromiss, wenn das Gesetz so schnell wie möglich in Kraft tritt. Und deswegen erfolgt die Einbringung heute im Deutschen Bundestag und im Bundesrat parallel. Aber es gilt die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016, so dass die neu aufnehmenden Länder ihre Gesetze verabschieden und ihre Vorbereitungen treffen können.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Ländern für die guten, konstruktiven Beratungen. Noch einmal herzlichen Dank vor allem an Ihre Kommunen, an Ihre Kinder- und Jugendhilfe für das, was bisher vor Ort geleistet wird! Dieses Gesetz ist ein wichtiger Beitrag dazu, diese wichtigen Leistungen für Kinder und Jugendliche auch in schwierigen Zeiten stabil zu halten, sie angesichts der derzeitigen Lage zu verbessern und den Herausforderungen gerecht zu werden. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Bundesministerin Schwesig! Ich bedanke mich im Namen der Kollegen auch für die länderfreundlichen Bemerkungen. Das unterstreicht, dass es besser ist, sich nicht gegenseitig die Fehler vorzuhalten, sondern gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Das haben wir getan.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

D١

^{*)} Anlage 14

Vizepräsident Stanislaw Tillich

(A) Jetzt bitte zunächst Ihr Handzeichen für Ziffer 15! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

Ziffer 9! - Minderheit.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 20! - Minderheit.

Ziffer 13! - Mehrheit.

Ziffer 14! - Mehrheit.

Ziffer 16! - Mehrheit.

Ziffer 17! - Minderheit.

Ziffer 18! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 22! - Minderheit.

Ziffer 23! - Minderheit.

Ziffer 25! - Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 22 a):

Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Drucksache 368/15)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! - Mehrheit.

(B)

Ziffer 2! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 353/15)

Es haben sich vier Kollegen zu Wort gemeldet. Ich darf zuerst Frau Bürgermeisterin Linnert aus Bremen das Wort erteilen.

Karoline Linnert (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor dem Hintergrund des aktuellen Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Erbschaftsteuer hat die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt, der im Ergebnis dazu führen wird, dass auch die Erben großer und größter Betriebsvermögen in nahezu unbegrenz-

ter Höhe von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit werden und somit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wieder nicht erfüllt werden.

Die Neufassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes sollte doch eigentlich sozial ausgewogen sein und die Belastungen durch die Erbschaftsteuer gerecht verteilen. Dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung liegt allerdings ersichtlich der Gedanke zugrunde, dass betriebliches Vermögen im Falle einer Schenkung oder des Vererbens von der Erbschaftsteuer grundsätzlich auszunehmen ist.

Dieses Ziel soll mittels einer fast ausnahmslosen Verschonung des betrieblichen Vermögens von der Steuer erreicht werden. Diese Verschonung geht im Ergebnis viel zu weit.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letztjährigen Entscheidung zutreffend herausgearbeitet, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer einen Beitrag zur Herstellung der sozialen Chancengleichheit darstellt. Dieser Beitrag muss gewahrt bleiben, da sich ansonsten bestehende Ungleichheiten in der Gesellschaft weiter verfestigen.

Eine Verschonung von der Steuer kann dementsprechend nur unter ganz engen Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich klare Vorgaben gemacht. Der vorliegende Entwurf wird diesen Vorgaben jedoch nicht gerecht.

Damit es keine Missverständnisse gibt: Die Verschonung von der Steuer kann zum Zwecke des Erhalts von Arbeitsplätzen gerechtfertigt sein. Das muss aber nicht in allen Fällen so sein. Deshalb muss differenziert werden, in welchen Fällen der Verzicht auf die Besteuerung des Betriebsvermögens für den Erhalt von Betrieben und den damit verbundenen Arbeitsplätzen tatsächlich nötig ist. Der Erhalt von Betrieben und den damit verbundenen Arbeitsplätzen muss selbstverständlich auch im Erbschaftsfall gewährleistet bleiben.

Eine Steuerbefreiung für kleine und mittlere Betriebe, die durch die Zahlung der Steuer gefährdet wären, ist grundsätzlich richtig; denn dies dient ersichtlich der Mehrung und dem Erhalt des Wohlstands in unserem Land.

Ganz anders stellt sich das für mich bei der Übertragung von großen und größten Betriebsvermögen dar. Es kann im Ergebnis nicht angehen, dass auch diese in nahezu unbegrenzter Höhe von der Erbschaftsteuer befreit werden. Es muss doch auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer das Ziel des Gesetzgebers sein, den Einzelnen nach seiner individuellen Leistungsfähigkeit zu besteuern.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns deshalb das Mittel der Bedürfnisprüfung an die Hand gegeben. Die Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung ist im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch mehr als dürftig ausgefallen:

Eine Bedürfnisprüfung, die erst bei einer Schwelle von 26 Millionen Euro je persönlichen Erwerb einsetzt, ist viel zu hoch. Erfahrungen aus der Praxis D)

Karoline Linnert (Bremen)

zeigen, dass eine Bedürfnisprüfung dadurch zur krassen Ausnahme würde. Die Regelung ginge deshalb ins Leere. Hier ist eine deutliche Absenkung der Schwelle nötig, damit wirklich auch nur der bedürftige Erbe in den Genuss einer Verschonung kommt. Ansonsten würde die vom Bundesverfassungsgericht kritisierte ungerechtfertigte Ungleichbehandlung weiter aufrechterhalten.

Entschieden abzulehnen ist auch die vorgesehene Möglichkeit der Verschonung von großen und größten Vermögen, ohne dass eine Bedürfnisprüfung stattfindet. Diese "anlasslose Verschonung" widerspricht erst recht eklatant dem Willen der Verfassungsrichter.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren)

Es kann nicht im Sinne des Sozialstaates sein, dass sich Erben von großen und größten Vermögen von der Bedürfnisprüfung freikaufen können und trotzdem noch in den Genuss einer nicht unerheblichen Verschonung von der Steuer kommen. Gerade hier wäre eine Prüfung unverzichtbar, um festzustellen, ob die Steuerbefreiung tatsächlich zum Erhalt von Arbeitsplätzen oder sonst zum gemeinen Wohl und damit zur Verwirklichung des Sozialstaates erforderlich ist.

Wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung so beschlossen würde, würden im Ergebnis bestehende Ungleichheiten zementiert. Die Chance für eine sozial gerechte Neufassung der Erbschaftsteuer wäre wieder einmal vertan.

Selbstverständlich dürfen kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Existenz nicht bedroht werden. Gleichzeitig muss aber eine Überprivilegierung großer Betriebsvermögen vermieden werden. Es ist daher wichtig, dass die Erbschaftsteuer endlich eine echte Gerechtigkeitssteuer wird, die den Bundesländern die finanziellen Mittel unter anderem für Kinder, Bildung, Klimaschutz und Infrastruktur einbringt.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin Linnert!

Ich erteile nun das Wort Frau Ministerin Taubert (Thüringen).

Heike Taubert (Thüringen): Sehr geehrte Damen und Herren! Das Erbschaftsteuerrecht in Deutschland geht nicht konform mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 unseres Grundgesetzes. Bereits im Jahr 2006 hat das Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf diesen Grundsatz die damals geltende Rechtslage für verfassungswidrig erklärt

Die darauffolgende Reform im Jahr 2009 hat die Lage nicht verbessert. Sie hat vielmehr dazu geführt, dass das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2014 erneut eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festgestellt hat. Konkret betraf dies das Ausmaß der Verschonung bei der Übertragung von Unternehmensvermögen. Wie Sie wissen, hat das Gericht vor allem beanstandet, dass selbst bei sehr hohen Vermögen eine Vollverschonung ohne Bedürfnisprüfung möglich war.

Dieses letzte Urteil ist nun auch der Anlass, warum wir uns hier und heute mit einer erneuten Gesetzgebung zum Erbschaftsteuerrecht zu befassen haben. Ich plädiere dafür, dass wir es diesmal besser machen. "Besser machen", meine Damen und Herren, heißt für mich, eine Reform zu verabschieden, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch Rechnung trägt. Gemessen daran überzeugt der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht in allen Punkten.

Gefordert ist ganz klar eine gesetzliche Vorgabe, die eine "gerechte Besteuerung von reichen Erben und den Schutz von Arbeitsplätzen bei Firmenübergängen bewirken" soll. Ich denke, der Gesetzentwurf hat dieses Ziel noch nicht erreicht; denn eine gerechte Besteuerung reicher Firmenerben darf nicht dazu führen, dass über Generationen hinweg immer höhere Vermögen bei immer weniger Personen aufgehäuft werden und die soziale und gesellschaftliche Vermögensungleichheit weiter verschärft wird. Genau so ist es jetzt, und genau so wird es auch nach der vom Bundesverfassungsgericht erzwungenen Reform bleiben.

Insbesondere die beabsichtigte pauschale Steuerbefreiung von 20 beziehungsweise 35 Prozent für große Unternehmensvermögen kann mit den verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht vereinbar sein. Wieso sollen Unternehmen, die über ein Vermögen von mehr als 116 beziehungsweise 142 Millionen Euro verfügen und in den Genuss einer solchen Verschonung kommen wollen, nicht darlegen müssen, dass sie die Steuer ganz oder teilweise nicht entrichten können? Geht es hier wirklich noch um einen geordneten Unternehmensübergang im Erbfall, oder soll eine steuerliche Flatrate für Großunternehmen eingeführt werden?

Erlauben Sie mir, da ja nicht alle Zuhörerinnen und Zuhörer diese schwierige und trockene Materie kennen, an dieser Stelle einen kleinen Vergleich: Mit den Steuerfreibeträgen für Großunternehmen verhält es sich wie mit einem Flugzeug, das in komfortabler Reiseflughöhe von 85 Prozent Steuerbefreiung über die Köpfe der normalen Erben am Boden hinwegfliegt. Dies, meine Damen und Herren, mag zur Unternehmensfortführung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen eine ganze Weile gerechtfertigt sein. Aber irgendwann muss auch der längste Flug einmal zu Ende gehen. Das ist bei Flugzeugen gewöhnlich die Landung auf dem Boden. Aber beim Sockelmodell des Gesetzentwurfs findet gar keine Landung statt, sondern das Flugzeug fliegt einfach in niedriger Höhe von 20 beziehungsweise 35 Prozent weiter über den Boden hinweg bis in die Unendlichkeit. Das ist nicht nur bei Flugzeugen lebensfremd.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch! Auch mir ist es wichtig, den Generationenwechsel in den Unternehmen zu ermöglichen und Arbeitsplätze zu schützen. Kein Betrieb soll durch die Erbschaftsteuer in InD)

Heike Taubert (Thüringen)

solvenz gezwungen werden. Doch zum ganzen Bild gehört eben auch, dass diejenigen, die sich die Steuer leisten können, sie auch bezahlen müssen. Anderenfalls, befürchte ich, steht uns bald das nächste Urteil des Bundesverfassungsgerichts ins Haus. Daher bin ich der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuer vor allem an dieser Stelle nachgebessert werden muss. Eine pauschale Befreiung – jedenfalls für Vermögen in der erwähnten Größenordnung – darf es nicht geben.

Gerechtigkeit würde bedeuten – da folge ich gern der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi –, dass auch Multimillionäre und Milliardäre entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Erbschaft- und Schenkungsteuer herangezogen werden.

Würden Erbschaften und Schenkungen von großen Betriebsvermögen in diesem Sinne besteuert, wären Mehreinnahmen in Höhe von mehreren Milliarden Euro jährlich möglich. Diese könnten unter anderem zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze dienen.

Deutschland hat innerhalb der Eurozone den höchsten Grad an Ungleichheit bei der Verteilung des Vermögens. Dies lässt sich aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ganz einfach herauslesen. Gerade die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sind im Vergleich zu dem, was Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verdienen, überdurchschnittlich gestiegen. Die Erbschaftsteuer ist ein wichtiges Instrument, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein auf Grund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. Die Schaffung eines Ausgleichs sich sonst verfestigender Ungleichheit liegt in der Verantwortung der Politik, also bei uns. - Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin Taubert!

Ich erteile das Wort Herrn Minister Dr. Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat uns mit seiner Entscheidung vom Dezember des vergangenen Jahres zweifellos mit der Quadratur des Kreises beauftragt.

Die Länder wollten das auch so; denn die überwiegende Mehrheit der Länder hält die Besteuerung großer Erbschaften für geboten. Das ist hier schon verschiedentlich begründet und unterstrichen worden. Ohne Zweifel auch deshalb, weil das Aufkommen den Länderhaushalten zufließt und ein wichtiger Baustein für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben – wie Infrastruktur, Bildung – ist, vor allem aber, weil die Erbschaftsteuer ein Gebot der Gerechtigkeit und der Wahrung des Zusammenhalts unserer Gesellschaft ist.

Wer Millionen erbt, hat andere, bessere Chancen als diejenigen, die ohne Mitgift ins Leben starten und gucken, dass sie etwas erreichen können. Der Zusammenhalt in einem Gemeinwesen ist besonders da gefährdet, wo Arm und Reich immer weiter auseinanderdriften. Das ist im Übrigen nicht bloß eine soziale Kategorie, es hat auch etwas mit Standortqualität zu tun: Die Sicherheit und der Zusammenhalt in einem Land spielen als Investitionsgrund durchaus eine Rolle.

Wer sich den Ungleichheitsreport der OECD ansieht, stellt fest, dass Arm und Reich in Deutschland dabei sind, auf besorgniserregende Weise auseinanderzudriften. Die Erbschaftsteuer soll und muss ein wichtiger Beitrag sein, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Das ist sozusagen der Kreis, um den wir uns kümmern müssen.

Zugleich darf sie aber nicht eine andere Stütze unserer Gesellschaft und unserer Stabilität gefährden: den eigentümergeführten Mittelstand, vor allem seine Innovationskraft und damit Millionen von Arbeitsplätzen. Ehrlich gesagt, kenne ich niemanden, der das wollte. Das ist die Quadratur, die wir schaffen müssen.

Deshalb muss ein Erbschaftsteuergesetz, das beides im Blick hat – die gerechte Beteiligung millionenschwerer Erbschaften an der Finanzierung von Chancen für alle einerseits, die Sicherung der Beschäftigung und die Entwicklung familiengeführter innovativer Unternehmen andererseits –, Ausnahmen bei der Besteuerung zulassen. Aber diese Ausnahmen dürfen nicht zur Regel werden. Genau das hat uns das Bundesverfassungsgericht mit auf den Weg gegeben. Wer meint, bei der Quadratur des Kreises einfach den Kreis weglassen zu können, der macht es sich zu leicht, der macht es falsch.

Der Bundesfinanzminister – das sage ich an dieser Stelle ausdrücklich – hat es sich mit seinem Referentenentwurf nicht zu leicht gemacht. Der Referentenentwurf seiner Erbschaftsteuernovelle war kein Geniestreich. Er ist durchaus optimierungsfähig. Aber das schmälert die grundsätzliche Bewertung nicht: Hier ist versucht worden, beide Enden zusammenzubringen.

Eines muss ich immer wieder feststellen: Wenn es darum geht, die offenen Flanken des Steuersystems zu schließen, steht der Bundesfinanzminister ganz offenbar unter enormem Druck. Diesmal - das zeigt schon der Weg vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf - steht er unter dem Druck, aus verfassungswidrigen Ausnahmeregelungen noch verfassungswidrigere Ausnahmeregelungen zu machen. Diesen Bestrebungen darf der Bundesrat nicht die Hand reichen. Wer so tut, als ob jeder Euro Erbschaftsteuer den Tod eines Unternehmens bedeuten würde, der versucht, Positionen mit Panikmache durchzusetzen. Das geht in der Regel schief. Es schafft auch kein gutes Bild eines Unternehmers, der ein Familienunternehmen verantwortungsbewusst führt.

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

(A)

Aus vielen Gesprächen mit Familienunternehmern weiß ich: Es sind ganz überwiegend gar nicht die Unternehmensinhaber selbst, die diese enorme Erwartung aufgebaut und diesen enormen Druck erzeugt haben, das Regelwerk noch weiter aufzuweichen und vollständig steuerbefreit zu bleiben. Ich halte es für nachvollziehbar, dass Unternehmer einen solchen Wunsch haben; aber sie haben, wenn man mit ihnen spricht, auch die Erkenntnis, dass ein Unternehmen mitten in der Gesellschaft steht und zu ihrem Funktionieren beizutragen hat und beiträgt.

Die aufgewühlte Stimmung kommt nach meiner festen Überzeugung im Ergebnis vieler Gespräche von einer sehr gut organisierten Lobby, die sich bei den Familienunternehmen Meriten, an der einen oder anderen Stelle vielleicht auch mehr verdienen will. Das tut dem Bild des so wichtigen Mittelstands in dem Gesamtgefüge unserer Wirtschaft nicht gut, wie gesagt. Würde die Politik dem folgen, wäre dies das Ende einer gerechten Besteuerung von Millionenerbschaften. Das mögen vielleicht manche wollen; wir wollen es nicht.

Wir wollen aber unnötige Erschwernisse und Unsicherheiten für die Unternehmen und ihre Beschäftigten aus dem Weg räumen. Wir wollen eine generelle Besteuerung großer Erbschaften, auch Unternehmenserbschaften, mit ausschließlich beschäftigungsund entwicklungssichernden Ausnahmen. Dazu ist am Entwurf der Bundesregierung ganz sicher noch einiges zu verbessern. Kollegin Linnert hat das angesprochen, Frau Taubert hat es angesprochen.

Man kann eine Reihe von Einzelpunkten nennen. (B) Ich erwähne nur das Beispiel des Hauptzwecks von Unternehmensvermögen, der – nach Auffassung aller Länder unnötigerweise – an die Stelle des bisherigen Verwaltungsvermögenskatalogs treten soll.

Ich halte auch die Festlegung eines Termins für eine Evaluierung für wichtig, um zu sehen, was diese Justierung gebracht hat.

Aber eine Regelung, die so gut wie alle Unternehmenserbschaften zur Ausnahme machen würde, was an vielen Stellen des Entwurfs der Fall ist, hätte weder vor den Verfassungsrichtern Bestand, noch entspräche sie dem Ziel der Besteuerung großer Erbschaften.

Ich meine, dass die Quadratur des Kreises gelingen kann, dass sie gelingen muss. Die Voten des Finanzausschusses des Bundesrates zu dem Antrag, wie er uns heute vorliegt, zeigen ein Stück des Weges schon auf. Deswegen werbe ich sehr dafür, dass Sie diesen Voten folgen. – Ganz herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister!

Nun hat Herr Minister Schneider aus Niedersachsen das Wort.

Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will mit dem Kern des Urteils beginnen - das ist nämlich in der öffentlichen Debatte ein wenig untergegangen -: Wir reden im Erbschafts- und Schenkungsbereich über eine Privilegierung gegenüber anderen Arten von Erbschaften.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Privilegierung ausdrücklich gebilligt, weil es hier um den Erhalt von Arbeitsplätzen und damit eine wichtige Grundlage unserer Gesellschaft geht. Es hat aber ebenso die Grenzen der Privilegierung aufgezeigt. Die Debatte dreht sich im Moment darum, diese Grenzen aufzuweichen und die Privilegierung grenzenlos zu gestalten.

Wir müssen, denke ich, vier Ziele erreichen:

Erstens muss sichergestellt werden, dass das Erbschaftsteuergesetz im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Nach langen Jahren wäre das dann erstmalig der Fall.

Zweitens muss das Aufkommen für die Länder gesichert bleiben. Wir wollen gar nicht mehr, wie gern behauptet wird, wir wollen das Aufkommen sichern.

Drittens müssen wir den Zeitplan einhalten. Bis zum 30. Juni nächsten Jahres soll das Gesetz stehen.

Viertens und selbstverständlich nicht minder wichtig: Unternehmen und Arbeitsplätze dürfen bei Betriebsübergängen nicht gefährdet werden.

Wenn man von diesen vier Grundsätzen ausgeht, dann kommt man zu Folgendem:

An der bisherigen Definition des begünstigten Vermögens wollen wir - so die Beschlusslage des Finanzausschusses – festhalten. Das hat das Bundes- (D) verfassungsgericht im Übrigen auch nicht beanstandet. Den Vorschlag des Bundesfinanzministeriums, die Privilegierung am Hauptzweck festzumachen, lehnen wir ab. Damit würden wir ohne jede Not ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und Verwaltungsaufwand hervorrufen und unsere Reform von Anfang an erheblichen Zweifeln und Belastungen aussetzen.

Auch wäre eine solche Regelung nicht ohne Haushaltsrisiken. Bleiben wir angesichts des Zeit- und Einigungsdrucks, unter dem wir stehen, also jedenfalls in diesem Punkt doch lieber bei der Devise, unter der wir, Bund und Länder, gemeinsam angetreten sind: ändern – so viel wie nötig, so wenig wie möglich!

Inakzeptabel und verfassungsrechtlich in höchstem Maße problematisch sind die nun im Gesetzentwurf - im Wesentlichen noch zusätzlich zum Referentenentwurf - etablierten Verschonungs- und Stundungsregelungen.

Bei Erwerben jenseits der Prüfschwelle - die angehoben werden soll; das ist aber keine entscheidende Frage - ist ein Wahlrecht vorgesehen: Verschonungsbedarfsprüfung oder Abschmelzmodell. Letzteres beinhaltet eine Übergangszone, in der bei Erwerben zwischen 26 und 116 Millionen Euro, wenn die für Familienunternehmen typischen Kriterien hinzutreten sogar zwischen 52 und 142 Millionen Euro, gar nicht geprüft würde, ob Verschonungsbedarf im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen besteht. Vielmehr soll ein Verschonungsabschlag gewährt wer-

Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen)

den, der nur ganz langsam bis zu diesen Grenzen abschmilzt. Das läuft jedoch auf eine Privilegierung hinaus, die die vom Verfassungsgericht gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet und wiederum zu einer grundgesetzwidrigen Besserstellung des Betriebsvermögens gegenüber sonstigen Vermögenswerten führt. Dabei wollen und müssen wir doch gerade dies vermeiden.

Bliebe es dabei, wären Erbschaftsfälle, die überhaupt noch einer Verschonungsbedarfsprüfung unterlägen, wie das Gericht es sagt, marginal. Die Bundesstatistik hat sie bei 2 Prozent aller Fälle verortet. Nur 2 Prozent aller Fälle würden dann noch überprüft.

Was die Untergrenze angeht, die kleinen Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass 90 Prozent aller Betriebsübergänge betroffen sind und dass es zu weit geht, 90 Prozent ohne Prüfung freizustellen. Der Regierungsentwurf, meine Damen und Herren, will 98 Prozent von der Prüfung freistellen. Das geht zu weit. Wie man damit in Karlsruhe bestehen will, ist jedenfalls mir rätselhaft.

Im Interesse einer verfassungsfesten Ausgestaltung schlagen wir vor, die an sich richtige Idee einer Abschmelzung, einer Übergangszone aufzunehmen, diese aber deutlich zu verkürzen. Nach unserem Vorschlag endet die Verschonung im Abschmelzmodell bei einem Erwerb von 34 Millionen Euro - also 8 Millionen Übergangszone -, im Falle der Familienunternehmen bei 60 Millionen Euro. Auch das ist noch sehr großzügig; denn es bedeutet, dass auch ein Erwerb bis zu 34 Millionen beziehungsweise 60 Millionen Euro ohne Einzelfallprüfung immer noch teilweise von der Zahlung von Erbschaftsteuer, wenn man darauf optiert hat, befreit wird.

Bei Werten oberhalb dieser Grenzen würde es sodann auf den Einzelfall ankommen, auf die Einzelfallprüfung. Das ist Kern des Verfassungsgerichtsurteils. Die Prüfschwelle bedeutet nicht, wie in der Öffentlichkeit vielfach missverstanden, dass von diesem Betrag an gezahlt wird. Nein, ab dieser Schwelle wird geprüft, ob eine Verschonung notwendig ist. Es sollen - das ist von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern richtig ausgeführt worden - hohe Millionenoder gar Milliardenerbschaften nicht mehr ungeprüft befreit werden.

Ebenso – fast noch eindeutiger – abzulehnen ist die sogenannte Sockelverschonung, die der Regierungsentwurf für Erwerbe über 116 beziehungsweise 142 Millionen Euro eröffnet. Dahinter verbirgt sich ein Verschonungsabschlag in Höhe von 20 Prozent bei einer Haltefrist von fünf Jahren oder von 35 Prozent bei einer Haltefrist von sieben Jahren.

Auch bei einem Erwerb von mehreren Milliarden Euro im Einzelfall kämen wir damit prüfungsfrei zu einer Teilverschonung in erheblichem Umfang. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts darf es aber gerade keine grenzenlose Möglichkeit mehr geben, ohne individuelle Prüfung verschont zu werden. Hier ist zwingend eine Korrektur erforderlich.

Auf unseren Widerstand stößt ferner der im Gesetzentwurf enthaltene Rechtsanspruch auf Stundung bis zu zehn Jahren. Dieser wird ohne weitere Voraussetzungen gewährt. Wem also die Verschonungsbedarfsprüfung soeben bescheinigt hat, dass es gar keinen Verschonungsbedarf gibt, dem wird gleichwohl ohne weitere Voraussetzung eine zehn Jahre währende Stundung eingeräumt.

Nach dem Regierungsentwurf kann eine nach der Verschonungsbedarfsprüfung verbleibende Steuer bis zu sechs Monate gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte bedeuten würde. Das ist ein akzeptabler Maßstab, neben dem es keine weitere Stundungsregelung braucht.

Die vom BMF vorgesehene Regelung wäre dagegen eine massive Ungleichbehandlung – darum geht es hier auch – insbesondere gegenüber Erwerbern von Privatvermögen, vor allem von Grundbesitz. Den Menschen, die Grundvermögen erben, wird eine bis zu zehnjährige Stundung nur dann eingeräumt, wenn sie die Steuer nur durch Veräußerung der Grundstücke aufbringen können. Bei der Erbschaftsteuer soll aber eine voraussetzungslose Stundung eingeführt werden. Damit wird klar, dass hier eine weitere deutliche Privilegierung vorliegt.

Meine Damen und Herren, wenn wir zu einer verfassungskonformen Neuregelung kommen wollen, dann muss hier nachgebessert werden. Wenn wir im Zeitplan bleiben wollen - das müssen wir -, dann muss schnell nachgebessert werden. Wir sollten nicht manchem schrillen Lobbyistenruf folgen. Wenn Sie die geltende Rechtslage mit der dann eintretenden neuen vergleichen, sehen Sie, dass wir weit davon entfernt sind, Unternehmen über Gebühr zu belasten (D) und dadurch Arbeitsplätze zu gefährden.

Das wird auch daran deutlich - wenn ich das zur Begründung noch anfügen darf -, dass wir die im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf neu aufgenommenen Regelungen für die typischen Familienunternehmen mittragen würden. - Danke schön.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Schneider!

Erklärungen zu Protokoll*) abgegeben haben Staatsminister Professor Dr. Bausback (Bayern) für Staatsminister Dr. Huber und Frau Ministerin Professor Dr. Dr. Kunst (Brandenburg).

Damit kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Auf Wunsch eines Landes wird über die Ziffer 1 nach Buchstaben getrennt abgestimmt.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziffer 1 Buchstabe a! - Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! - Mehrheit.

Buchstabe d! - Mehrheit.

^{*)} Anlagen 15 bis 17

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Buchstabe e! - Mehrheit.

Buchstabe f! - Mehrheit.

Die Abstimmung über Ziffer 2 wird zurückgestellt.

Ich fahre daher mit Ziffer 3 fort. Auch hier hat ein Land den Wunsch geäußert, nach Buchstaben getrennt abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen fiir

Ziffer 3 Buchstabe q! - Mehrheit.

Buchstabe h! - Mehrheit.

Buchstabe i! - Mehrheit.

Wir kommen nun zu:

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 6! - Minderheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

Dann ziehe ich die Abstimmung über Ziffer 20 vor. Wer ist für Ziffer 20? - Minderheit.

Ich komme nun zur eingangs zurückgestellten Ziffer 2. Wer ist dafür? - Minderheit.

Ich fahre fort mit:

Ziffer 9! - Minderheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Ziffer 11! - Mehrheit.

(B) Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 13! - Minderheit.

Ziffer 14! - Mehrheit.

Ziffer 15! - Minderheit*).

Auf Wunsch eines Landes stimmen wir über die Ziffer 16 ebenfalls nach Buchstaben getrennt ab.

Zunächst bitte das Handzeichen für Ziffer 16 Buchstaben a, b und d! – Mehrheit.

Ziffer 16 Buchstabe c! - Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 17.

Ziffer 18! - Minderheit.

(Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff [Thüringen]: Bitte noch einmal zählen!)

Noch einmal Ziffer 18, bitte! - Es sind genau 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Sie haben recht gehabt. Vielen Dank!

Ziffer 19! - Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend Stellung genommen.

(Irene Alt [Rheinland-Pfalz]: Stopp!)

- Rheinland-Pfalz hat noch einen Wunsch?

(Zuruf von Rheinland-Pfalz: Bitte noch einmal über Ziffer 15 abstimmen!)

Dann stimmen wir noch einmal über Ziffer 15 ab. Tagesordnungspunkt 23 Ziffer 15, bitte! - Es ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Punkt 24:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) (Drucksache 354/15)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich darf zunächst Frau Senatorin Prüfer-Storcks (Hamburg) das Wort erteilen.

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben im Bundesrat in letzter Zeit öfter Gelegenheit, über Themen aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegepolitik zu sprechen. Das liegt auch daran, dass sich in manchen Bereichen in der letzten Legislaturperiode ein gewisser Reformstau aufgebaut hat, der jetzt aufgelöst wird.

Dieses Kriterium trifft, wie ich glaube, am allermeisten auf das Reformprojekt zu, das wir heute beraten: die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Pflegestärkungsgesetz II.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist nicht nur eine Reform mit Leistungsverbesserungen an der einen oder anderen Stelle, wie sie fast in jeder Legislaturperiode vorgenommen werden. Beim Pflegestärkungsgesetz II geht es wirklich um eine Neuausrichtung der Pflege: endlich bedarfsgerechte Leistungen (D) für Demenzkranke, keine Orientierung mehr an Defiziten, sondern an Fähigkeiten, mehr Selbstbestimmung auch in der letzten Lebensphase und vor allen Dingen das Ermöglichen des längeren Verbleibs im eigenen, vertrauten Wohnumfeld. Das sind die Ziele, die mit dem Gesetzentwurf in Angriff genommen werden. Ich denke, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff die entscheidende Grundlage ist, um diese Ziele zu erreichen.

Der Weg bis zu dem Gesetzentwurf war lang, aus meiner Sicht viel zu lang. Schon 2008 hat die damalige Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt eine Kommission unter Leitung von Dr. Jürgen Gohde eingesetzt, um konkrete Vorschläge zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu erarbeiten. Diese sind 2009 vorgelegt worden. Danach ist ungefähr vier Jahre lang so gut wie nichts passiert.

Deshalb war es sehr wichtig und richtig, dass in den Koalitionsverhandlungen 2013 die zügige und konsequente Einführung und Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in dieser Legislaturperiode vereinbart wurde. Herr Bundesminister Gröhe, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie dieses Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag wie vereinbart und in Zusammenarbeit mit den Ländern zügig um-

Aber man muss auch sagen: Für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ist es schon bitter, dass sie fast

^{*)} Siehe aber Seite 325 C

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg)

zehn Jahre warten mussten, bis diese Verbesserungen tatsächlich in Kraft gesetzt werden können.

Meine Damen und Herren, auch mit dem Pflegestärkungsgesetz werden wir sicherlich nicht für alle Zeit alle Probleme der Pflege lösen. Aber wir schaffen doch einen entscheidenden Wechsel. Zukünftig wird nicht mehr nur nach körperlichen Einschränkungen geschaut, die geistigen oder psychischen Einschränkungen haben denselben Stellenwert. Außerdem geht es nicht mehr nur um Defizite, die wir durch Pflege ausgleichen, sondern es geht darum, die Fähigkeiten, die den Pflegebedürftigen erhalten geblieben sind, zu stärken und weiter auszubauen. Welche Alltagskompetenzen können durch Prävention erhalten werden? Welche können durch Rehabilitation wieder erreicht werden? Das wird durch das Pflegestärkungsgesetz umgesetzt. Deshalb könnte man das Gesetz unter diesem Aspekt auch gut "Pflegevermeidungsgesetz" nennen.

Ein weiterer Punkt ist mir wichtig, der wie vereinbart in dem Gesetzentwurf umgesetzt ist: Durch die neuen Pflegestufen wird es eine Menge Veränderungen geben. Aber kein heute Pflegebedürftiger wird schlechtergestellt. Es wird umfangreichen Bestandsschutz geben. Das ist für die Pflegebedürftigen eine sehr wichtige Regelung.

Weil das alles absolut positiv ist, richten sich die Wünsche der Länder, die in den Anträgen zum Ausdruck kommen, eigentlich weniger auf das, was im Gesetzentwurf enthalten ist, als vielmehr auf das, was noch nicht enthalten ist; denn mit dem Beschluss des Pflegestärkungsgesetzes wird es noch nicht getan sein. Gute Pflege wird nicht nur durch die Pflegeversicherung sichergestellt. Gute Pflege wird auch nicht auf der Bundes- oder auf der Länderebene umgesetzt, sondern auf der kommunalen, ja sogar noch darunter, auf der Ebene des Quartiers. Gute Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der die Kommunen einen entscheidenden Beitrag leisten, leisten müssen.

Die Länder sind der Meinung, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen ausgebaut werden müssen. Pflege und Pflegeinfrastruktur sind vor Ort zu gestalten. Die Infrastruktur spielt eine wesentliche Rolle, wenn es um gute Pflege geht.

Weil das so ist, hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege einen Maßnahmenkatalog vorgelegt. Dass diese Vereinbarungen im Pflegestärkungsgesetz II noch nicht enthalten sind, ist bedauerlich. Aber wir gehen fest davon aus, dass die Ergebnisse und auch die Verständigungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in einem weiteren Gesetz zügig umgesetzt werden. Wir gehen auch davon aus, dass wir schon bald Eckpunkte eines Pflegestärkungsgesetzes III sehen können. Wenn wir das nicht zeitgleich in Angriff nehmen, wird vieles, was innerhalb der Pflegeversicherung an Verbesserungen jetzt auf den Weg gebracht wird, nicht so bei den Pflegebedürftigen ankommen, wie es eigentlich gedacht war.

Einige besonders wichtige Anliegen haben die Länder aufgegriffen und stellen sie heute in Anträgen zur Abstimmung, zum Beispiel das Initiativrecht der Kommunen für Pflegestützpunkte oder Vereinbarungen zur Modellkommune Pflege. Hamburg unterstützt diese Anträge; denn wir glauben, dass ohne die zügige gesetzliche Umsetzung eine Chance vertan wird, die Alltagsbedingungen von Pflegebedürftigen zu verbessern.

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen, der den Ländern Sorgen bereitet. Die Überleitungsregelungen der neuen Leistungen in die Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege - sind in dem Gesetzentwurf noch nicht enthalten. Deshalb sind wir Länder hinsichtlich der Kosten, die dieses neue Pflegesystem auch für Länder und Kommunen auslösen wird, letztlich im Blindflug unterwegs.

Wir haben frühzeitig darauf hingewiesen und appellieren auch heute noch einmal an die Bundesregierung, uns diese Regelungen zügig vorzulegen, damit wir das Pflegestärkungsgesetz bei der endgültigen Abstimmung im Bundesrat guten Gewissens unterstützen können, weil wir Klarheit haben, was auf uns zukommt.

Ich weiß, das liegt nicht alleine in der Hand des Bundesgesundheitsministers; das muss auch in anderen Ressorts umgesetzt werden. Die dringende Bitte ist, uns Klarheit zu verschaffen. Deshalb noch einmal mein Appell an die Bundesregierung, die Anmerkungen der Länder ernst zu nehmen, vielleicht noch an der einen oder anderen Stelle nachzubessern, auch Eckpunkte aus dem Bereich Stärkung der Rolle der Kommunen vorzulegen und uns zügig Klarheit da- $^{(D)}$ rüber zu verschaffen, welche Kostenfolgen in der Sozialhilfe durch ein weiteres Gesetz auf uns zukom-

Ich fände es sehr gut, wenn Bund und Länder auch weiterhin Hand in Hand arbeiten würden, um den Alltag pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen in Deutschland deutlich zu verbessern. -Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Ich erteile das Wort Frau Staatsministerin Klepsch (Sachsen).

Barbara Klepsch (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Seit zehn Jahren beraten wir über einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Dass dieser dringend notwendig ist, darüber sind wir uns alle einig.

Umso größer ist die Errungenschaft, die nun das Pflegestärkungsgesetz II mit sich bringt. Es ist enorm wichtig, das Gesetz zu verabschieden und den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zum 1. Januar 2017 einzuführen.

Warum? Meine Kollegin aus Hamburg hat es unterstrichen: Weil wir mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einen Paradigmenwechsel, wie ich es

Barbara Klepsch (Sachsen)

bezeichnen möchte, schaffen. Endlich werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Damit werden Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in das reguläre Leistungsrecht integriert. Alle Pflegebedürftigen erhalten gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Bei der Begutachtung des MDK geht es nicht mehr darum, was der Pflegebedürftige alles nicht mehr kann oder wie lange eine Pflegekraft braucht, um diese Defizite mit dem Pflegebedürftigen auszugleichen, sondern es geht um die Frage, was der Pflegebedürftige alles noch kann und was die Pflegeversicherung dazu beitragen kann, damit dies möglichst lange so bleibt. So stehen im Pflegegrad 1 Mittel zur Verfügung, um zum Beispiel barrierefreie Umbauten in Bädern umzusetzen. Damit können wir den Wunsch der Hochbetagten erfüllen, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben.

Dies gibt es natürlich nicht zum Nulltarif. Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs kostet Geld. Wir müssen mit dem Geld der Versicherten sehr sorgsam und sachgerecht umgehen. Das verlangen auch nachfolgende Generationen von uns, wie ich meine zu Recht. So können wir Entscheidungen über die berechtigten Anliegen der Betroffenen von heute nicht unter Ausblendung der Betroffenen von morgen - unserer Kinder und Enkelkinder - treffen. Das ist eine Gratwanderung, die uns mit dem PSG I und PSG II sowie den Maßnahmen, die um diese Gesetze herum ergriffen wurden, recht gut gelungen ist. Ich möchte an dieser Stelle betonen, wie wichtig die Änderungen des § 45a ff. SGB XI waren. Nur durch die Unterstützung von Ehrenamtlichen und Helfern werden wir auch in Zukunft unsere Pflegebedürftigen umfassend betreuen können.

Meine Damen und Herren, für die Öffentlichkeit und für die Menschen in unserem Land ist eines ganz wichtig: Niemand wird schlechtergestellt. Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet. Niemand muss einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen. Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten sie weiterhin mindestens im gleichen Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr. Das ist eine wichtige Errungenschaft dieses Gesetzes. Lassen Sie uns deshalb alle weiteren - sicherlich berechtigten -Forderungen in einem Pflegestärkungsgesetz III auf denselben erfolgreichen Weg bringen!

Heute sollten wir unsere Zustimmung zum Entwurf des Pflegestärkungsgesetzes II geben, zum Wohle der Pflegebedürftigen in unserem Land und zum Wohle der nachfolgenden Generationen. - Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Klepsch!

Ich erteile das Wort Herrn Bundesminister Gröhe (Bundesministerium für Gesundheit).

Hermann Gröhe, Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! "Vergiss mich nicht", "Remember me" war das Motto des Welt-Alzheimertages am vergangenen

Morgen geht in diesem Land die Alzheimerwoche zu Ende, in der viele Partner - auch die Allianz für Menschen mit Demenz – das Thema "Teilhabe, möglichst gleichberechtigter Zugang von Menschen mit einer demenziellen Erkrankung" zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion gemacht haben. Da passt es gut, dass heute, an diesem Freitag, im Deutschen Bundestag und im Bundesrat die erste Beratung zum Pflegestärkungsgesetz II stattfindet. Denn im Kern geht es darum, demenziell erkrankten Menschen und mittelbar auch ihren Angehörigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der solidarischen Pflegeversicherung zu öffnen. Das wurde hier zu Recht als Paradigmenwechsel bezeichnet.

Zu Recht wurde an die lange Geschichte erinnert: Zehn Jahre lang wurde über den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff diskutiert. Jetzt kommt er.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schaut nicht allein, gemessen in Minuten, auf die ausgleichende Unterstützung bei körperlicher Beeinträchtigung, sondern nimmt die Pflegebedürftige und den Pflegebedürftigen insgesamt in den Blick, nicht zuletzt bei der Nutzung der eigenen Möglichkeiten, des eigenen Potenzials an Fähigkeiten. Es reicht nicht aus, allein auf die Defizite zu schauen.

Das ist eine große Umstellung, ein Kraftakt, wenn wir bedenken, dass es 2,7 Millionen Pflegebedürftige (D) in unserem Land gibt. Deswegen ist es wichtig, dass wir einen umfassenden Bestandsschutz für die heute Pflegebedürftigen im Gesetz verankert haben.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich)

Mir liegen drei Punkte besonders am Herzen:

Erstens. Wir beginnen zukünftig früher mit den Leistungen der Pflegeversicherung. Pflegegrad 1 setzt am Beginn der Pflegebedürftigkeit an, zum Beispiel mit Beratung, niedrigschwelligen Angeboten, wie sie Kollegin Klepsch erwähnt hat, und dem Umbau der eigenen vier Wände, damit dort länger gelebt werden kann. So werden mittelfristig bis zu 500 000 Menschen mehr erste Leistungen der Pflegeversicherung erlangen.

Das Zweite ist mir genauso wichtig: Im fortschreitenden Verlauf von Pflegebedürftigkeit in der stationären Altenpflege wird es in Zukunft durch einen einheitlichen pflegebedingten Eigenanteil bei den Pflegeleistungen ein Mehr an Solidarität geben, weil diejenigen, die eigentlich in eine höhere Pflegestufe eingestuft werden müssten, nicht länger Angst zu haben brauchen, dass ein höher werdender Eigenanteil ihre eigenen oder die finanziellen Mittel der Familie, der Kinder reduziert. Das ist ein wichtiger Schritt, damit auch in den Einrichtungen genauer abgebildet wird, welche Pflegebedürftigkeit tatsächlich vorhanden ist und entsprechender Unterstützung bedarf.

(A)

Bundesminister Hermann Gröhe

Auch das Dritte ist mir sehr wichtig: Wir haben das Begutachtungsverfahren getestet. Der Grundsatz ist: "Reha vor Pflege". Er ist, anders als "ambulant vor stationär", noch nicht ausreichend in unseren Köpfen verankert, obwohl es unser aller Wunsch ist, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu leben. Der Gedanke, dass auch nach der Verrentung Rehabilitation Sinn hat, um Selbstbestimmung und Lebensqualität zu sichern, ist noch nicht in unseren Köpfen verankert. Von über 1 Million Begutachtungen der Pflegebedürftigkeit im Jahr führen 5 000 zu der Empfehlung einer Reha-Maßnahme. Insoweit ist noch Luft nach oben. Die neue Begutachtung wird besser abbilden, wo wir weiter vorankommen müs-

Es geht um mehr individuelle Pflege. Mit anderen Worten: nicht Pflege von der Stange, sondern eher etwas wie ein Maßanzug. Dies verlangt mehr Beratung. Deswegen qualifizieren wir die Beratung. Die Angehörigen erhalten einen eigenständigen Beratungsanspruch, wenn das Einverständnis des Pflegebedürftigen vorliegt.

Frau Senatorin Prüfer-Storcks, deswegen ist es so wichtig, die Angebote der kommunalen Altenhilfe und die Leistungen der Pflegeversicherung zusammenzuführen, wie wir das in der von Ihnen genannten Arbeitsgruppe konkret, ohne Wenn und Aber, verabredet haben. Dort haben wir auch über den Zeitplan geredet. Im Hinblick auf die berechtigte Ungeduld, was den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff angeht, haben wir im Präventionsgesetz eine Vorschaltregelung vorgesehen.

Wir werden alsbald in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Zusammenarbeit von Kommunen und Pflegeversicherung auf den Weg bringen. Die Eckpunkte werden den Ländern am 7. Oktober vorgestellt; die Einladung ist bereits ergangen. Ich kann es auch so formulieren: Sie rennen bei mir offene Türen ein. Ich freue mich auf den nächsten Umsetzungsschritt. Auch er ist wichtig, und wir werden ihn gehen.

Auch habe ich mit Kollegin Nahles über das Thema "Hilfe zur Pflege" gesprochen.

Ich weise im Übrigen auf die Leistungsveränderungen im Pflegestärkungsgesetz II hin. Der künftig erweiterte Zugang von Menschen mit Behinderung zu Leistungen der Pflegeversicherung und die verbesserten Leistungen insgesamt werden die Kommunen dauerhaft um ungefähr eine halbe Milliarde Euro im Jahr entlasten. Insoweit kann man nicht mehr von einem "Blindflug" sprechen, sondern es besteht die Aussicht auf dauerhafte Entlastung. Wir werden weitere Schritte im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gehen.

Erlauben Sie mir zwei weitere Hinweise!

Erstens. In Deutschland wird in eindrucksvoller Weise zu Hause gepflegt. Dem tragen wir nicht nur durch den Beratungsanspruch der Angehörigen, sondern auch durch eine bessere Absicherung bei Rente und Arbeitslosigkeit Rechnung. Ein wichtiger Punkt!

Genauso wichtig ist, dass wir die Lage derjenigen verbessern, die in unserem Land als Pflegekräfte eindrucksvolle Arbeit zum Wohle der Pflegebedürftigen

Eine Verbesserung erfolgte mit dem Pflegestärkungsgesetz I durch 20 000 zusätzliche Betreuungs-

Durch eine umfangreiche Initiative des Pflegebevollmächtigten, Karl-Josef Laumann, wird eine Entbürokratisierung der Pflegedokumentation er-

Das Pflegestärkungsgesetz II enthält Aussagen zur Entwicklung eines Personalbemessungsverfahrens.

Ein weiterer wichtiger Schritt wird das mit den Ländern intensiv vorberatene Pflegeberufsgesetz sein, das ich auf Seiten der Bundesregierung gemeinsam mit Kollegin Schwesig verantworte und vorantreibe.

Heute gehen wir - das ist meine Überzeugung mit der Verbesserung der Beratung einen wichtigen Schritt; weitere Schritte werden folgen.

Ich habe aufmerksam verfolgt, dass unser Vorhaben intensiv begleitet worden ist. Dafür und für die im Grundsatz große Zustimmung, die das Pflegestärkungsgesetz II bei den Ländern erfährt, bin ich dank-

Ich habe mir die einzelnen Punkte Ihrer Empfehlungen im Detail angesehen. Ihrer Beschlussfassung und der Gegenäußerung des Bundeskabinetts kann ich nicht vorgreifen. Aber Sie haben in Ihren Aus- (D) schüssen über vieles diskutiert, was jedenfalls meine große Sympathie und Unterstützung findet. Ich denke nur an das Anliegen, anlassbezogen auch unangemeldete Qualitätskontrollen zu ermöglichen, oder an den Anspruch, Beratung im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen zu erhalten. Über Weiteres werden wir im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens diskutieren.

Ich nutze gerne die Gelegenheit, dankbar zu erwähnen, dass wir, Bund und Länder, in diesem Bereich, aber auch in anderen Bereichen der Gesundheits- und Pflegepolitik gut zusammenarbeiten; so erlebe ich es. Das können wir zum Wohle der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Pflegekräfte sicherlich auch bei dem Pflegestärkungsgesetz II tun. - Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Danke, Herr Bundesminister Gröhe!

Das war die letzte Wortmeldung. - Minister Schneider (Niedersachsen) hat für Frau Ministerin Rundt eine Erklärung zu Protokoll*) abgegeben.

Wir können in das umfangreiche Abstimmungsprozedere eintreten. Zur Abstimmung liegen Ihnen die

^{*)} Anlage 18

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

Ausschussempfehlungen und ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2! - Mehrheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Ziffer 13! - Mehrheit.

Ziffer 14! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Nun erbitte ich Ihr Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens. – Das ist deutlich eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 26! - Mehrheit.

Ziffer 27! - Mehrheit.

Ziffer 32! - Mehrheit.

Ziffer 36! - Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 40! - Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Empfehlungsdrucksache. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Ich rufe Tagesordnungspunkt 28 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts (Drucksache 358/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1, und zwar auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den Text in eckigen Klammern! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Text der Ziffer 1 in eckigen Klammern! – Mehrheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Jetzt zunächst Ziffer 4! – Mehrheit.

Dann bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 29 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der **Wohnimmobilienkreditrichtlinie** (Drucksache 359/15)

Mir liegt eine Wortmeldung von Frau Kollegin Ministerin Dr. Schwall-Düren vor.

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine lieben Kollegen und Kolleginnen! Wir stimmen heute ab über das Umsetzungsgesetz zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

Inmitten der neuen Vorgaben zu Kreditwürdigkeitsprüfungen vor der Vergabe von Immobiliendarlehen hat sich eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches versteckt, die mit der Richtlinie nichts zu tun hat und die doch – zu Recht – die Aufmerksamkeit der Menschen und der Politik auf sich zieht. Das Gesetz sieht eine Beratungspflicht der Banken gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern vor, die dauerhaft und erheblich ihr Konto überzogen haben

Praktisch bedeutet das derzeit: Wer sein Konto überzieht, ist zur Zahlung von Dispozinsen verpflichtet. Die Höhe der Dispozinsen variiert zwischen den Banken und beträgt bei den Spitzenreitern mehr als 13 Prozent. Vergleicht man dann aber, zu welchem Zinssatz sich derzeit die Banken ihrerseits Geld von der Europäischen Zentralbank leihen – es sind 0,05 Prozent –, dann stellen wir ein krasses Missverhältnis fest.

Meine Damen und Herren, dieser Vergleich alleine (D) beweist schon: Eine Beratungspflicht der Banken ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Aber viel bedeutender ist das, was der Gesetzentwurf bislang nicht vorsieht: Eine gesetzliche Obergrenze des Dispo- und des Überziehungszinses ist überfällig.

Die Stiftung Warentest hat vor wenigen Wochen die Höhe der Dispozinsen verglichen und ist zu alarmierenden Ergebnissen gekommen: Einzelne Banken erheben Zinsen auf Dispokredite in Höhe von mehr als 13 Prozent. Andere wiederum sind in der Lage, ihre Geschäfte mit weniger als 7 Prozent Dispozinsen zu führen. Jenseits aller Behauptungen der Kreditinstitute, die Dispozinsen orientierten sich auch am Kundenstamm und an regionalen Besonderheiten – eine Differenz von 6 Prozentpunkten bei der Zinshöhe ist schlicht nicht zu rechtfertigen und nicht hinnehmbar.

Wieder einmal sind es vor allem die sozial Schwachen, die von hohen Dispozinsen betroffen sind und die den Profit der Banken bezahlen müssen; denn die Dispozinsen treffen vor allem Geringverdiener, deren Konto ohnehin jeden Monat ausgereizt ist. Wird eine unvorhergesehene zusätzliche Ausgabe notwendig – denken Sie an die Nachzahlung von Energiekosten oder eine unvorhergesehene Reparaturrechnung –, dann erscheint die Inanspruchnahme des Dispokredits oft unausweichlich. Angesichts von Zinsen in Höhe von mehr als 10 Prozent gelingt vielen dann

(C)

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen)

trotz aller Anstrengungen nicht die Rückkehr zum positiven Saldo. Diese Menschen stecken dann im Dispo fest, während die Banken gut verdienen.

Meine Damen und Herren, diese Entwicklung wollen wir aufhalten. Nordrhein-Westfalen hat deshalb einen Antrag eingebracht, der eine maßvolle und flexible Obergrenze des Dispo- und des Überziehungszinses vorsieht. Die von uns vorgeschlagene Regelung schafft einen angemessenen Ausgleich der Interessen der verschuldeten Verbraucherinnen und Verbraucher an Schutz vor überhöhten Zinssätzen einerseits und der Banken an ausreichenden Spielräumen, um Risiko- und Ausfallkosten zu berücksichtigen, andererseits. Unser Vorschlag setzt auch der Maßlosigkeit einiger Banken bei der Bemessung der Höhe des Dispozinses ein Ende.

Unser Antrag sieht eine Zinsobergrenze von 8 Prozent über dem Basiszinssatz nach dem BGB vor. Der Basiszins ist an den Leitzins der Europäischen Zentralbank gekoppelt. Bei einem Basiszins von derzeit minus 0,83 Prozent ergibt sich aktuell eine Obergrenze von 7,17 Prozent.

Einige Banken bleiben, wie ich erwähnt habe, schon heute mit ihren Dispozinsen deutlich unter dieser Grenze. Ich wüsste nicht, warum nicht auch alle anderen Institute unter Beachtung dieser Obergrenze gut wirtschaften könnten.

Verteuern sich die Finanzierungskosten der Banken, wenn sich der Leitzins erhöht, dann ist die Bank über den automatisch steigenden Basiszins berechtigt, auch den Zins für Dispositionskredite entsprechend zu erhöhen. Dieses Modell bewirkt nicht nur eine gerechte Verteilung; es ist durch die einfache Berechnung des Zinses und die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank auch transparent und verbraucherfreundlich.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie heute, den ungebremsten Zinsgewinnen der Banken beim Dispokredit ein Ende zu bereiten und mit Nordrhein-Westfalen für den Dispodeckel zu stimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank, Frau Dr. Schwall-Düren!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. **Minister Schneider** (Niedersachsen) gibt für Minister Meyer eine **Erklärung zu Protokoll***) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 31.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 9! - Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ziffer 13! - Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! - Minderheit.

Ziffer 18! - Minderheit.

Nun zunächst Ziffer 20! - Mehrheit.

Ziffer 19! - Mehrheit.

Ziffer 28! - Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 41.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 30 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen** (Drucksache (D) 360/15)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Als Erster spricht Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Frau Präsidentin! Hohes Haus! Korruption im Gesundheitswesen kann viel Schaden anrichten. Dagegen auch mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen ist wichtig.

Korruptive Verhaltensweisen von einigen wenigen schwarzen Schafen unter den Angehörigen der Heilberufe untergraben das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität des gesamten, völlig zu Recht sehr angesehenen Berufsstandes. Sie führen zu finanziellen Schäden bei den Krankenkassen und Versicherungen. Nicht zuletzt können sie sogar zu Gesundheitsschäden bei den Patienten führen, wenn sich Behandlungsentscheidungen auf einmal maßgeblich an finanziellen Vorteilen des Behandlers statt am Patientenwohl orientieren.

Daher begrüße ich es ausdrücklich, dass die Bundesregierung nunmehr einen Entwurf beschlossen hat, mit dem neue Straftatbestände zur Korruption im Gesundheitswesen in das Strafgesetzbuch eingefügt werden sollen. Ich freue mich ganz besonders darüber, dass der Entwurf einen deutlich erkennbaren weiß-blauen Anstrich hat.

Bayern hat bereits Mitte letzten Jahres einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der

(C)

^{*)} Anlage 19

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Korruption im Gesundheitswesen vorgestellt und im Februar dieses Jahres in den Bundesrat eingebracht. Dass sich der Entwurf der Bundesregierung weitgehend auf den Bahnen des bayerischen Vorschlags bewegt, begrüße ich sehr. Er ist insgesamt gelungen und sachgerecht.

Allerdings bin ich nach wie vor der Ansicht, dass die vorgesehene Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt der Bedeutung der durch die Tat verletzten Rechtsgüter nicht gerecht wird. Die hohe Bedeutung der betroffenen Schutzgüter hätte eine Ausgestaltung als Offizialdelikt erfordert. Eine Mehrheit für ein entsprechendes Änderungsbegehren hat sich aber leider nicht gefunden.

Insgesamt handelt es sich nach meinem Verständnis trotzdem um einen ausgewogenen Regelungsansatz. Was heute bereits als berufliche Kooperation erlaubt ist, bleibt weiterhin erlaubt. Sanktioniert werden lediglich Auswüchse besonders sozialschädlichen Verhaltens.

Mit den vorgeschlagenen strafrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen nimmt der Gesetzgeber seine gesellschaftliche Verantwortung wahr. Ein solches Gesetz liegt im wohlverstandenen Interesse aller – der Patienten, der Gesundheitsversorgung, aber auch und gerade der weit überwiegenden Mehrheit der rechtschaffenen Akteure auf dem Gesundheitsmarkt, die sich jeden Tag mit ganzer Kraft für das Wohl ihrer Patienten einsetzen und deren Berufsstand nicht durch korruptives Fehlverhalten einiger weniger in Misskredit gebracht werden darf. Deshalb ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht sehr begrüßenswert. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Danke, Herr Professor Bausback!

Als Nächster hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) das Wort.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank! – Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die verschiedenen Initiativen aus den Reihen des Bundesrates in den vergangenen Jahren haben einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass Sie heute den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen beraten

Auch wegen dieser wichtigen Vorarbeiten stößt der Gesetzentwurf nach meiner Wahrnehmung bei Ihnen wie auch sonst auf breite Zustimmung. Das mag außerdem daran liegen, dass wir versucht haben, die Akteure im Gesundheitswesen von Anfang an aktiv in den Entstehungsprozess des Gesetzentwurfs einzubinden.

Wir sind uns einig darüber – das zeigen Ihre Initiativen –, dass spätestens seit der Grundsatzentschei-

dung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2012 gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, da das geltende Korruptionsstrafrecht weder für niedergelassene Ärzte noch für sonst selbstständig Tätige im Gesundheitswesen anwendbar ist. Entgegen dem noch von der letzten Bundesregierung verfolgten Ansatz, zwischen Kassen- und Privatärzten zu unterscheiden, haben wir uns an Ihren Gesetzesinitiativen orientiert und schlagen eine Regelung vor, die das gesamte Gesundheitswesen in den Blick nimmt.

Korruption im Gesundheitswesen gefährdet das berechtigte Vertrauen in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen insgesamt – wir hörten es bereits –, ohne dabei auf ärztliche Entscheidungen begrenzt zu sein. Wir haben uns deshalb an dem auf Antrag der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz eingebrachten Gesetzentwurf orientiert und den Täterkreis auf alle Angehörigen eines Heilberufs mit einer staatlich geregelten Ausbildung erstreckt.

Unterschiede zu Ihren Entwürfen finden sich nur im Detail. Das gilt zum Beispiel für die engere Regelung für Bezugsentscheidungen, die wir auf Grund nachvollziehbarer Stellungnahmen aus der Praxis für erforderlich halten. Bezugsentscheidungen erfolgen teilweise auf eigene Rechnung, so etwa, wenn ein Arzt zur Ausstattung seiner Praxis ein Blutdruckmessgerät oder einen Behandlungstisch kauft. Auch für Heilberufsangehörige gilt, dass sie bei solchen Entscheidungen grundsätzlich eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen dürfen.

Der Regierungsentwurf klammert daher Bezugsentscheidungen aus, wenn die bezogenen Gegenstände nicht zur Weitergabe an den Patienten bestimmt sind, und sieht im Übrigen bei Bezugsentscheidungen eine Strafbarkeit nur vor, wenn der Vorteil für eine Verletzung der heilberuflichen Unabhängigkeit gewährt wird.

Meine Damen und Herren, wir waren und sind bemüht, den von Ihrer Seite und von Seiten der Verbände und sonstiger Experten vorgetragenen Bedenken und Anregungen Rechnung zu tragen. So prüfen wir zum Beispiel derzeit unabhängig davon, ob Sie später der Ausschussempfehlung folgen, ob der Kreis der Strafantragsberechtigten auf weitere Träger gesetzlicher und privater Sozialversicherungsträger ausgedehnt werden sollte.

Entsprechend dem Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr halten wir es aber grundsätzlich für sachgerecht, die neuen Tatbestände als Antragsdelikte mit der Möglichkeit auszugestalten, dass die Strafverfolgungsbehörden bei einem besonderen öffentlichen Interesse auch von Amts wegen ermitteln können. – Meine Damen und Herren, ich darf mich für Ihre Unterstützung unseres Gesetzentwurfs herzlich bedanken.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Danke schön!

Das war die letzte Wortmeldung.

(D)

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 (Drucksache 361/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Ziffer 2! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

Ich rufe Tagesordnungspunkt 32 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur **Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 362/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(B) Wir stimmen ab über die Ausschussempfehlungen.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf Wunsch eines Landes die Ziffer 4 nach Buchstaben getrennt auf.

Wir beginnen mit Ziffer 4 Buchstabe a! - Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 4 Buchstabe b, bei dessen Annahme Ziffer 5 entfällt! – Mehrheit.

Ziffer 5 entfällt.

Jetzt zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 36 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG) (Drucksache 366/15)

Wir stimmen ab über die Ausschussempfehlungen.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 3 auf und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Nun das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Ich rufe Tagesordnungspunkt 37 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) (Drucksache 367/15)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Beckmeyer aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor.

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben uns beim Thema des Ihnen vorliegenden Regierungsentwurfs – Modernisierung des Vergaberechts – mit den Ländern weitestgehend geeinigt. Das halte ich für sehr gut.

Wir alle sehen die Notwendigkeit, ein modernes und flexibles Vergaberecht für den Bund, die Länder und die Kommunen zu schaffen. Das ist unser gemeinsames Ziel. Dies ist eines der größeren Reformvorhaben in Sachen Vergaberecht seit mehr als zehn Jahren. Die Aufgabenstellung ist ambitioniert: Wir müssen bis zum 18. April kommenden Jahres drei neue EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umsetzen. Insofern haben wir etwas Geschwindigkeit aufgenommen.

Es gab und gibt größtenteils sehr positive Resonanz auf den Gesetzentwurf. Das ist wichtig. Wir haben uns seitens des Bundeswirtschaftsministeriums sehr eng mit den Ländern abgestimmt und zahlreiche Anregungen aus der Praxis der Landesvergabe frühzeitig berücksichtigt. Nun gibt es allerdings den einen oder anderen Hinweis aus der Ausschussarbeit des Bundesrates, zu dem ich heute einige Worte anmerken möchte.

Es ist richtig: Der Regierungsentwurf stärkt die strategische Beschaffung und betont die Bedeutung gerade sozialer und ökologischer Aspekte. Das ist unser gemeinsamer Anspruch. Nachhaltigkeit wird zum Grundsatz des Vergaberechts erhoben. Niemand kann danach mehr von vergabefremden Aspekten sprechen. Allerdings würden wir – das ist etwas, wo wir aufpassen müssen – durch eine Sollvorschrift den Ermessensspielraum der Auftraggeber sehr einengen; denn eine Abweichung im Einzelnen müsste begründet werden.

Es können nicht alle Beschaffungen über einen Kamm geschoren werden. Material für Büros kann mit Beschaffungen für einen Flughafen oder einen Museumsbau nicht verglichen werden. Das sind unterschiedliche Dinge. Insofern ist das Ermessen des Auftraggebers zu erhalten.

Soziale und ökologische Aspekte nach den finanziellen Möglichkeiten und den Umständen des Einzelfalls zu berücksichtigen versteht sich von selbst. Ich weise darauf hin, dass dies eine zentrale Forderung der kommunalen Spitzenverbände ist. Das bitte ich bei der Abstimmung zu sehen.

D)

(D)

Parl. Staatssekretär Uwe Beckmeyer

(A) Ein Letztes: Wenn der Auftraggeber die Gefahr von Lohn- und Sozialdumping sieht, hat er – zum Beispiel bei der Vergabe von Schienenverkehrsaufträgen – die Möglichkeit, eine entsprechende Personalübernahme anzuordnen. Das ist ein richtiger und wichtiger Satz.

Wie ich schon sagte, kann man nicht jede Beschaffung über einen Kamm scheren. Deshalb sollte man in dem Gesetzentwurf nicht eine generelle sonstige Auflage verankern. Das würde am Ende uns allen nicht guttun. Wir brauchen eine gewisse Freiheit, um den Umständen des Einzelfalls bei Beschaffungen Rechnung zu tragen. Sie sehen dies aktuell bei der Beschaffung der Dinge des täglichen Lebens für die Flüchtlinge. Daran erkennen Sie, wie schnell eine Situation eintreten kann, in der man flexibel handeln können muss. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Danke, Herr Staatssekretär Beckmeyer!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine Erklärung zu Protokoll*) haben Minister Friedrich (Baden-Württemberg) und Frau Bürgermeisterin Kolat (Berlin) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen zwei Landesanträge und die Ausschussempfehlungen vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. – Minderheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

(B) Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 7! - Mehrheit.

Zum Landesantrag von Baden-Württemberg! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 9! - Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 13! - Minderheit.

Ziffer 14! - Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16, bei deren Annahme der Zwei-Länder-Antrag von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entfällt! – Minderheit.

Wer stimmt dem Zwei-Länder-Antrag zu? – Minderheit. (C)

(Dr. Angelica Schwall-Düren [Nordrhein-Westfalen]: Entschuldigung! Können wir bitte bei dem Plenarantrag von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein noch einmal zählen?)

Ich rufe noch einmal den Plenarantrag von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein auf. Wer stimmt dem Zwei-Länder-Antrag zu? – Es ist auch beim Nachzählen eine Minderheit. – Wir sind uns unsicher. Bitte noch einmal das Handzeichen! – Jetzt ist es eine deutliche Mehrheit.

(Dr. Angelica Schwall-Düren [Nordrhein-Westfalen]: Danke!)

Weiter mit Ziffer 17 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 18! - Mehrheit.

Ziffer 19! - Mehrheit.

Ziffer 20! - Mehrheit.

Ziffer 21! - Minderheit.

Ziffer 22! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 41 auf:

Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015 (Drucksache 247/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Auf Wunsch stimmen wir getrennt nach Buchstaben ab.

Buchstabe a! - Mehrheit.

Buchstabe b! - Mehrheit.

Buchstabe c! - Mehrheit.

Buchstabe d! - Mehrheit.

Buchstabe e! – Mehrheit. Buchstabe f! – Mehrheit.

Buchstabe q! – Minderheit.

Buchstabe h! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Bericht entsprechend **Stellung genommen.**

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich **Tagesord- nungspunkt 44 a) und b)** auf:

a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU

COM(2015) 215 final (Drucksache 242/15)

^{*)} Anlagen 20 und 21

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A)

 b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

COM(2015) 216 final (Drucksache 243/15)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Kollegin Dr. Schwall-Düren aus Nordrhein-Westfalen vor.

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank, dass Sie die Geduld haben, mir noch ein letztes Mal zuzuhören! Es geht um ein auch für mich sehr wichtiges Anliegen.

Klar ist: Durch bessere Rechtsetzung können bessere Ergebnisse erzielt werden. Die Agenda der Kommission begrüße ich daher in weiten Teilen. Aber der Teufel liegt, wie oft, im Detail. Lassen Sie mich dies an drei Punkten deutlich machen!

Erstens. Die Kommission hat es sich zum Ziel gesetzt, die Politikgestaltung weiter zu öffnen und mehr mit den Betroffenen zu sprechen. Mit Onlineangeboten, wie der neuen REFIT-Plattform, schaffen wir in der EU mehr Transparenz und erreichen eine größere Teilnahme an der europäischen Politik. Durch die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen können europäische Entscheidungen demokratischer und vor allem praxisnäher werden.

Aber: Der verstärkte Konsultationsprozess darf nicht zu einer Schwächung des sozialen Dialogs führen. Der soziale Dialog ist ein Grundbestandteil des europäischen Sozialmodells und Voraussetzung für eine funktionierende soziale Marktwirtschaft. Mit ihren Vereinbarungen nehmen die Sozialpartner entscheidenden Einfluss auf die Sozialpolitik der EU. Die in den europäischen Verträgen herausgehobene Rolle der Sozialpartner darf nicht untergraben werden, indem Stellungnahmen der Sozialpartner im Konsultationsprozess mit jedem individuellen Beitrag gleichgesetzt werden.

Dies widerspräche zudem dem Ansatz der Kommission zur Stärkung des sozialen Dialogs vom März dieses Jahres.

Zweitens. Besondere Aufmerksamkeit bei der Abschaffung von Bürokratie will die Kommission erfreulicherweise den kleinen und mittleren Unternehmen widmen. Diese stellen 99 Prozent der europäischen Unternehmen und damit das Rückgrat unserer Wirtschaft dar. Unsere heimlichen Weltmarktführer dürfen wir nicht durch unnötige Bürokratie ausbremsen. Die Kommission hat daher den Leitsatz "Vorfahrt für KMU" aufgestellt, der dazu beitragen soll, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken. Das Bestreben, KMU zu entlasten, begrüße ich grundsätzlich sehr.

Aber: Zugleich müssen wir dafür Sorge tragen, dass Bürokratieabbau nicht zu Lasten von Schutzstandards insbesondere im Arbeits-, Gesundheitsoder Umweltschutz geht. Die Kommission kündigt für KMU Freistellungen von europäischen Regelungen an, wann immer dies möglich ist. Da KMU etwa drei Viertel aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa beschäftigen, würde die als Ausnahme gedachte Freistellung zur Regel. Für den Schutz der Beschäftigten kleiner Unternehmen müssen die gleichen Regelungen gelten wie für die Beschäftigten eines Großunternehmens.

Ich schlage daher gerade für diese sensiblen Bereiche vor, Strategien und unterstützende Maßnahmen zur Umsetzung von Regelungen zu entwickeln. Ausnahmeregelungen sind hier nicht zielführend. Vielmehr müssen wir der öffentlichen Wahrnehmung entgegentreten, dass in der EU generell eine Vielzahl an unnötiger Bürokratie herrsche, die es abzubauen gelte. Gerade in den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsrechts ist das Gegenteil der Fall. Hier haben wir in der EU Maßstäbe geschaffen, die es zu erhalten und weiterzuentwickeln gilt.

Drittens. Schließlich hat die Kommission vorgeschlagen, das sogenannte Gold-plating einzuschränken. Richtig ist dabei, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien mitunter zusätzliche Bürokratie schaffen. Hier möchte ich auch uns nicht ausnehmen. Dies gilt es selbstverständlich zu verhindern. Richtig ist leider auch, dass Politikerinnen und Politiker den schwarzen Peter hierfür gerne nach Brüssel schieben. Das ist dann auch noch unehrlich.

Dennoch: Eine Einschränkung des Gold-plating lehne ich ab. Die Mitgliedstaaten müssen in der Festsetzung eines über das Mindestniveau hinausgehenden Standards zum Schutz ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frei sein. Das ist auch in Artikel 288 AEUV garantiert. Demnach sind Richtlinien nur hinsichtlich ihres Ziels verbindlich, die Wahl der Form und Mittel ist den innerstaatlichen Stellen überlassen.

Auch dürfen wir höhere Standards nicht automatisch mit Überregulierung gleichsetzen. Höhere Standards sind in vielen Fällen notwendig, wenn auf europäischer Ebene eine Einigung nur als Minimalkonsens möglich ist. Sie sind auch notwendig, um Besonderheiten der Arbeits- und Sozialgesetzgebung der Mitgliedstaaten angemessen zu berücksichtigen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir müssen dafür Sorge tragen, dass grundsätzlich sinnvoller Bürokratieabbau nicht zu einem Abbau von Sozialstandards oder zur Verhinderung neuer notwendiger Rechtsetzung führt. Dies kann allerdings nur dann gelingen, wenn soziale, ökologische und gesundheitliche Folgen genauso wie wirtschaftliche Folgen im Rahmen der Überprüfung von EU-Regelungen gleichermaßen Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang betont die Kommission selbst, dass die REFIT-Maßnahmen nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen sollen. Hier müssen wir sie beim Wort nehmen und die Einhaltung dieser Grundsätze besonders sorgfältig überwachen.

D)

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen)

(A)

Vielen Dank, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich wünsche Ihnen für Ihre weitere Arbeit alles Gute und viel Erfolg. – Danke schön.

(Lebhafter Beifall)

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank, Frau Dr. Schwall-Düren!

Der Bundesratspräsident hat Sie ja heute Morgen schon freundlich verabschiedet. Sie haben darauf hingewiesen, dass dies Ihre letzte Rede hier war. Ich darf mich – ich glaube, für alle Beteiligten – noch einmal für das kollegiale Miteinander bedanken und Ihnen persönlich alles Gute wünschen sowie die Zeit, die Sie gerne haben möchten für alle Dinge, für die Sie vorher nie Zeit hatten. Und sollte Ihnen einmal gar nichts einfallen, können Sie ganz entspannt beim Livestream nachschauen, was der Bundesrat so tut,

(Heiterkeit)

oder auch als Gast hier sein. Alles Gute!

Sehr geehrte Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Staatsministerin Puttrich (Hessen) hat ihre Rede zu Protokoll*) gegeben, damit in diesem Fall Frau Schwall-Düren das letzte Wort hat.

(Heiterkeit)

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zu **Tages-ordnungspunkt 44 a).**

Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 2, 4, 5, 8, 17, 35, 58, 59, 65, 72, 73 und 76 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Ziffer 11! - Mehrheit.

Ziffer 16! - Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! - Mehrheit.

Ziffern 24 und 25 gemeinsam! - Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! - Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! - Mehrheit.

Ziffer 36! - Mehrheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 38! - Mehrheit.

Ziffer 39! - Mehrheit.

Ziffer 40! - Minderheit.

Ziffer 41! - Minderheit.

Ziffer 42! - Minderheit.

Ziffer 43! - Mehrheit.

Ziffer 44! - Minderheit.

Ziffer 45! – Minderheit.

Ziffer 46! - Minderheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Ziffer 48! - Minderheit.

Ziffer 49! - Minderheit.

Ziffer 50! - Minderheit.

Ziffer 51! - Mehrheit.

Ziffer 52! - Mehrheit.

Wir kommen zum Landesantrag. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 53 bis 55 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 56! – Minderheit. (D)

Ziffer 60! – Mehrheit.

Ziffer 61! - Mehrheit.

Ziffer 62! - Mehrheit.

Ziffer 63! – Minderheit.

Ziffer 64! – Mehrheit.

Ziffer 66! - Minderheit.

Ziffer 67! – Mehrheit.

Ziffer 68! - Mehrheit.

Ziffer 69, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne Satz 1 von Buchstabe a! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Satz 1 von Buchstabe a der Ziffer 69! – Minderheit.

Ziffer 70! - Minderheit.

Ziffer 71! - Mehrheit.

Ziffer 74! – Mehrheit.

Ziffer 75! - Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

^{*)} Anlage 22

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Wir kommen zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 44 b).

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffern 1, 2, 5 und 6 gemeinsam! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genom**men.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 46 auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

COM(2015) 341 final; Ratsdok. 11012/15 (Drucksache 324/15, zu Drucksache 324/15)

Minister Professor Dr. Hoff (Thüringen) hat für Minister Lauinger eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 2 und 3.

Ziffer 20! - Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 47:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Einleitung des Prozesses der öffentlichen Konsultation zur Umgestaltung des Energiemarkts

COM(2015) 340 final (Drucksache 326/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 18! - Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Tagesordnungspunkt 48:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Eine **faire und effiziente Unternehmensbesteuerung** in der Europäischen Union – Fünf Aktionsschwerpunkte COM(2015) 302 final (Drucksache 296/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 3 und 6 gemeinsam! - Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 53:

Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung – PortalVO) (Drucksache 335/15)

Keine Wortmeldungen.

(D)

Zur Abstimmung liegt ein Antrag Hamburgs vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 55:

Verordnung zur Umsetzung der novellierten **abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien** (Drucksache 340/15)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffern 11 und 12 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

^{*)} Anlage 23

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Dann hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt.**

Es bleibt abzustimmen über die beantragte Entschließung in Drucksache 340/2/15. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung gefasst.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 56:

Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (Drucksache 337/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab:

Ziffer 1! - Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat **stimmt** der **Verordnung mit** dieser **Maßgabe zu.**

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene Entschließung. Bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 3! – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung gefasst.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 58 auf:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Sicherheit von Spielzeug** (Drucksache 343/15)

Keine Wortmeldungen.

(B)

Wir stimmen ab über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Der Bundesrat stimmt somit der Verordnung mit dieser Maßgabe zu.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene Entschließung. Bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung gefasst.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt 63:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Drucksache 385/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz zuzustimmen, Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Peter Frank zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu ernennen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen möchten. – Das ist nicht nur die Mehrheit, sondern einstimmig.

Es ist einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 67:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 432/15)

Keine Wortmeldungen. – **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) hat für Minister Hermann eine $\mathbf{Er-kl\"{a}rung}$ zu $\mathbf{Protokoll^*}$) abgegeben.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem Verkehrsausschuss sowie – mitberatend – dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten zu.

Tagesordnungspunkt 69:

Entwurf eines Gesetzes zur schnelleren Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Entlastungsbeschleunigungsgesetz) (Drucksache 393/15)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Daher ist nun darüber abzustimmen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Wer ist dafür? – Alle sind dafür.

So beschlossen.

Tagesordnungspunkt 70:

Entschließung des Bundesrates zum geplanten **Breitbandförderprogramm** des Bundes – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 434/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll****) hat Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem Verkehrsausschuss sowie – mitberatend – dem Finanzausschuss, dem Innenausschuss und dem Wirtschaftsausschuss zu.

Sehr geehrte Damen und Herren, damit sind wir am Ende der Tagesordnung angekommen.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 16. Oktober 2015, 9.30 Uhr.

Ich wünsche eine angenehme Heimfahrt und ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.35 Uhr)

(D)

^{*)} Anlage 24

^{**)} Anlage 25

(A) Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Bericht der Kommission: Jahresbericht 2014 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit COM(2015) 315 final

(Drucksache 319/15)

Ausschusszuweisung: EU **Beschluss:** Kenntnisnahme

Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 388/15)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 935. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

 $^{(A)}$ Anlage 1 $^{(C)}$

Erklärung

von Ministerpräsident **Torsten Albig** (Schleswig-Holstein) zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Einzelplan: 06

Kapitel: 0603

<u>Titelgruppe:</u> Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene

Titel: 684 02 Förderung der Arbeit von Minderheitengremien, des Minderheitensekretariats, na-

tionale und internationale Veranstaltungen mit Minderheitenbezug

Seite: 33 (Einzelplan 06)

HH-Ansatz: 239 T EUR

1. Antrag auf Erhöhung um 500 T EUR auf 739 T EUR

2. Antrag auf Änderung des Haushaltsvermerks wie folgt: "Aus dem Ansatz sind für die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen als institutionelle Förderung 500 T € sowie mindestens 100 T € als Projektförderung vorzusehen."

Begründung:

Zu 1.:

Rolle und Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen in Minderheitenzusammenhängen, wie der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), haben sich auf nationaler und internationaler Ebene gewandelt. Als eine europaweit intensiv vernetzte und demokratisch organisierte Dachorganisation hat sie sich als wichtiger Akteur in der Friedensarbeit vor Ort etabliert. Auf diese Weise (D) ist sie zu einem wertvollen und stabilen Partner für europäische Regierungen geworden. So gehört auch das Königreich Dänemark zu den institutionellen Förderern der FUEV.

Das Land Schleswig-Holstein stützt die minderheitenpolitische Arbeit der FUEV seit vielen Jahren mit einer institutionellen Förderung und zusätzlichen Projektmitteln. Der Bund dagegen fördert die Organisation ausschließlich im Rahmen einer Projektförderung. Eine reine Projektförderung wird jedoch dem Zuwachs an Verantwortung und der Vielfalt der Aufgaben (z. B. Verbesserung der Situation der Roma in den Herkunftsländern oder auch die aktuelle Situation in der Ukraine und auf der Krim) nicht mehr gerecht. Es ist angezeigt, in den Förderstrukturen zwischen Ländern und Bund eine einheitliche Regelung zu finden, die der FUEV Planungssicherheit und Verlässlichkeit garantiert.

Zu 2.:

Mit der Festlegung auf eine institutionelle Förderung in den Haushaltsbegründungen wird die Übernahme der Erhöhung dieses HH-Titels für die folgenden Jahre garantiert. Die FUEV erhält auf diese Weise ein hohes Maß an Planungssicherheit und kann ihre Arbeit in der internationalen Minderheitenpolitik und Friedenssicherung fortführen und weiter ausbauen.

(B)

(A) Anlage 2 (C)

Erklärung

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich** (Sachsen) zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

<u>Einzelplan:</u> 60 –

<u>Kapitel:</u> 6002 –

<u>Titelgruppe:</u> 03

<u>Titel:</u> 882 31 Bundesanteil zur Finanzierung des Sonderrahmenplans für Maßnahmen des präven-

tiven Hochwasserschutzes der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruk-

tur und des Küstenschutzes

Seite: 42 (Einzelplan 60)

<u>HH-Ansatz:</u> Ergänzung um folgenden Haushaltsvermerk:

"Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten setzt keine kassenmäßige Einsparung voraus."

Begründung:

Der Bundesanteil zur Finanzierung des Sonderrahmenplanes für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (SRPI) ist neu bei Kapitel 6002 Titel 882 31 veranschlagt. Die Veranschlagung wechselt damit vom BMEL zum BMF (Haushaltsplan: Allgemeine Finanzverwaltung), da der SRPI Teil des von der Bundesregierung beschlossenen 10 Mrd. €-Programms für Zukunftsinvestitionen ist, das verschiedenste Bereiche umfasst.

In den Jahren 2016 bis 2019 werden jährlich 100 Mio. für den SRPl ausgewiesen. Es ist derzeit nicht absehbar, dass diese Mittel eine auskömmliche Finanzierung aller Maßnahmen im Nationalen Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) sicherstellen (vorläufig ermittelte Gesamtsumme: 5,4 Mrd. €). Eine (D) Initiative zur Erhöhung der im Bundeshaushalt eingestellten Mittel wird jedoch als nicht aussichtsreich eingeschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund der Implementierung in das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes. Des Weiteren sieht der beschlossene RPl explizit eine Priorisierung in der Umsetzung der Maßnahmen vor.

Eine effiziente Umsetzung der Maßnahmen mit Mitteln des SRPl ist mit der Veranschlagung im Bundeshaushalt haushaltstechnisch nicht ausreichend gesichert. Die Ausgaben sind zwar übertragbar, müssen im Folgejahr jedoch grundsätzlich durch Minderausgaben kassenmäßig eingespart werden. Faktisch kann dies zu einer Kürzung der insgesamt bereitgestellten Mittel führen und einen ordnungsgemäßen Abfluss der Mittel behindern. Da es sich um mehrjährige, komplexe und im Rahmen des NHWSP bereits bestätigte konkrete Projekte handelt, ist eine flexible, überjährige Finanzierung sicherzustellen. Dies entspricht dem Beschluss der UMK vom 22. Mai 2015 (TOP 17 und 18, Beschlussziffer 3). Auch in der Beratung der Haushalts- und Koordinierungsreferenten der GAK am 14./15. April 2015 stimmten BMF und BMEL zu, dass gegebenenfalls eine Lösung gefunden werden müsse, um zugesagte Bundesmittel über einen längeren Zeitraum verfügbar zu machen. Dies findet sich in der aktuellen Veranschlagung nicht wieder. Es wird daher vorgeschlagen, im Kapitel 6002 den Titel 882 31 um folgenden Haushaltsvermerk zu ergänzen: "Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten setzt keine kassenmäßige Einsparung voraus."

(B)

 $^{(A)}$ Anlage 3 $^{(C)}$

Erklärung

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich** (Sachsen) zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Einzelplan: 06

Kapitel: 0603

<u>Titelgruppe:</u>

(B)

<u>Titel:</u> 685 03 – Zuschuss des Bundes an die "Stiftung für das sorbische Volk"

Seite: 34 (Einzelplan 06)

<u>HH-Ansatz:</u> 1) von 8,215 Mio. € auf 9,3 Mio. €

2) Ergänzung der Erläuterung wie folgt:

"... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung."

Begründung:

Zu 1):

Die im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands im Protokoll unter I. Ziffer 14 zu Artikel 35 getroffenen Klarstellungen bleiben nach dem Beitritt geltendes Bundesrecht.

(D)

Grundlage für die Arbeit der Stiftung für das sorbische Volk bildet die regelmäßige Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen. Ausgehend von dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 10.07.2009 hat der Bund für 2015 einen Zuschuss von 8,715 Mio. € bereitgestellt. Die beiden Länder haben auf der Grundlage des Finanzierungsabkommens über ihre Verpflichtungen hinaus insgesamt über 9,1 Mio. € bereitgestellt.

Die Stiftung für das sorbische Volk als Träger und Förderer unikaler sorbischer Einrichtungen hat Tarifsteigerungen und Teuerungen zu beachten. Zur Umsetzung des Stiftungszweckes und zur erfolgreichen Fortsetzung der wichtigen Arbeit der Stiftung wird ausgehend vom Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode derzeit zwischen dem Bund und den beiden Ländern ein neues Finanzierungsabkommen verhandelt. Dabei steht eine Bundesbeteiligung von 9,3 Mio. € für 2016 in Rede. Die Länder haben im Rahmen dieser Verhandlungen für 2016 mindestens einen gleich hohen Beitrag in Aussicht genommen.

Zu 2):

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im Zweiten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 10.07.2009 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Art. 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb unter Beachtung der §§ 23 und 44 SäHO als institutionelle Förderung.

Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellen Umfang Projekte bezuschusst.

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.

(A) Anlage 4

Umdruck 7/2015

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 936. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 2

Gesetz zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes (Drucksache 380/15)

Punkt 5

Gesetz zur **Reform des Wohngeldrechts und** zur **Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes** (WoGRefG) (Drucksache 383/15, zu Drucksache 383/15 [2])

Punkt 6

Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Usbekistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 384/15)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 381/15)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes (Drucksache 345/15)

Punkt 19

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 347/15)

Punkt 20

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes (Drucksache 348/15)

Punkt 27

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG) (Drucksache 357/15)

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2016 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2016) (Drucksache 363/15)

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften (Drucksache 369/15)

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 370/15)

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur **Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe** (Drucksache 371/15)

IV

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 22 b)

Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 352/15, Drucksache 352/1/15)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Befristung von **Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen** (Drucksache 355/15, Drucksache 355/1/15)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den **Schutz personenbe**-

(C)

(D)

(B)

(A)

zogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (Drucksache 356/15, Drucksache 356/1/15)

Punkt 34

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (Drucksache 364/15, Drucksache 364/1/15)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zur **Auswahl und** zum **Anschluss von Telekommunikationsendgeräten** (Drucksache 365/15, Drucksache 365/1/15)

V.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 42

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2013 (Drucksache 325/15)

Punkt 43

(B)

Bericht der Bundesregierung nach § 37g BImSchG über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung respektive der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (Drucksache 373/15)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 45

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu einer **Strategie der Europäi**schen Union für den Alpenraum

COM(2015) 366 final

(Drucksache 329/15, Drucksache 329/1/15)

Punkt 49

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der **Gemeinsamen Fischereipolitik** (Neufassung)

COM(2015) 294 final

(Drucksache 280/15, Drucksache 280/1/15)

Punkt 50

Vierzehnte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 321/15, Drucksache 321/1/15)

Punkt 51

Erste Verordnung zur Änderung der **Fischetikettierungsverordnung** (Drucksache 327/15, Drucksache 327/1/15)

Punkt 57

Zweite Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** (Drucksache 338/15, Drucksache 338/1/15)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 52

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften (Drucksache 331/15)

Punkt 54

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV) (Drucksache 336/15 [neu])

Punkt 59

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchfüh- rung des Bundesmeldegesetzes** (BMGVwV)
(Drucksache 341/15)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 60

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission "Europäische Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor" (EPSAS) (Drucksache 392/15, Drucksache 392/1/15)

Punkt 61

Benennung von Mitgliedern für den **Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 308/15, Drucksache 308/1/15)

Punkt 62

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung** "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 374/15)

(A) Punkt 64

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Drucksache 375/15)

Punkt 66

Benennung eines Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Drucksache 424/15)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 65

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 391/15)

Anlage 5

(B)

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Ole Schröder**(BMI)

zu Punkt 4 der Tagesordnung

Für die Bundesregierung gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

In den Gesetzentwurf zur ... Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wird folgende Regelung eingefügt:

Die Einführung des "Ähnlichenservice" nach § 21a Satz 2 BZRG wird erst am 30. April 2018 wirksam, seine Anwendung bleibt auf die Nachrichtendienste beschränkt. Die Bundesregierung sichert zu, dass sie in Zusammenarbeit mit den Ländern überprüfen wird, ob über die Nachrichtendienste hinaus auch die den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten diese Möglichkeit der erweiterten Abfragemöglichkeit benötigen.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Boris Pistorius** (Niedersachsen) zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Erstens. Gegenüber dem Gesetzentwurf, wie er Gegenstand des ersten Durchgangs war (vgl. BR- Drucksache 123/15), ist in das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz auf Empfehlung seines Innenausschusses (BT-Drucksache 18/5415) eine Ergänzung der Vorschrift des § 21a Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) aufgenommen worden.

Sie sieht vor, dass die Vorschriften des § 492 Absatz 4a der Strafprozessordnung (StPO) und des § 8 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters - ZStV - für das Bundeszentralregister entsprechend gelten sollen. § 492 Absatz 4a Satz 1 StPO selbst bestimmt, dass die Registerbehörde für das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eine Ähnlichkeitsabfrage vornimmt, wenn sie einen Datensatz nicht eindeutig einer bestimmten Person zuordnen kann. Sie übermittelt dann alle Datensätze an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung von Personen mit ähnlichen Personalien, die die ersuchende Stelle ihrerseits selbst auswerten muss, um die Identität zu bestimmen. Anschließend sind alle übermittelten Daten, die sich nicht auf den Betroffenen beziehen, zu löschen.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der automatisierten Ähnlichkeitsabfrage oder des -service ist abzulehnen, weil durch seine Einführung in das Bundeszentralregister ein Vielfaches an persönlichen Daten preisgegeben würde, als es sinnvollerweise zum Zwecke der Verbesserung der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden erforderlich wäre. Es ist nicht zu erkennen, dass die weitergehende Datenübermittlung gegenüber dem bisherigen schonenderen Verfahren nach den §§ 3 und 41 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich ist.

Während gegenwärtig bei fehlerhaften, unvollständigen oder zweifelhaften Daten zur Identitätsfeststellung ein Mitarbeiter der Registerbehörde durch weitere Rückfragen und Korrekturen des Bundeszentralregisters den benötigten eindeutigen Datensatz ermittelt und zur Verfügung stellt, würde in Zukunft eine Liste von personenbezogenen Datensätzen übermittelt, die zur Ermittlung der Identität des Betroffenen in Betracht kommen. Dies führt zu einem in der Breite weitaus stärkeren Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht all derer, die dadurch in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten. Daran ändert auch die nachträgliche Löschungspflicht nichts.

Zum anderen würde die automatisierte Datenabfrage auf Grund der insoweit uneingeschränkten Verweisung nicht nur zu Gunsten der Verfassungsschutzbehörden anzuwenden sein, sondern alle auskunftsberechtigten Stellen nach § 41 BZRG betreffen (Gerichte, oberste Landesbehörden, Finanzämter, Jagdbehörde, Gnadenbehörde u. a. m.). Die originäre Zielsetzung des Gesetzes gerät dabei aus dem Blick.

Zweitens. Die vorgesehene Erweiterung operativer Zuständigkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz für sämtliche, auch nicht länderübergreifende gewaltorientierte Bestrebungen wird abgelehnt. Aus dem schlichten Gewaltbezug allein kann noch nicht auf eine generelle Betroffenheit des Bundes geschlossen werden. Die politische Verant-

(D)

wortlichkeit für die darauf gestützten Maßnahmen ist nicht mehr klar zuzuordnen. Die im Gesetz vorgesehene bloße Kenntnisgabe ("Benehmen") reicht nicht aus. Die Niedersächsische Landesregierung erachtet eine Änderung durch Einführung eines echten Zustimmungsvorbehalts ("Einvernehmen") im Sinne der föderalen Sicherheitsarchitektur für zwingend geboten.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dieter Lauinger** (Thüringen) zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Gegenüber dem Gesetzentwurf, wie er Gegenstand des ersten Durchgangs war (vgl. BR-Drucksache 123/15), ist in das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz auf Empfehlung seines Innenausschusses (BT-Drucksache 18/5415) eine Ergänzung der Vorschrift des § 21a Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) aufgenommen worden.

Sie sieht vor, dass die Vorschriften des § 492 Absatz 4a der Strafprozessordnung (StPO) und des § 8 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters - ZStV - für das Bundeszentralregister entsprechend gelten sollen. § 492 Absatz 4a Satz 1 StPO selbst bestimmt, dass die Registerbehörde für das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eine Ähnlichkeitsabfrage vornimmt, wenn sie einen Datensatz nicht eindeutig einer bestimmten Person zuordnen kann. Sie übermittelt dann alle Datensätze an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung von Personen mit ähnlichen Personalien, die die ersuchende Stelle ihrerseits selbst auswerten muss, um die Identität zu bestimmen. Anschließend sind alle übermittelten Daten, die sich nicht auf den Betroffenen beziehen, zu löschen.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der automatisierten Ähnlichkeitsabfrage oder des -service ist abzulehnen, weil durch seine Einführung in das Bundeszentralregister ein Vielfaches an persönlichen Daten preisgegeben würde, als es sinnvollerweise zum Zwecke der Verbesserung der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden erforderlich wäre. Es ist nicht zu erkennen, dass die weitergehende Datenübermittlung gegenüber dem bisherigen schonenderen Verfahren nach den §§ 3 und 41 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich ist.

Während gegenwärtig bei fehlerhaften, unvollständigen oder zweifelhaften Daten zur Identitätsfeststellung ein Mitarbeiter der Registerbehörde durch weitere Rückfragen und Korrekturen des Bundeszentralregisters den benötigten eindeutigen Datensatz ermittelt und zur Verfügung stellt, würde in Zukunft eine Liste von personenbezogenen Daten-

sätzen übermittelt, die zur Ermittlung der Identität des Betroffenen in Betracht kommen. Dies führt zu einem in der Breite weitaus stärkeren Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht all derer, die dadurch in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten. Daran ändert auch die nachträgliche Löschungspflicht nichts.

Zum anderen würde die automatisierte Datenabfrage auf Grund der insoweit uneingeschränkten Verweisung nicht nur zu Gunsten der Verfassungsschutzbehörden anzuwenden sein, sondern alle auskunftsberechtigten Stellen nach § 41 BZRG betreffen (Gerichte, oberste Landesbehörden, Finanzämter, Jagdbehörde, Gnadenbehörde u. a. m.). Die originäre Zielsetzung des Gesetzes gerät dabei aus dem Blick.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Alexander Bonde** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Nur Mitgliedstaaten, die die Richtlinie in nationales Recht umsetzen, können die Möglichkeit des sogenannten Opt-out nutzen. Dafür haben die Länder mit ihrem Gesetzentwurf im Bundesrat am 2. Juli 2015 die Basis geschaffen.

Die Vorgeschichte der sogenannten Opt-out-Richtlinie und des Gesetzentwurfs möchte ich an dieser Stelle nicht wiederholen.

Es freut mich, dass in den Ausschussberatungen des Gesetzentwurfs großes Einvernehmen zwischen den Ländern bestand. Das ist ein klares Signal an die Bundesregierung und den Bundestag. Wir wollen die Gentechnikfreiheit im Anbau in ganz Deutschland sicherstellen – und dies bundeseinheitlich und in einem vom Bund geführten Verfahren. Darin sehen wir Länder den richtigen Weg. Der Bund verfügt über die Strukturen, die Ressourcen und die Kompetenzen und steht unseres Erachtens in der Pflicht, die Gentechnikfreiheit in Deutschland für ganz Deutschland zu gewährleisten. Wir Länder werden den Bund bei dieser Aufgabe selbstverständlich unterstützen.

Im Übrigen sehen wir uns dabei im Einklang mit zentralen Zielen, die der Bund sich selbst gegeben hat und die mit einem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Frage gestellt würden. Beispielhaft will ich nur die Charta für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ziel von 20 Prozent ökologischen Landbaus in der Nachhaltigkeitsstrategie oder die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt erwähnen

Es ist allgemeiner Konsens der Fachleute, dass die Gentechnikfreiheit auf unseren Feldern nur durch ein bundeseinheitliches Vorgehen gesichert werden

(D)

 (A) kann. Das ist ein Kernziel des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die Zeit drängt. Die Übergangsregelungen für die acht Maislinien, die im EU-Zulassungsverfahren sind und auf die die Übergangsregeln der EU-Richtlinie zutreffen (für Phase 1 des Opt-out), laufen bereits am 3. Oktober 2015 aus. Der Bund hat alle Länder aufgefordert, ihre Auffassung zur Anwendung der Phase 1 durch den Bund mitzuteilen. Nach der mir vorliegenden Rückmeldung meiner Fachebene besteht breites Einvernehmen unter uns Ländern, die sogenannte Phase 1 zu nutzen. Wir wollen, dass für diese gentechnisch veränderten Maislinien Deutschland insgesamt für den Anbau herausgenommen wird.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf der Länder zur Änderung des Gentechnikgesetzes wird es uns gelingen, die Möglichkeiten, die die Europäische Union den Mitgliedstaaten eröffnet hat, zu nutzen. Nur so können wir in Deutschland den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) untersagen.

Ich danke den Ausschussmitgliedern für ihre intensiven und konstruktiven Beratungen, die am Ende von großem Einvernehmen geprägt waren.

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Gleichzeitig begrüße ich die Empfehlung des AV-Ausschusses, Frau Ministerin Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) zur Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

(B)

Anlage 9

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Dr. Sabine Kunst** (Brandenburg) zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf leistet Brandenburg einen Beitrag zu einer besseren Bewältigung der sprunghaft gestiegenen Zahl von Asylverfahren.

Die Initiative Brandenburgs, die den Ländern das Recht geben wird, durch neue Gerichtszuständigkeitsregelungen die Asylverfahren nach Herkunftsländern auf einzelne Verwaltungsgerichte zu konzentrieren, zielt nicht auf eine Massenabfertigung ab. Vielmehr dient sie der effektiveren Gestaltung der Asylverfahren durch weitergehende Spezialisierung der Verwaltungsgerichte beziehungsweise der dort tätigen Richterinnen und Richter. Da sich die zuständigen Richter stets in die allgemeine, politische und kulturelle Situation der jeweiligen Herkunftsländer einarbeiten müssen, auch wenn nur wenige Verfahren aus dem jeweiligen Land anhängig sind, bedeutet es zukünftig eine erhebliche Entlastung, wenn diese Verfahren nach dem Herkunftsland des Asylbewerbers gebündelt für alle Gerichtsbezirke von nur einem Gericht bearbeitet werden können.

Zwar kann schon jetzt ein Sachgebiet einem Verwaltungsgericht für den Bezirk mehrerer Verwaltungsgerichte zugewiesen werden. Dies kann aber nur durch Gesetz und nur bezogen auf ein ganzes Sachgebiet, zum Beispiel das gesamte Asylrecht, erfolgen. Dieses Instrument ist daher ungeeignet, eine Verteilung der Verfahren nach Herkunftsländern zu leisten, und angesichts der sich immer wieder rasch ändernden Verhältnisse zu schwerfällig. Erst eine Verordnungsermächtigung für eine herkunftsländerbezogene Zuständigkeitsverteilung verschafft die nötige Flexibilität. Der vorgelegte Gesetzentwurf zielt auf eine Öffnung des Bundesrechts zu Gunsten der Länder ab, um die Gerichtszuständigkeit sodann je nach landesspezifischem Bedarf konzentrieren zu

Nicht alle Länder werden hiervon Gebrauch machen, sei es, dass sie als Stadtstaaten sowieso nur ein Verwaltungsgericht erster Instanz haben, sei es, dass sie Verwaltungsgerichte führen, die schon auf Grund ihrer Größe im Rahmen der gerichtsinternen Geschäftsverteilung eine hinreichende Spezialisierung nach Herkunftsländern ausgebildet haben. Es gibt aber einige Länder, zu denen Brandenburg zählt, die gerade wegen des geringeren richterlichen Personalbestandes an den kleineren erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten aus dieser Regelung Nutzen ziehen können. Entsprechende Vorschläge hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg schon gemacht, und eine rasche Umsetzung ist geplant.

Zu begrüßen ist, dass nunmehr die Bundesregierung in einem Referentenentwurf unter dem bezeichnenden Namen "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" eine nahezu wortgleiche Übernahme des brandenburgischen Vorschlags vorgelegt hat. Allerdings setzt das Land Brandenburg den Akzent nicht auf die bedingungslose Beschleunigung der Asylverfahren, sondern auf eine dauerhafte Spezialisierung der Gerichte und bessere Rahmenbedingungen für die richterliche Tätigkeit. Die sorgfältige und fundierte richterliche Arbeit muss auch in Zeiten steigender Asylverfahrenszahlen unverzichtbare Voraussetzung menschenwürdiger und rechtsstaatlicher Verfahren bleiben.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Boris Pistorius** (Niedersachsen) zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Deutschland erlebt in diesen Tagen die größten Flüchtlingsbewegungen seit dem Zweiten Weltkrieg. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat erst vor einigen Wochen seine Prognosen der Zugangszahlen deutlich erhöht. Und nach allem, was wir wissen, ist es gut möglich, dass selbst diese Prognose noch zu niedrig ist. Diese Entwicklungen stel-

D)

len uns alle vor Herausforderungen, und zwar in fast allen Bereichen.

Das beginnt schon mit der angemessenen Unterbringung. Hier sollte unser aller Ziel klar sein: Wir wollen verhindern, dass Flüchtlinge in der kalten Jahreszeit noch in Zelten untergebracht werden müssen. Die Länder und die Kommunen müssen aber zahlreiche Hürden überwinden, um neue Unterkünfte zu schaffen. Darunter waren und sind auch Hürden, die der Sache und ihrer Dringlichkeit oftmals nicht gerecht werden. Um dem entgegenzuwirken, hat Niedersachsen die vorliegende Bundesratsinitiative eingebracht.

Vor unserer Bundesratsinitiative sah die Lage so aus: Wir wollten beispielsweise leerstehende Kasernen für Flüchtlinge nutzen. Das scheiterte daran, dass bei einer Sanierung neben einer zeitgemäßen Wärmedämmung auch erneuerbare Energien (zum Beispiel Solarthermie auf dem Dach) eingesetzt werden mussten. Dies entsprach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

Auch die Vergabestellen waren mit vereinfachten Vergaben sehr vorsichtig. Sie haben deshalb Bauleistungen trotz akuter Dringlichkeit europaweit ausgeschrieben. Dabei waren Vorlaufzeiten von fünf Monaten notwendig, bevor mit den Baumaßnahmen auch nur begonnen werden konnte.

Wer sich in den Ländern und in den Kommunen mit diesen Dingen beschäftigt, der weiß, was für Schwierigkeiten das in der Praxis bedeutet. Das sollte spätestens durch die Entwicklungen in Ungarn unmissverständlich deutlich geworden sein.

Wir brauchen vor diesem Hintergrund dringend erleichterte Vorgaben. Es freut mich deshalb sehr, dass unsere Initiative bereits von unterschiedlichen Stellen des Bundes aufgegriffen und in Teilen schon umgesetzt wurde. Ich danke hier insbesondere dem Bundeswirtschaftsministerium. Das Ministerium hat festgestellt, dass bei der Flüchtlingsunterbringung auch im Sinne des Vergaberechts "Dringlichkeit" vorliegt, so dass vereinfachte Vergabeverfahren möglich sind. Damit wurde eine wichtige rechtliche Klarstellung geschaffen.

Das gilt auch für das gemeinsame Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums, in dem auf die Nutzungsmöglichkeiten der Ausnahmen in der Energieeinsparverordnung und im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hingewiesen wurde.

Ich freue mich auch darüber, dass die Bundesregierung unsere Initiative aufgegriffen hat und nunmehr ein Paket mit konkreten Gesetzesänderungen auf den Weg bringen will. Ich kann von daher festhalten, dass unsere Initiative schon vor ihrem Beschluss sehr stark und sehr gut gewirkt hat.

Der Bundesrat kann heute mit seiner Zustimmung das starke Signal geben, dass der eingeschlagene Weg richtig ist und konsequent weitergegangen werden muss.

Die angekündigten Gesetze des Bundes müssen nun zeitnah beschlossen und umgesetzt werden, um die Unterbringung weiter zu erleichtern. Den Ländern und den Kommunen wird dadurch ein gutes Stück weitergeholfen. Wir brauchen hier unbedingt möglichst unbürokratische Rahmenbedingungen; denn wir werden uns noch für einige Zeit auf hohe Flüchtlingszahlen einrichten müssen.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Die Herausforderungen, vor denen wir in den Ländern und in den Kommunen stehen, sind enorm. Hunderttausende Menschen kommen nach Deutschland. Sie müssen untergebracht, angemessen versorgt und in unsere Gesellschaft eingegliedert und möglichst schnell in Lohn und Brot gebracht werden.

Viele Regelungen, die für einen Normalbetrieb der Verwaltungen ausgelegt sind, verzögern ein schnelles Handeln vor Ort. Diese Einschränkungen haben uns bereits wertvolle Zeit gekostet. Sachsen begrüßt daher sehr den Mehr-Länder-Antrag, der auf eine erleichterte Zulassung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende in reinen Wohngebieten zielt. Auch die befristete Reduzierung der energetischen Anforderungen an die Unterbringungseinrichtungen erleichtert pragmatische Regelungen vor Ort.

Der Bund hat mit seinem Gesetzentwurf die Vorschläge der Länder weitgehend aufgegriffen. Doch beschränkt sich die jetzt angedachte Änderung zu § 246 Absatz 10 BauGB auf "Sammelunterkünfte". Dies ist gegenüber der letzten Änderung des BauGB vom November 2014 (Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen; BR-Drucksache 540/14) eine Verschlechterung. Im geltenden Recht wird auf den Begriff der "sonstigen Unterkünfte" abgestellt. Die Entschließung der Länder geht in diese Richtung. Der Bund sollte daher dieses Anliegen auch so aufgreifen.

Auch beim Vergaberecht müssen wir zu effektiveren Lösungen kommen, was aber auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht immer einfach ist. Hier ein Beispiel aus Sachsen:

Durch eine gerichtliche Entscheidung wurde festgestellt, dass die im letzten Jahr durchgeführte Vergabeentscheidung zum Betrieb der im Freistaat Sachsen errichteten Aufnahmeeinrichtungen nicht für weitere Außenstellen wirksam werden kann. Dabei werden diese neuen Außenstellen für die Unterbringung der neu ankommenden Flüchtlinge dringend benötigt. In der Folge könnte ein neues Vergabeverfahren mit den allseits bekannten Fristen erforderlich werden. Die Erstunterbringung von

(A) Flüchtlingen verzögert sich damit erneut. Dieses "Ergebnis" – auch soweit es rechtlich zutreffend sein mag – wird weder von den unterzubringenden Menschen noch von den Bürgern verstanden. Die Mitarbeiter in Einrichtungen arbeiten bis an ihre physischen und psychischen Grenzen und sehen sich dann dem Vorwurf ausgesetzt, die Probleme nur zu verwalten, statt sie zu lösen.

Was geht, wird getan. Deshalb begrüßt es Sachsen auch, dass das Bundesministerium für Wirtschaft Vergabeerleichterungen mit der Europäischen Kommission durch ein Rundschreiben ermöglicht hat.

Es müssen in allen Bereichen Regelungen erlassen werden, die uns eine schnellere Unterbringung der Menschen ermöglichen.

Auch die unter Punkt 11 heute im Bundesrat behandelte Initiative von Brandenburg wird Sachsen unterstützen. Den Ländern soll es durch eine Öffnungsklausel ermöglicht werden, die Zuständigkeit für Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsländern zu konzentrieren. Den Richtern sind durch eine Spezialisierung auf bestimmte Herkunftsländer die entscheidungserheblichen Gegebenheiten in den Herkunftsstaaten dann besser bekannt. Dies kann zu Beschleunigungen der Gerichtsverfahren beitragen. In diesem Bereich sollten auch andere Aspekte ergebnisoffen geprüft werden.

Der Entwurf des Gesetzes, der beim gestrigen Asylgipfel konsentiert wurde, enthält die Prüfbitte, Handlungsspielräume zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren zu prüfen. Sachsen hat Vorschläge unterbreitet, die eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren bewirken sollen. Ich möchte dafür werben, Regelungen zu erlassen, die eine Einrichtung von Asylkammern verbindlich vorsehen. Auch sollten Proberichter als Einzelrichter eingesetzt werden können. Zudem sollte die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde abgeschafft werden, soweit die Abschiebungshaft betroffen ist. Die Möglichkeit, auch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, sollte ausgeweitet werden. Ich empfinde es als Widerspruch, wenn die Länder auf der einen Seite eine Beschleunigung der Asylverfahren fordern, sich aber auf der anderen Seite einer Verfahrensbeschleunigung bei den Gerichten verschließen.

Auch im Bereich der Justiz sind pragmatische, gerichtsverfassungsrechtlich zulässige Lösungen – das bedarf an sich keiner Hervorhebung – gefragt. Wer sich hier Lösungen verweigert, kann das Vertrauen der Menschen in unsere Justiz durch überlange und nicht erledigte Verfahren gefährden. Ein Staat macht sich unglaubwürdig, wenn hoheitliche Entscheidungen durch die Anrufung von Gerichten um Jahre verzögert und dann aus humanitären Gründen nicht mehr vollstreckt werden können. Nur wenn es gelingt, die Verfahren in angemessener Zeit zu erledigen, wird es möglich sein, den individuellen Anspruch auch in Zukunft zu sichern. Überlange Verfahren, mit denen auf Grund der gestiegenen

Flüchtlingszahlen zu rechnen ist, tragen zu einer schleichenden Aushöhlung des Asylrechts bei.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir auch im Bereich der Justiz einen konstruktiven Dialog zur Beschleunigung der Verfahren führen.

Anlage 12

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Uwe Beckmeyer** (BMWi) zu **Punkt 15** der Tagesordnung

der aher vor allem die Kommunen

Die Länder, aber vor allem die Kommunen, müssen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen unbürokratisch und flexibel handeln können.

Die Beseitigung bürokratischer Hürden und Hemmnisse im Zusammenhang mit der **Unterbringung von Flüchtlingen** ist der Bundesregierung ein äußerst wichtiges Anliegen.

Für die zeitnahe Versorgung von Flüchtlingen müssen zahlreiche Bau-, Dienst- und Lieferdienstleistungen oftmals sehr schnell beschafft werden. Das Vergaberecht bietet hierfür Möglichkeiten. Das BMWi hat daher den Ländern am 24. August 2015 ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen übermittelt. Das BMWi hat darin die insoweit erforderlichen Auslegungshinweise gegeben.

Der sprunghafte Anstieg der Zahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden war – und das ist wichtig für die vergaberechtliche Beurteilung – gerade für die konkret betroffenen Kommunen nicht vorhersehbar. Die Unterbringung von hilfsbedürftigen Flüchtlingen wird deshalb als dringender und zwingender Grund im Sinne des Vergaberechts beurteilt. Auf dieser Basis können vielfach Vergabeverfahren deutlich beschleunigt werden. Auf Ausschreibung und die Einhaltung sämtlicher Fristen kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Gerade die kommunalen Spitzenverbände, aber auch die Fachkolleginnen und -kollegen in den Ländern haben daher die in dem Rundschreiben enthaltenen Klarstellungen allgemein begrüßt.

Die Bundesregierung befindet sich zudem im Hinblick auf die Anwendung des Vergaberechts fortlaufend im Gespräch mit der Europäischen Kommission. Das gilt gerade auch für die Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden. Die Kommission veröffentlichte als Ergebnis dieser Gespräche am 9. September 2015 eine Mitteilung zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik. Darin bestätigt sie die vergaberechtlichen Hinweise des BMWi vom

D)

(C)

24. August 2015. Wir haben das am 10. September 2015 an die Länder übermittelt.

Das mit dem Antrag unter Nummer 1 verfolgte Ziel, Gespräche mit der Kommission zum Vergaberecht zu führen, wurde von der Bundesregierung daher schon vollständig umgesetzt und hat sich insoweit erledigt.

Von zentraler Bedeutung ist auch die unbürokratische Bereitstellung von Unterkünften. Für die energetische Anforderung an Gebäude gilt daher: Wichtige Fälle, wie die reine Nutzungsänderung von bestehenden Gebäuden, können bereits bewältigt werden. Pflichten bestehen hier nicht.

Aber die Bundesregierung ist bereit, auch mehr zu tun. Alle praxisrelevanten Fälle sollen bewältigt werden können. Daher sehen die aktuellen Gesetzesentwürfe Folgendes vor:

Befristet auf drei Jahre werden bestehende Gebäude, die als Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes dienen sollen, von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes befreit. So können auch Nutzungsänderungen umgesetzt werden, die mit baulichen Maßnahmen verbunden sind und daher im Normalfall Pflichten nach diesen Vorschriften auslösen würden.

Auch in allen sonstigen Fällen sollen die Länder davon ausgehen können, dass von energetischen Anforderungen im Einzelfall auf Antrag abgesehen werden kann, falls dies die Schaffung von Unterkünften erheblich verzögern würde.

Zudem wird die Privilegierung der Errichtung von Containerdörfern ausgeweitet.

Die Bundesregierung achtet darauf, dass genau dort vereinfacht wird, wo es notwendig ist: Gegenstand der Vereinfachung sind ausschließlich Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte nach dem Asylgesetz. Hier besteht Handlungsbedarf.

Die Vorschriften des Energieeinsparrechts werden damit nicht in Frage gestellt.

Es werden punktuell und befristet Erleichterungen geschaffen, damit die Errichtung von Unterkünften, die jetzt schnell gebraucht werden, nicht gehemmt wird.

Mit den vorgenannten Maßnahmen sind die Anliegen unter Antragsnummer 3 - Umweltrecht - aus der Sicht der Bundesregierung erledigt.

Die in dem Entschließungsantrag genannten Themen sind äußerst wichtig. Auch darüber hinaus prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fortlaufend, wo für Länder und Kommunen Erleichterungen geschaffen werden können. So hat etwa der Bund kürzlich beschlossen, die Förderregeln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) sehr flexibel auszulegen. Damit können zum Beispiel geförderte freie Gewerbeflächen auch für Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden.

(C) Gerne sind wir bereit, mit Ihnen über alle Bereiche zu diskutieren, in denen wir Bürokratie abbauen können; denn ich bin der Auffassung, dass wir die im Zusammenhang mit der Versorgung von Flüchtlingen bestehenden Herausforderungen nur mit einem Höchstmaß an Flexibilität und entschlossenem Handeln bewältigen können.

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Florian Pronold (BMUB) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Ich danke insbesondere Ihnen, Herr Minister Pistorius, für die eingebrachte Initiative.

Der Zuzug von Flüchtlingen verlangt pragmatische Lösungen, um ihre menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen. Dazu gehört die kurzfristige Umnutzung von Gebäuden wie Schulen, Krankenhäusern und Verwaltungsgebäuden ebenso wie die Mobilisierung von Flächen zur Neuerrichtung von Unterkünften.

Bereits im letzten Jahr haben wir Erleichterungen im Bauplanungsrecht für den Bau von Flüchtlingsunterkünften geschaffen. Seinerzeit ging es um Unterkünfte im unbeplanten Innenbereich, als Ausnahme in Gewerbegebieten sowie im Außenbereich (D) mit unmittelbarem Anschluss an Bebauung.

Wir sind jetzt auf die Länder zugegangen und haben die Mehrzahl der Vorschläge für wirksame weitere Erleichterungen im Bauplanungsrecht aufgegrif-Diese baurechtlichen Maßnahmen Bestandteil des Asyl- und Flüchtlingspakets, das am kommenden Dienstag im Kabinett beschlossen und Mitte Oktober abschließend im Bundesrat beraten wird. In sämtlichen baurechtlichen Gebietskategorien - sei es im Innenbereich, sei es im Außenbereich - weiten wir die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften aus. Ich nenne hier nur die wichtigsten Punkte:

Mobile Behelfsunterkünfte, die befristet errichtet werden, können in allen Baugebieten und im Außenbereich zugelassen werden.

Die Umnutzung bestehender Gebäude wird in allen Baugebieten, im nicht beplanten Innenbereich und im Außenbereich deutlich erleichtert.

Für reine Wohngebiete und andere Baugebiete, in denen Flüchtlingsunterkünfte nur als Ausnahme zugelassen werden können, wird vorgesehen, dass eine Genehmigung in der Regel erteilt werden soll.

Zusätzlich schaffen wir eine Generalklausel: Wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen - wenn also die bereits erwähnten Erleichterungen nicht ausreichen, um dringend benötigte Unterkünfte zu schaf-

fen –, kann auch ganz umfassend vom Bauplanungsrecht abgewichen werden.

In den letzten Tagen haben wir den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf intensiv mit Ihnen beraten. Und wir haben wichtige Anliegen von Ihnen aufgenommen:

So haben wir die Befreiungsmöglichkeit von mobilen Behelfsunterkünften von 18 Monaten auf drei Jahre verdoppelt.

Wir begünstigen nicht nur Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, sondern auch alle sonstigen Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende.

Wir wollen die Generalklausel zur Abweichung vom Bauplanungsrecht so gestalten, dass sie ohne weitere Hürden anwendbar ist. Ich bin mir sicher, dass die Kommunen von dieser Möglichkeit verantwortungsvoll Gebrauch machen werden.

Im Bauplanungsrecht haben wir damit die Voraussetzung geschaffen, schnell zu handeln. Nun wird es in der Praxis auch darum gehen, dass Baugenehmiqungen schneller erteilt werden als bisher.

Ich weiß, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen wie auch die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer leisten jetzt schon sehr viel. Ihnen möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Als Bauministerium geht es uns aber nicht nur um die kurzfristig akute Erstunterbringung, sondern auch um den steigenden Bedarf an Wohnungen besonders dort, wo die Wohnungsmärkte ohnehin schon angespannt sind. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass der soziale Wohnungsbau gestärkt wird, zusätzliche Anreize für Investoren in angespannten Wohnungsmärkten geschaffen und BIMA-Liegenschaften für den sozialen Wohnungsbau schnell und verbilligt abgegeben werden.

Mit dem gestrigen Beschluss von Bundesregierung und Ministerpräsidenten der Länder haben wir erreicht, dass die Bundesmittel für die soziale Wohnraumförderung in den nächsten vier Jahren auf über 1 Milliarde Euro jährlich verdoppelt werden. Nach Jahren des – auch von den Ländern befürworteten – Rückzugs des Bundes aus der Verantwortung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums ist das ein klares Signal, dass wir als Bund den sozialen Wohnungsbau stärken.

Zugleich haben sich die Länder bereit erklärt, die sogenannten Entflechtungsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau einzusetzen. Damit ist ganz klar die Erwartung verbunden, dass diese Milliarde komplett für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt wird. Es muss jetzt an allererster Stelle um den Neubau von Sozialwohnungen und Erwerb von Belegungsbindungen gehen.

Damit Miteinander in wachsenden Städten und Kommunen gelingt, damit Flüchtlinge, die dauerhaft hier bleiben, in unseren Städten und Gemeinden ein Zuhause finden, brauchen wir mehr bezahlbaren ^(*) Wohnraum für alle.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Peter Friedrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt das Gesetzesvorhaben ausdrücklich und weist darauf hin, dass in einer Reihe von Ländern landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Gesetzes erforderlich sind. Zum Beispiel ist, wie es auf der Ebene Bund-Länder einer Verteilungsregelung bedarf, auch über die landesinterne Verteilung eine Festlegung zu treffen. Für die erforderlichen Landesausführungsgesetze ist ein angemessener Zeitraum vorzusehen.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern) zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Kernsatz unserer sozialen Marktwirtschaft lautet: Erfolg ist, wenn es den Menschen gutgeht. Den Menschen in Deutschland geht's gut. Wir sind und bleiben Stabilitätsanker in Europa: solide Finanzen, Rekordstand bei der Beschäftigung, wettbewerbsfähige kleine, mittlere und große Unternehmen

Das Geheimnis dieses Erfolges liegt in einem unschätzbaren Wettbewerbsvorteil, um den uns die ganze Welt beneidet. Die deutsche Volkswirtschaft verfügt über eine einmalige Wirtschaftsstruktur, ein starkes Rückgrat, aus dem Ausbildung, Beschäftigung, Produktivität und Wohlstand erwachsen.

Das Bundeswirtschaftsministerium nennt das neudeutsch "German Mittelstand". Das Ressort rechnet vor: "Mehr als 99 Prozent aller deutschen Unternehmen gehören zum "German Mittelstand' und steuern dabei fast 55 Prozent zur gesamten Wirtschaftsleistung bei."

Wenn Experten aus aller Welt fragen: Warum hat Deutschland die Weltfinanzkrise schneller und besser überwunden, dann antworten wir: Dem Mittelstand, unseren Eigentümer- und Familienunternehmern, den Selbstständigen und Freiberuflern, unseren Landund Forstwirten, unseren Gastronomen und Gewer-)

(D)

betreibenden verdanken wir soziale Sicherheit und Lebensqualität. Sie stehen für solides Wirtschaften, für Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit. Und sie leben den Grundsatz: Eigentum verpflichtet, Arbeit adelt. Da findet man noch gelebte unternehmerische Verantwortung, für die Heimat, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über Generationen hinweg.

Worüber wir heute entscheiden, das betrifft die deutsche Wirtschaft in ihrem Werteverständnis, in ihrer ganzen Breite, in ihrer Substanz. Daher sehe ich die Verantwortung der Politik, bei der Reform der Erbschaftsteuer sowohl die Arbeitsplätze als auch unsere familiengeprägten Unternehmensstrukturen zu erhalten.

Unsere Familienunternehmer sind derzeit besorgt. Viele befürchten, dass die Neuregelung der Erbschaftsteuer den Fortbestand ihrer Firma und viele Arbeitsplätze gefährdet. Das Handelsblatt berichtet am 21. September 2015 von einer "Torschlusspanik unter Familienunternehmen". Viele wollen noch rasch die Nachfolge klären. Das Blatt schreibt weiter: "Schon jetzt ist klar: Für große Familienunternehmen wird das Vererben schwieriger - und in manchen Fällen auch teurer. Viele Firmen reagieren mit Notplänen."

Sieht so Politik für den "German Mittelstand" aus? Wir sagen: Die Steuerlast darf nicht zum Verkauf des Unternehmens führen. Würden ausländische Heuschrecken einen Mittelständler nach dem anderen aufkaufen, wäre die soziale Gerechtigkeit ins Gegenteil verkehrt. Wir wollen keine Unternehmensland-(B) schaft, die nur aus Kapitalgesellschaften besteht.

Deshalb muss der Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform nachgebessert werden. Oberstes Ziel muss sein: Das produktive Unternehmensvermögen ist zu schonen. Die Unternehmenssubstanz muss in noch größerem Umfang steuerlich begünstigt werden.

Die Erbschaftsteuer darf nicht zu einer "Vermögensteuer durch die Hintertür" werden. Wir lehnen die Einbeziehung des beim Erben bereits vorhandenen sonstigen Vermögens ab. Maßstab muss das mit dem Erbfall erworbene Vermögen sein.

Wir sagen: Familienunternehmen müssen leichter als bislang vorgesehen erbschaftsteuerlich als solche anerkannt werden können. Der Stabilitätsanker unserer Volkswirtschaft darf nicht bestraft, er muss gestützt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Vorfeld bereits wichtige Verbesserungen für unseren Mittelstand erreicht. Unternehmenserben müssen aber noch stärker entlastet werden. Deshalb werden wir uns mit Nachdruck für weitere Änderungen des Gesetzentwurfs einsetzen.

Wir alle hier wissen: Hinter vielen steuerlichen Einzelfragen verbirgt sich eine gesellschaftliche Grundsatzdebatte. Der Unternehmer ist für uns nicht Feindbild, sondern Vorbild. Auch das verstehen wir unter sozialer Marktwirtschaft. Das ist auch ein Signal an die junge Generation: Existenzgründung lohnt sich und ist erwünscht.

Wir haben jetzt die Gelegenheit, die vom Bundesverfassungsgericht aufgegebene Neuregelung verfassungsfest und zugleich im Sinne unserer bewährten Unternehmensstruktur auszugestalten. Nutzen wir sie!

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

zu Punkt 23 der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Tragende Säule der deutschen Wirtschaft jenseits international aufgestellter Großkonzerne sind mittelständische und familiengeprägte Unternehmen, die sich gerade in Krisenzeiten als Stabilitätsanker und Arbeitsplatzgarant erwiesen haben. Die Kapitalausstattung und Investitionsfähigkeit dieser Unternehmen ist eng verwoben mit der oftmals über Generationen hinweg gewachsenen finanziellen Leistungsfähigkeit der dahinterstehenden Unternehmerfamilien.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt daher das Bekenntnis der großen Koalition, an der erbschaftsteuerlichen Verschonung für Unternehmensvermögen (D) grundsätzlich festzuhalten, um den Generationenwechsel bei mittelständischen und familiengeprägten Unternehmen nicht zu gefährden. Um dieser Zielsetzung weiterhin gerecht werden zu können, hält die Staatsregierung folgende Nachbesserungen für erforderlich:

Erstens Abschmelzmodell

Die Bayerische Staatsregierung nimmt zur Kenntnis, dass die Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit gerade bei großen Unternehmen nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können. Wie diese Verhältnismäßigkeit herzustellen ist, liegt in der Gestaltungshoheit des Gesetzgebers.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es daher, dass der Gesetzentwurf als Alternative zu einer individuellen Verschonungsbedarfsprüfung eine – wenn auch niedrigere - allgemeine Verschonung des begünstigten Unternehmensvermögens vorsieht. Zur Vermeidung der auf Grund der im Gesetzentwurf verwendeten Parameter eintretenden Belastungssprünge sollte die Abschmelzzone jedoch in der Weise angepasst werden, dass die Zielwerte von 20 Prozent (Regelverschonung) beziehungsweise 35 Prozent (Optionsverschonung) erst ab einem Wert des begünstigten Vermögens von mehr als 123,5 Millionen Euro beziehungsweise bei Familienunternehmen erst

ab einem Wert des begünstigten Vermögens von mehr als 149,5 Millionen Euro erreicht werden.

Zweitens erweiterte Stundungsregeln

Angesichts der Tatsache, dass künftig auf begünstigungsfähigem Unternehmensvermögen eine substanzielle Erbschaftsteuerbelastung ruhen kann, hält die Bayerische Staatsregierung die Schaffung ergänzender Stundungsregeln für erforderlich, die sicherstellen, dass die Erbschaftsteuer aus den Unternehmenserträgen, auch unter Berücksichtigung von Ausschüttungs- beziehungsweise Entnahmebeschränkungen, finanziert werden kann. Diese Stundung muss vor allem dann möglich sein, wenn der Erbe sich der Verschonungsbedarfsprüfung unterzieht oder den verminderten Verschonungsabschlag in Anspruch nimmt. Sie sollte darüber hinaus für Ankergesellschafter von Aktiengesellschaften gelten, die die Verschonungsregeln allein auf Grund ihrer Beteiligungsquote nicht in Anspruch nehmen können.

Drittens Verschonungsbedarfsprüfung - keine indirekte Vermögensteuer

Nachbesserungsbedarf sieht die Bayerische Staatsregierung bei der Abgrenzung des verfügbaren Vermögens, das im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld einzusetzen ist. Die Begünstigungsunterschiede können dabei umso größer ausfallen, je mehr Vermögensteile als verfügbares Vermögen definiert werden. Vor diesem Hintergrund lehnt die Bayerische Staatsregierung die Einbeziehung des beim Erben bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögens ab. Maßstab für die Verschonungsbedürftigkeit muss regelmäßig das mit dem Erbgang erworbene Vermögen sein. Auch nachfolgende Zuwendungen Dritter dürfen daher den Verschonungsumfang nicht beein-

Viertens Familienunternehmen

a) Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es, dass im Gesetzentwurf die besondere Situation von Familienunternehmen grundsätzlich anerkannt wird. Gesellschaftsvertragliche Ausschüttungs- beziehungsweise Entnahmebeschränkungen, aber auch eine Unternehmenspolitik, bei der Eigenkapital die tragende Säule der Unternehmensfinanzierung darstellt, führen zu einer größeren Kapitalbindung in diesen Unternehmen. Vor diesem Hintergrund ist aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung eine erhöhte Prüfschwelle zur Vermeidung erbschaftsteuerlicher Nachteile unverzichtbar.

Allerdings lassen die vorgesehenen Voraussetzungen, um künftig erbschaftsteuerrechtlich als Familienunternehmen anerkannt zu werden, angesichts einer Vielzahl individueller Vertragsgestaltungen die notwendige Flexibilität vermissen. Bei Familienaktiengesellschaften kommt hinzu, dass die im Gesetzentwurf genannten Qualifikationsmerkmale aus gesellschaftsrechtlichen Gründen teilweise nicht erfüllbar sind. Dadurch können Unternehmensvermögen dieser Rechtsform die Voraussetzungen der erhöhten Prüfschwelle von vornherein nicht erfüllen. Der Katalog der möglichen Qualifikationsmerkmale sollte daher auf fünf erweitert werden, von denen dann drei erfüllt sein müssen.

- b) Korrekturbedarf sieht die Bayerische Staatsregierung nicht zuletzt im Hinblick auf die Bindungsfristen, die sich nach dem Gesetzentwurf auf einen Gesamtzeitraum von 40 Jahren erstrecken. Durch diese Vorgabe wird die erhöhte Prüfschwelle für Familienunternehmen nahezu vollständig entwertet, da ein derart langer Zeitraum in der Praxis kaum beherrschbar ist. Die Bayerische Staatsregierung erkennt an, dass Bindungsfristen erforderlich sind, um ungewollte Gestaltungen zu verhindern und die Privilegierung von Familienunternehmen verfassungsfest auszugestalten. Der Vorschlag der Bundesregierung geht jedoch weit über das erforderliche Maß hinaus. Die Bayerische Staatsregierung fordert daher, die Bindungsfristen auch zur Sicherstellung der Administrierbarkeit erheblich
- c) Ergänzend bittet die Bayerische Staatsregierung zu prüfen, wie Einzelunternehmen in die erhöhte Prüfschwelle für Familienunternehmen einbezogen werden können. Diese können die bisher vorgesehenen Kriterien jedenfalls nicht erfüllen und wären von der weitergehenden Verschonung ausgeschlossen.

Fünftens Abgrenzung des begünstigten Vermö-

- a) Konzeptionell muss das begünstigte Vermögen alle Vermögensteile umfassen, die dazu dienen, das Unternehmen fortzuführen. Dies muss unabhängig von der gewählten Abgrenzungsmethode (D) sichergestellt sein. Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung zählen hierzu auch Vermögenswerte, die zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern und Dritten sowie als Vertriebsschiene (zum Beispiel verpachtete Gaststätten von Brauereien) dienen. Ferner bedarf es einer besonderen Regelung für Wohnungsunternehmen, die nach dem Gesetzentwurf kein begünstigtes Vermögen besitzen.
- b) Ergänzend hält die Bayerische Staatsregierung die Schaffung einer Investitionsklausel für erforderlich, durch die im Besteuerungszeitpunkt vorhandenes nicht begünstigtes Vermögen nachträglich begünstigt werden kann, indem es innerhalb einer bestimmten Frist in begünstigtes Vermögen investiert wird. Auf diese Weise wird verhindert, dass für unmittelbar bevorstehende Investitionen "angesammeltes" Kapital dem Unternehmen durch die Erbschaftsteuer entzogen wird.

Sechstens Unternehmensbewertung

Das anhaltende Niedrigzinsniveau wirft seine Schatten auch auf die Unternehmensbewertung für erbschaftsteuerliche Zwecke. Beim sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren, das insbesondere für kleinere Unternehmen eine kostengünstige Alternative zu einem individuellen Unternehmenswertgutachten bieten soll, wird als Kapitalisierungszinssatz die Summe aus einem jährlich ermittelten Basiszinssatz und einem gesetzlichen Risikozuschlag

(C)

von einheitlich 4,5 Prozent zugrunde gelegt. Angesichts des infolge der Finanzmarktkrise veränderten Zinsumfeldes führen diese Vorgaben zu überhöhten Unternehmenswerten. Das IDW empfiehlt unter Verweis auf die veränderte Risikotoleranz der Marktteilnehmer für Bewertungsstichtage ab dem 1. Oktober 2012 eine Marktrisikoprämie von 5,5 Prozent bis 7 Prozent. In dieser Bandbreite müsste sich auch der gesetzliche Risikozuschlag für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 des Bewertungsgesetzes bewegen, der nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung entsprechend angepasst werden sollte.

Siebtens Lohnsummennachweis

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es, dass der Gesetzentwurf für kleine Betriebe mit bis zu 15 Arbeitnehmern Erleichterungen beim sogenannten Lohnsummennachweis vorsieht. Gerade bei kleinen Betrieben können in Abhängigkeit von der Auftragslage größere Schwankungen im Personalbestand auftreten. Vor diesem Hintergrund sind die niedrigeren Vielfachen der Ausgangslohnsumme, die im Fünf- beziehungsweise Sieben-Jahres-Zeitraum erreicht werden müssen, ein sachgerechter Ausgleich für größenbedingte Nachteile.

Aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung ist allerdings die Befreiung vom Lohnsummennachweis, die nach dem Gesetzentwurf für Betriebe nur bis zu drei Arbeitnehmern gelten soll, zu eng gefasst. Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist lediglich, die Freistellung "auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten" zu begrenzen. Bei der Entscheidung des Gesetzgebers, wo hier die Grenze gezogen wird, muss in erster Linie auf die Situation der betroffenen Unternehmen Rücksicht genommen werden. Die Bayerische Staatsregierung hält es daher für erforderlich, die Befreiung vom Lohnsummennachweis auf Betriebe mit bis zu fünf Arbeitnehmern auszudehnen

Schwer kalkulierbare Schwankungen im Personalbestand können auch bei Betrieben auftreten, die Leih- und Saisonarbeitskräfte beschäftigen. Diese Arbeitnehmer sollten nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung unter Fortführung der bestehenden Rechtslage weiterhin nicht bei der Ermittlung der Ausgangslohnsumme sowie der Mindestlohnsumme im Fünf- beziehungsweise Sieben-Jahres-Zeitraum berücksichtigt werden.

Anlage 17

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Dr. Sabine Kunst** (Brandenburg) zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg sieht im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2004 einen wichtigen Auftrag zur **Reform des Erbschaftsteuer**-

rechts. Dabei wird auch die Verpflichtung des Sozialstaatsprinzips nach Artikel 20 Absatz 1 GG als ein Orientierungsaspekt gesehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nicht alle Chancen genutzt, eine entsprechende Reform umzusetzen.

So lässt die Reform Möglichkeiten zur Umverteilung ungenutzt, während sich in der Bundesrepublik Deutschland Rekordzahlen an zu vererbenden Vermögen entwickeln. Die bestehenden Ungleichgewichte in der Vermögensverteilung werden durch das bestehende und auch das nun vorgesehene Erbschaftsteuerrecht weiter manifestiert.

Vor dem Hintergrund bestehender Herausforderungen für Investitionen sowohl in der Infrastruktur als auch bei der Bildung oder Integration werden damit zusätzliche Einnahmemöglichkeiten der öffentlichen Hand durch die Besteuerung von Erbschaften nicht angemessen genutzt.

Die im Gesetzentwurf umfangreich vorgesehenen Vergünstigungen für Erben und Erbinnen großer Betriebsvermögen lassen weiter Raum für Zweifel an der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der vorliegenden Gesetzesregelungen.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Peter-Jürgen Schneider** (Niedersachsen) zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Heute reden wir über einen weiteren Meilenstein der Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung: das Zweite **Pflegestärkungsgesetz.**

Ich begrüße es hierbei insbesondere, dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff endlich neu gefasst wird. 20 Jahre lang standen die Alltagsverrichtungen in den Bereichen Mobilität, Ernährung, Körperpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Vordergrund. Nun erfolgt die – längst überfällige – Anpassung an die tatsächlichen Bedarfslagen in der Pflege.

Der erweiterte Pflegebedürftigkeitsbegriff ermöglicht es, auch kognitive und psychische Beeinträchtigungen angemessen zu berücksichtigen. Demenz ist eine der folgenschwersten und häufigsten Alterserkrankungen. Sie wird endlich angemessen anerkannt.

Die Gleichbehandlung von kognitiv und somatisch Pflegebedürftigen ist pflegewissenschaftlich konsequent. Auch inklusionspolitisch ist der vollzogene Perspektivenwechsel zu begrüßen: Die reine Defizitbetrachtung wird ersetzt durch die Orientierung an der Selbstständigkeit und Ressourcenstärkung.

Hervorzuheben sind auch die Verbesserungen für die vielen nicht erwerbsmäßig Pflegenden durch die

(C)

(D)

rentenversicherungsrechtliche Absicherung. Diese Absicherung war überfällig. Ohne den engagierten Einsatz der Angehörigen und weiterer nicht erwerbswirtschaftlich Pflegender würde Pflege zu Hause, würde das Altern in gewohnter Umgebung nicht gelingen. Wir können uns nicht die unverzichtbare und wertvolle Arbeit der privaten Pflege wünschen, ohne zugleich die Voraussetzung für eine hinreichende rentenversicherungsrechtliche Absicherung zu schaffen. Die rentenversicherungsrechtliche Verbesserung ist nicht nur materiell für die Pflegenden wichtig, sie ist auch ein Zeichen tatsächlicher Wertschätzung.

Sosehr die rentenversicherungsrechtliche Verbesserung auch zu begrüßen ist, unverständlich bleibt, warum mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz nicht zugleich auch die volle Angleichung von Pflegezeiten und Kindererziehungszeiten realisiert werden soll. Einen Grund, hier unterschiedlich wertzuschätzen - und dies in unterschiedlichen Anrechnungen der Rentenversicherung abzubilden -, sehe ich nicht.

Erst im Zuge der weiteren Beratungen wurde der Gesetzentwurf um eine - auf den ersten Blick unauffällige - Regelung zur Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen erweitert. Mit dieser Regelung werden die Vertragsparteien verpflichtet, die Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten, bundesweiten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen sicherzustellen.

So unauffällig diese Regelung im Gesetzentwurf auch platziert wurde - umso notwendiger und langfristig wirksam ist sie für die Zukunftssicherung der Pflege. Der Blick auf die gegenwärtige Situation der personellen Ausstattung in der Pflege ist wenig ermutigend: Derzeit gefährden Pflegeunternehmen ihre Existenz auf dem "Pflegemarkt", wenn sie bedarfsgerecht Fachkräfte einstellen und auch tariflich entlohnen. Der Wettbewerb in der Pflege ist tatsächlich unverändert ein Wettbewerb um den Preis beziehungsweise die Höhe der Zuzahlung durch Pflegebedürftige. Dieser Wettbewerb wird durch das damit verbundene Lohndumping auf dem Rücken der Pflegekräfte ausgetragen. Die Verantwortungsgemeinschaft der Vertragsparteien nach dem SGB XI funktioniert nicht - und wenn, dann oftmals auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner.

Das SGB XI verpflichtet die Landesverbände der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen dazu, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge in den einzelnen Bundesländern abzuschließen. Dies führt regelmäßig dazu, dass sinnvolle Anpassungen der personellen Ausstattung in Pflegeeinrichtungen scheitern.

Auch die föderale Vielfalt der Personalrichtwerte, Entlohnungen und Vergütungen in der Pflege kann uns nicht zufriedenstellen; denn die Personalausstattung in der Pflege darf sich nicht an Landesgrenzen oder regionalen Verhandlungskulturen orientieren. Sie muss sich vielmehr an der Situation der Pflegebedürftigen und letztendlich an objektivierbaren Pflegebedarfen ausrichten.

Den Ländern obliegt nach § 9 SGB XI die Verantwortung für die Versorgungsstruktur in der Pflege.

Eine besondere Herausforderung – gerade in Flächenländern - ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung einer demografiefesten ambulanten Versorgungsstruktur im ländlichen Raum. Dies kann nur gelingen, wenn sich alle Verhandlungspartner der Selbstverwaltung auf dieses Ziel konzentrieren und die nötigen Maßnahmen zügig einleiten. Hierfür müssen die Verhandlungspartner Lösungen im Pflegesatzgeschehen entwickeln. Scheitert die Selbstverwaltung, findet sie keine geeigneten Lösungen, droht ein ernsthafter Versorgungsengpass in der ambulanten Versorgung Pflegebedürftiger, auch eine weitere Verstärkung des Fachkräftemangels im ländlichen

Eine Antwort darauf gibt das SGB XI nicht. Eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage, die die Länder berechtigt, von den bundesrechtlichen Regelungen des SGB XI abzuweichen und im Rahmen ihrer Strukturverantwortung nach § 9 SGB XI in begründeten Ausnahmesituationen die Selbstverwaltung einzuschränken, besteht nicht. Der Widerspruch von Verantwortung und wirklichen Handlungsmöglichkeiten der Länder in der Pflege wird auch nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz bestehen bleiben.

Insgesamt begrüßt die Niedersächsische Landesregierung diesen Schritt auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Personalausstattung in der Pflege je- (D) doch ausdrücklich.

Auch der Einführung eines sogenannten einrichtungseinheitlichen Eigenanteils für die Pflegegrade 2 bis 5, die sich in einer vollstationären Einrichtung aufhalten, stößt auf Zustimmung. Es ist schon jetzt absehbar, dass die Einführung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile zu Steuerungseffekten führen wird. Dabei ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die gewollte Umsteuerung "ambulant vor stationär" auch mit dieser Regelung unterstützt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden viele Probleme engagiert angegangen. Zugleich werden leider neue Probleme geschaffen.

Insbesondere fehlt es an einer umfassenden Berücksichtigung der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs an den Schnittstellen der Pflegeversicherung zu anderen gesetzlichen Regelungen. Es kann nicht sein, dass die tiefgreifende Neuausrichtung des Leistungsrechts in der Pflegeversicherung ohne eine zeitgleiche und inhaltlich stringente Reform des SGB XII umgesetzt wird. Nicht zuletzt fehlen Regelungen zur Vor- und Nachrangigkeit der Rechtskreise.

Pflege findet vor allem auf lokaler Ebene statt. Eine zukunftsgerechte Pflege kann ohne eine stärkere Rolle der Kommunen in der Pflege nicht gelingen. Die Handlungsanforderungen und Umsetzungsverpflichtungen sind mit den Empfehlungen der

(C)

(A) Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege hinreichend beschrieben. Dies wird jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf weitestgehend ignoriert. Daher sollten wenigstens die vorgetragenen Änderungsanträge berücksichtigt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das bisherige System von drei Pflegestufen nicht nur Nachteile hatte. Durch die Umstellung auf die wesentlich differenziertere Abstufung von fünf Pflegegraden ist es nun aber grundsätzlich möglich, eine bedarfsgerechtere Versorgung zu gewährleisten.

Ebenso ist es erfreulich, dass alle 2,8 Millionen Pflegebedürftigen, die zum Stichtag Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, auf Grund der Überleitungsregelungen keinesfalls mit Kürzungen zu rechnen haben. Hierdurch wird eine reibungslose Überführung in das neue System sichergestellt, ohne dass es zu einer erneuten Begutachtung kommen muss.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine nachhaltige Umsteuerung in der Pflege in Deutschland erfolgen. An der Notwendigkeit der Umsteuerung, an der Notwendigkeit dieses Gesetzes besteht kein Zweifel. Daher begrüßt Niedersachsen den Entwurf des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes grundsätzlich.

Gleichwohl kann dies nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Zukunftssicherung der Pflege sein. Die mit den Pflegestärkungsgesetzen verbundenen Maßnahmen werden nur bedingt erfolgreich sein, sollte es nicht gelingen, die Fachkräftesicherung in der Pflege auf einem hinreichenden Niveau zu gewährleisten. Die Niedersächsische Landesregierung erwartet daher von der Bundesregierung, nicht innezuhalten, sondern mit Konsequenz an der Zukunftssicherung der Pflege – vor allem aber der Fachkräftesicherung in der Pflege – zu arbeiten.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Peter-Jürgen Schneider** (Niedersachsen) zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Christian Meyer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Heute steht der Gesetzentwurf zur Umsetzung der **Wohnimmobilienkreditrichtlinie** zur Abstimmung an.

Es ist eine Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014. Sie soll unter anderem zu verbesserten Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher im vorvertraglichen Bereich führen. Darüber hinaus ist eine Beratungspflicht der Banken

(Darlehnsgeber) für die Fälle vorgesehen, in denen das Konto dauerhaft und erheblich überzogen wird.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung liegen etliche Änderungsvorschläge der Länder vor. Zwei Punkte möchte ich besonders ansprechen.

Im ersten Punkt hätte die Bundesregierung im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher Änderungen herbeiführen können. Leider hat sie diese Chance nicht aufgenommen. Somit ist es nun die Pflicht der Länder, hier Änderungsnotwendigkeit vorzutragen und zu dokumentieren.

Es geht um die Dispozinsen. Bisherige Appelle zur freiwilligen Selbstverpflichtung und Mäßigung bei der Bemessung der Dispositionskreditzinsen sind ergebnislos geblieben. Daher fordert der Bundesrat seit längerer Zeit eine Deckelung der Dispozinsen bei einer Überziehung der Bankkonten. Der Bundesrat macht nun den Vorschlag, eine Deckelung auf maximal 8 Prozent einzuführen. Diese ist somit längst überfällig.

Leider hat sich die Bundesregierung in der Beratungsphase nicht bewegt. Sie hat sich wegen des Koalitionsfriedens gegen eine Deckelung der Dispozinsen entschieden.

Wie sieht die Realität aus? Die Banken zahlen für Guthaben der Kunden so gut wie keine Zinsen. Dann ist es nicht nachvollziehbar und lässt es sich nicht rechtfertigen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei Überziehung ihrer Konten Dispozinsen oft in Höhe von über 10 Prozent zahlen müssen. Umfragen der Verbraucherzentralen haben diesen Missstand im Darlehnsbereich deutlich gemacht.

Nach dem vorliegenden Vorschlag der Länder soll die Höhe des Dispositionskredits auf einen maßvollen Zinssatz von 8 Prozent über dem Basiszins nach § 247 BGB beschränkt werden. Wir halten dies für eine unbedingte Notwendigkeit. Mit dem Vorschlag wollen wir Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv vor einer Überschuldung schützen.

Die von CDU und SPD getragene Bundesregierung will das nicht. Sie lehnt diese Deckelung ab. Sie setzt in ihrem Vorschlag nur auf Hinweise und Beratungspflicht gegenüber den Bankkunden. Das reicht nach unserer Auffassung nicht aus.

Einen zweiten Punkt möchte ich ansprechen: die Einführung einer Webseiteninformation auf den Banken-Internetseiten. Bisher gibt es für Verbraucher und Verbraucherinnen wenige Informationen über Dispokredite der Banken auf ihren Internetseiten. Jüngste Untersuchungen der Verbraucherzentralen haben diesen Missstand nochmal deutlich gemacht.

Nun werden die Banken verpflichtet, auf ihrer Webseite über die Höhe der Dispozinsen gut sichtbar zu informieren. Dadurch haben die Verbraucher und Verbraucherinnen die Möglichkeit und sind in der Lage, die Zinssätze der einzelnen Banken zu vergleichen. Dies ist auch eine alte Forderung der Verbraucherschutzministerien, die nun erfüllt wird.

D)

(A) Anlage 20

Erklärung

von Minister **Peter Friedrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts und der Umsetzung in nationalstaatliches Recht sollen Vergabeverfahren effizienter, einfacher und flexibler gestaltet werden. Gleichzeitig ermöglicht es der neue Rechtsrahmen den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker als bisher zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte.

Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden, heute einen Plenarantrag zur Frage des Ausschlusses von Unternehmen von Vergabeverfahren einzubringen. Unser Antrag sieht vor, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem Verfahren auszuschließen ist, wenn es bei der Ausführung vergleichbarer Aufträge nachweislich gegen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung dieses Antrags.

Entgegen der Empfehlung der beteiligten Ausschüsse, lediglich die umweltrechtlichen Kriterien als zwingenden Ausschlussgrund aufzunehmen, sprechen wir uns für die Aufnahme der sozial- und arbeitsrechtlichen Aspekte in die Riege der zwingenden Ausschlussgründe aus. Nur wenn der nachweisliche Verstoß gegen umwelt-, aber auch sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen zwingend zum Ausschluss führt, kann die Einhaltung des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts wirksam eingefordert werden.

Hier wird selbstverständlich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Es muss sich um einen Verstoß im Rahmen der Ausführung eines Auftrages handeln, der mit dem im Vergabeverfahren gegenständlichen Auftrag vergleichbar ist.

Lassen Sie mich Ihnen die Beweggründe dieses Antrags aus zwei unterschiedlichen, aber stark verschränkten Perspektiven aufzeigen!

Umweltpolitik

Mit der Forderung nach einem zwingenden Ausschluss von Bietern bei Verstoß gegen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen fordern wir eigentlich etwas Selbstverständliches. In solchen Fällen wäre es auch der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln, dasselbe Unternehmen nochmals beauftragen zu wollen.

Ein Ausschluss wäre auch in Umsetzung des Antrages nicht immer zwingend; denn es gilt auch bei obligatorischen Ausschlussgründen die Möglichkeit, vom Ausschluss abzusehen, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss unverhältnismäßig wäre. Wir beschneiden zudem nicht die Möglichkeit der sogenannten Selbstreinigung.

Aus umweltpolitischer Perspektive wird das Vergaberecht durch die Annahme unseres Plenarantra-

ges noch nicht das schärfste Schwert zur Durchsetzung unserer selbstgesteckten Nachhaltigkeitsziele, aber es wird zumindest ein wenig schärfer, auch wenn man sich mehr erhoffen sollte.

Es erscheint uns außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie "Europa 2020" für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auszuschöpfen. Das **Vergaberechtsmodernisierungsgesetz** bietet dafür den richtigen Ansatzpunkt.

Neben einer verstärkten Berücksichtigung umweltrechtlicher Aspekte muss mit Blick auf sozialund arbeitsrechtliche Aspekte eine entwicklungspolitische Perspektive im Bereich der Vergabe immer mitgedacht werden.

Entwicklungspolitik

Die Einhaltung internationaler umweltrechtlicher sowie sozial- und arbeitsrechtlicher Aspekte wird an mehreren Stellen der formulierten, aber noch nicht beschlossenen Globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung – den SDGs (Sustainable Development Goals) – gefordert. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat die Bundesregierung in seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2015 dazu aufgefordert, die SDGs ambitioniert auszugestalten, um einen "notwendigen Wandel in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit – ökonomisch, ökologisch, sozial, global, national und lokal – voranzutreiben".

Nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die Regierungen der Bundesländer sind dazu aufgefordert, die SDGs bereits jetzt als Maßstab für das eigene Regierungshandeln zu betrachten.

Es ist zwar ein Fortschritt, dass die SDGs auch für die beziehungsweise in den Industriestaaten Anwendung finden und gelten sollen. Dies allein ist aber noch kein Paradigmenwechsel hin zu einer ökonomisch, rechtlich, sozial und ökologisch gerechteren Welt, da die SDGs nicht das wesentliche Vertragswerk sind. Fakten werden auf globaler und europäischer Ebene beispielsweise durch Freihandelsabkommen und auf Bundes- und Landesebene beispielsweise durch die nationale Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien geschaffen.

Wenn wir an einer Verbesserung internationaler Arbeitsbedingungen, der nachhaltigen Bekämpfung von Fluchtursachen, der Förderung des ökologischen Anbaus und der Verhinderung von Kinderarbeit mitwirken möchten, müssen wir an den Stellschrauben drehen, an denen wir es tun können. Die Richtlinie 2014/24 der EU stellt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, Verstöße gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie als fakultativen oder als zwingenden Ausschlussgrund zu regeln.

Das kann für uns nur heißen: Wir geben den Anbietern Werkzeug in die Hand, welches sie dazu befähigt, Bieter, die gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen haben, zwingend von Vergabeverfahren auszuschließen. Dadurch nutzen wir den Spielraum der EU-Richtlinie und setzen positive Anreize für die Bieter. Wenn es nicht einmal als zwingender Grund

(B)

angesehen wird, dass Unternehmen, die gegen umwelt- und/oder gegen internationale arbeits- und sozialrechtliche Standards verstoßen haben, von Vergabeverfahren der öffentlichen Hand ausgeschlossen werden, sehen wir nicht einmal im Ansatz die Möglichkeit, die SDGs Wirklichkeit werden zu lassen.

Baden-Württemberg hat bei der Umsetzung seiner entwicklungspolitischen Leitlinien gerade in der Berücksichtigung des Fairen Handels sehr gute Erfahrungen gemacht und ist entgegen vieler berechtigter Vorbehalte auch auf großen Rückhalt in den Kommunen und der Bevölkerung gestoßen. Man muss Kompromisse schließen. Wir sollten aber das Bemühen, im Vergaberecht die globalen und die von den Bundesländern selbstgesteckten politischen Leitlinien umzusetzen, nicht aus dem Blick verlieren. Deswegen werden wir uns weiterhin für unser Anliegen einsetzen.

Ich würde mich freuen, wenn unser Plenarantrag heute eine Mehrheit erhalten würde.

Anlage 21

Erklärung

von Bürgermeisterin Dilek Kolat (Berlin) zu Punkt 37 der Tagesordnung

Das Bundeswirtschaftsministerium beziffert das mit der Einführung der E-Vergabe einhergehende jährliche Entlastungspotenzial auf 1 063 Millionen Euro und für die öffentlichen Auftraggeber auf 215 Millionen Euro. Der Normenkontrollrat äußert in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, dass er Aussagen zur Umsetzung der E-Vergabe auch im Unterschwellenbereich vermisst. Mit der Beschränkung der E-Vergabe auf den Oberschwellenbereich werde nur ein Bruchteil des möglichen Entlastungspotenzials ausgeschöpft.

Insoweit dem Aufruf des Normenkontrollrats folgend, würde Berlin es begrüßen, wenn sich Bund, Länder und Kommunen zeitnah zusammenfänden, die von der EU eingeführte "Zwangsverpflichtung" zu nutzen, um ein einheitliches praxisgerechtes E-Vergabeverfahren für alle Vergaben in Deutschland zu etablieren.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsministerin Lucia Puttrich (Hessen) zu Punkt 44 a) der Tagesordnung

Bessere Rechtsetzung ist ein sehr wichtiges Thema und eine Herausforderung für die EU. Denn es geht an die Substanz dessen, was wir alle wollen: Eine EU-Gesetzgebung, die Bürgern und Unternehmen einen tatsächlichen Mehrwert bringt und Europa stark macht für die Zukunft.

Nur durch einen Dreiklang von Bürokratieabbau, Deregulierung und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips können wir dies erreichen. Mit "wir" meine ich uns alle: In einem europäischen Mehrebenensystem wie unserem müssen EU, Bund, aber auch wir Länder "bessere Rechtsetzung" konsequent als Selbstverpflichtung begreifen.

Wichtig ist, dass die Reformbemühungen zu spürbaren Entlastungen bei den Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung und nicht zuletzt beim Bürger führen. Als Vorsitzende der Europaministerkonferenz werde ich dieses Thema daher aktiv auch im Länderkreis weiterverfolgen.

Ich bin froh, dass die Juncker-Kommission das Thema "Better Regulation" als ihren Markenkern identifiziert hat, und sehe mit Freude, dass die EU-Kommission das, was sie sich vorgenommen hat, ernst nimmt und konsequent verfolgt.

Mit der Schaffung des Amtes des 1. Vizepräsidenten, der nicht nur die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, sondern auch den Abbau von Bürokratie und eine intelligente Regulierung zur Chefsache gemacht hat, hat die Kommission gute und vernünftige Grundlagen geschaffen.

Sehr erfreulich ist es auch, dass zum Thema "bessere Rechtsetzung" bereits gute erste Schritte zu einer Zusammenarbeit der EU-Institutionen eingeschlagen wurden.

Seit Jahren fordert die Hessische Landesregierung ein klares Konzept für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau auf EU-Ebene, bei dem die EU-Institutionen an einem Strang ziehen. Nötig ist ein Fahrplan "aus einem Guss", abgestimmt zwischen Kommission, Rat und dem Europäischen Parlament. Denn wenn jeder sein eigenes Süppchen kocht, dann hilft das nicht weiter.

Aus meiner Sicht muss sich die EU darauf konzentrieren, Lösungen für die "großen" Probleme anzubieten, die nicht allein auf nationaler Ebene zu bewältigen sind. Das betont inzwischen auch die Kommission und möchte weg vom regulatorischen "Klein-Klein". Mit der Vorlage ihres Arbeitsprogramms und dem Bekenntnis zur Fortführung des REFIT-Programms hat die Kommission diesen Anspruch untermauert. In ihrer neuen Mitteilung unterbreitet sie weitere Vorschläge, auch und gerade institutioneller Art.

Der Bundesrat fordert seit Jahren die Kommission dazu auf, ihre Folgenabschätzung einem externen, unabhängigen Gremium zu übertragen. Mit einem solchen Gremium haben wir auf nationaler Ebene in Gestalt des Normenkontrollrats gute Erfahrungen gemacht. Nun geht die Kommission mit ihrem Vorschlag zur Errichtung eines Ausschusses für Regulierungskontrolle zumindest einen Schritt in die richtige Richtung. Wie der Normenkontrollrat soll dieser

Ausschuss beratende Funktion haben und die Kommission möglichst schon vor der Vorlage von Vorschlägen vor Gefahren einer Überregulierung oder unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand warnen. Dabei bleibt das Initiativrecht der Kommission selbstverständlich unangetastet.

Es geht hier nicht um die Auslagerung, sondern um eine Beratung von Rechtsetzung. Auch der Rat und das Europäische Parlament sollen aus ihrer Sicht sinnvolle Änderungen an Kommissionsvorschlägen im Gesetzgebungsverfahren einbringen können. Es kann nicht Sinn einer besseren Folgenabschätzung sein, Vorschläge möglichst unverändert zu beschließen. Dieser Ansatz wäre uns auch im nationalen Kontext fremd

Auch der Respekt vor nationalen Spielräumen muss gewahrt bleiben. Eine von der Kommission ins Spiel gebrachte Begründungspflicht der Mitgliedstaaten, falls sie bei der Umsetzung von EU-Recht in das nationale Recht über die festgelegten Standards hinausgehen wollen, bietet zwar den Vorteil, dass damit transparent wird, wer für die Bürokratielasten verantwortlich ist. Aber es muss den Mitgliedstaaten im Grundsatz unbenommen bleiben, über festgelegte EU-Standards hinausgehen zu dürfen, wenn sie dies als notwendig erachten. Was zur sinnvollen Umsetzung erforderlich ist, müssen sie am Ende noch selbst entscheiden dürfen.

Selbstverständlich wird die Hessische Landesregierung darauf achten, dass keine bewährten Standards "durch die Hintertür" abgeschafft werden. Damit spreche ich eine oft geäußerte Sorge an.

Es geht hier und heute um das "große Ganze" und den eingeschlagenen Paradigmenwechsel. Die Kommission hat glaubhaft versichert - zuletzt in ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Bundesrates zu REFIT -, dass sie keine Standards abschaffen möchte.

Daher erlauben Sie mir bitte, mit folgendem kleinen Appell an uns alle zu schließen: Lassen Sie uns die Vorschläge der Kommission als Beitrag dazu begreifen, dass Europa als Ganzes den Bürgern wieder besser Antworten auf ihre Fragen und Bedürfnisse geben kann!

Anlage 23

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) zu Punkt 46 der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dieter Lauinger gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir befinden uns mitten im Energie- und Klimaherbst, einer Zeit, in der zahlreiche Akteure an der Realisierung ambitionierter Energie- und Klimaziele arbeiten. Beim UN-Klimagipfel in Paris Ende November wird es darum gehen, ein international verbindliches Klimaschutzabkommen zu verabschieden. Nur mit klaren Vereinbarungen wird es möglich sein, die weltweite Klimakrise zu bewältigen.

Wir sind uns unserer globalen Verantwortung bewusst und treiben deshalb vor Ort die Energiewende voran. Dabei setzen wir auf mehr erneuerbare Energien und auf mehr Energieeffizienz.

Im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studien haben gezeigt, dass je nach gewähltem Szenario 15 bis 23 Prozent der zu erreichenden CO₂-Einsparungsziele allein durch den Einsatz hocheffizienter Verbraucherprodukte erreicht werden können. Die Ausweitung der Effizienzanforderungen auch über den klassischen Bereich der "energiebetriebenen" Produkte hinaus auf weitere energierelevante Erzeugnisse bietet ein zusätzliches Einsparpotenzial von weiteren 7 bis 12 Prozent.

Energieeffizienz ist ein zentraler Baustein der Energiewende, da sie durch intelligentes Produktdesign und den Einsatz neuer Technologien zu einer Verbesserung der Energiebilanz führt. In einer Gesellschaft, die immer mehr energieverbrauchsintensive Produkte und Prozesse hervorbringt, ist dies unerlässlich.

Energieeffizienz ist ein Zukunftsthema. Die Einsparpotenziale, die sich hier bieten, sind enorm: Allein 45 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs entfallen auf Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Thüringen legt daher besonderen Wert darauf, Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen zu fördern. Über Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien kann eine signifikante Verringe- (D) rung der CO₂-Emissionen erreicht werden.

Um hier weitere Anreize zu setzen, hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz erst letzte Woche das Förderprogramm "GREEN Invest" aufgelegt. Mit einem Gesamtaufwand von fast 59 Millionen Euro aus EU-Strukturfonds und Landesmitteln werden wir im Zeitraum bis 2020 Energieeffizienzmaßnahmen und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen. Damit wird ein bereits seit 2011 aufgelegtes Förderprogramm fortgesetzt, welches in den untersuchten Unternehmen ein Klimaschutzpotenzial von rund 54 Millionen Kilowattstunden pro Jahr realisierte sowie jährliche Energieeinsparkosten von 6,5 Millionen Euro bewirkte.

Die Förderung der Energieeffizienz in Thüringen ist neben der deutlichen Ausweitung der erneuerbaren Energien Teil einer Doppelstrategie, mit der eines der energiepolitischen Hauptziele der Thüringer Landesregierung umgesetzt werden soll: Danach strebt der Freistaat an, bis 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 Prozent regenerativer Energie selbst decken zu können. Ein ambitioniertes Ziel, für das sich der Einsatz lohnt!

In den vergangenen Jahren hat die Europäische Kommission bereits zahlreiche energieverbrauchsrelevante Produkte identifiziert, die im Bereich der Energieeffizienz über ein besonderes Optimierungspotenzial verfügen. Diese wurden mit der Ökodesign-

richtlinie und der Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung adressiert. Bei der Durchsetzung der Energieeffizienzvorgaben konnten die Marktüberwachungsbehörden bereits beachtliche Erfolge erzielen.

Die Energiewende kann jedoch nur gelingen, wenn wir die Bürgerinnen und Bürger mitnehmen. Als mündige Verbraucher müssen sie in der Lage sein, schnell und zuverlässig zu erkennen, ob ein Produkt energieeffizient ist oder nicht.

Die Einführung des Systems der Energieverbrauchskennzeichnung war hier ein großer Schritt in die richtige Richtung. Alle Evaluierungen der letzten Jahre zeigen, dass das Energielabel eine Erfolgsgeschichte ist und dazu geführt hat, dass Energieeffizienz immer mehr zu einem Kaufkriterium wird.

Der uns heute vorliegende Verordnungsentwurf setzt auf bekannten Maßnahmen auf und entwickelt diese weiter. Die geplante Reskalierung des Energielabels ist dringend notwendig und daher zu begrüßen. Einige Regelungen gehen allerdings deutlich über die Vorgängerrichtlinie hinaus und stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie der Vollziehbarkeit.

Im Rahmen des Umweltausschusses hat Thüringen daher gemeinsam mit zahlreichen anderen Ländern an einem Empfehlungsantrag gearbeitet, dessen Inhalte nun auch in wesentlichen Teilen in den abgestimmten Antrag aller Ausschüsse Eingang gefunden haben. In der Beschlussempfehlung wird deutlich gemacht: Es ist nicht nachzuvollziehen, dass es bei der bisher geübten Praxis bleiben soll, die zu verwendenden Prüfverfahren für die Konformitätsüberwachung der Produkte erst nach Veröffentlichung der jeweiligen delegierten Rechtsakte bekanntzugeben. Vielmehr ist sicherzustellen, dass Effizienzanforderungswerte und Prüfverfahren einheitlich "aus einem Guss" geregelt und bekanntgegeben werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen auf den ersten Blick erkennen, ob es sich um ein altes oder ein neues Label handelt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Weiterentwicklung der Regelungen mit Augenmaß erfolgen muss. Nur so kann eine Verbesserung des angestrebten Energieeffizienzniveaus bei energieverbrauchsrelevanten Produkten erzielt werden.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Peter Friedrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Winfried Hermann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit unserer heute eingebrachten Initiative wollen wir einen neuen Fahrtzweck für die Benutzung von roten Händlerkennzeichen in die Fahrzeug-Zulas**sungsverordnung** aufnehmen, nämlich Fahrten zur Herstellung der Betriebsfähigkeit. Damit wollen wir einen Missstand abstellen, der ebenso unnötig ist wie belastend für das gesamte Kfz-Gewerbe.

Früher war es gang und gäbe, dass auch Fahrten zur Herstellung der Betriebsfähigkeit, also zum Tanken, zum Waschen und zur Reparatur, als selbstständige Fahrten mit roten Händlerkennzeichen durchgeführt werden konnten. Inzwischen hat sich hier allerdings die Rechtsprechung geändert, so dass es jetzt ein ernsthaftes Vergehen darstellt, solche Fahrten mit roten Kennzeichen durchzuführen. Die Strafverfolgungsbehörden ahnden diese Vergehen konsequent, und die Zulassungsbehörden sind gezwungen, die roten Händlerkennzeichen wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers beziehungsweise der Inhaberin zu entziehen.

Das hat zur Folge, dass die Kfz-Händler einen unverhältnismäßig hohen Aufwand treiben müssen. So müssen zum Teil Fahrzeuge auf Transporter oder Anhänger verladen werden, um sie zum Tanken, zum Waschen oder in die Werkstatt zu bringen. Das bringt einen enormen finanziellen Aufwand mit sich, den gerade kleinere Kfz-Händler kaum noch schultern können. Das war sicher nicht im Sinne des Erfinders und steht klar im Widerspruch zu Sinn und Zweck des roten Händlerkennzeichens, das gerade zur Erleichterung der betrieblichen Abläufe bei den Fahrzeugherstellern und -händlern geschaffen wurde.

Diese bürokratische Fehlentwicklung wollen wir heute abstellen und bieten dafür eine praxisgerechte und mittelstandsfreundliche Lösung an. Hierfür bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

(D)

Anlage 25

Erklärung

von Staatsministerin **Irene Alt** (Rheinland-Pfalz) zu **Punkt 70** der Tagesordnung

Für unser Leben und Arbeiten wird die Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit des Internets immer bedeutsamer. Schließlich entscheidet sich schon heute die Zukunft für manche Region und manchen Beruf am Zugang zum Internet.

Für Deutschland bietet die Digitalisierung große Chancen. Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung sieht in der Digitalisierung vor allem die Chance, eine der großen Herausforderungen der Zukunft positiv zu gestalten: den demografischen Wandel. Durch den landesweiten Ausbau von schnellem Internet wird darauf hingewirkt, dass allen Generationen in Rheinland-Pfalz auch in ländlichen Regionen in Zukunft ein gutes Leben und Arbeiten ermöglicht wird. Zugleich wird durch die Verfügbarkeit von hohen Bandbreiten die Attraktiviät von Regionen gesteigert. Das hat auch positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Einwohnerzahl.

(A) Die Digitalisierung hat das Potenzial dazu, ländliche Regionen zu beleben. Was uns heute als Herausforderung erscheint, kann durch die Digitalisierung zu praktikablen und bürgernahen Lösungen führen. Dass zwei große Trends – Digitalisierung und demografischer Wandel – gleichzeitig stattfinden, eröffnet ganz neue Möglichkeiten.

Die Landesregierung hat gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering in Kaiserslautern das Projekt "Digitale Dörfer" im Rahmen des Forschungsprogramms Smart Rural Areas initiiert. Die Möglichkeiten der Digitalisierung für den Wandel ländlicher Räume werden veranschaulicht. Zukunftskonzepte beispielsweise in den Bereichen Nahversorgung, Mobilität, Warenlogistik und Gebäudemanagement werden ausgelotet.

Mit einer stärkeren Digitalisierung der Wirtschaft entstehen neue, hochwertige Arbeitsplätze in wichtigen Zukunftsbereichen in Industrie, Dienstleistung und Handel, vor allem im Mittelstand. Arbeitsorte werden flexibler, Telearbeit von zu Hause aus wird immer verbreiteter. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Die Digitalisierung gibt uns die Chance, ein attraktiver Standort für junge Menschen und Nachwuchskräfte zu bleiben, an dem wir Lebensqualität mit technologischem Fortschritt, Bodenständiges mit Forschergeist verbinden. Junge Menschen gründen heute neue spannende Start-ups, bewegen sich in sozialen Netzwerken, bloggen, forschen, prägen die Berufswelt von morgen.

(B) Ein leistungsfähiger Datentransport ist dabei die wesentliche Voraussetzung der Digitalisierung; denn nichts geht ohne ein gutes Netz. Wir wollen, dass alle Menschen die Chance auf Teilhabe in einer digitalen Welt haben. Ohne die flächendeckende Versorgung mit Breitband werden wir die Regionen verlieren. Wir haben dabei klare Ziele:

Wir wollen die Dynamik des Ausbaus beschleunigen und den kommunalen Anteil so niedrig wie möglich halten. Hierzu brauchen wir die Unterstützung der Bundesregierung. Für die Länder ist es wichtig, in den nächsten drei Jahren spürbare Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger in den unterversorgten Gebieten zu erzielen. Nur wenn alle am Breitbandausbau Beteiligten – Bund, Land, Wirtschaft und Kommunen – Hand in Hand gehen, kann ein solches Projekt für alle zu einem guten und zielführenden Abschluss gebracht werden. Dann werden wir – daran habe ich keinen Zweifel - das Ziel im Bund und im Land erreichen, in den nächsten Jahren Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s flächendeckend im Maßnahmen- und Technologiemix schrittweise den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl muss es den Ländern ermöglicht werden, auch Zwischenziele gemäß den NGA-Rahmenregelungen des Bundes (mindestens 30 Mbit/s) zu benennen.

Aber auch auf diesem Ziel dürfen wir uns nicht ausruhen. Da Bandbreiten von 30, 50 oder 70 Mbit/s in Zukunft nicht mehr ausreichen werden, wollen wir Visionen entwickeln und haben für ganz Rheinland-Pfalz bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um damit eine Grundlage für das Ausbauziel 300 Mbit/s plus zu legen.

Ich möchte es ausdrücklich begrüßen, dass nun auch der Bund ein eigenes Förderprogramm auflegt, um den Breitbandausbau in Deutschland voranzubringen. Dies ist vor allem möglich geworden, da Bund und Länder rasch entschieden haben, die Versteigerungserlöse der Frequenzen, die im Rahmen der Digitalen Dividende II frei werden, für die Förderung des Breitbandausbaus zu nutzen. An dieser Stelle hat Malu Dreyer als Vorsitzende der Rundfunkkommission einen wichtigen Beitrag geleistet. Das Land Rheinland-Pfalz steckt – zusätzlich zu originären Landesmitteln – jeden Cent der Versteigerungserlöse aus der Digitalen Dividende II in den Breitbandausbau.

Der Breitbandausbau auf höchste Bandbreiten gelingt nur, wenn die finanziellen Mittel von Europa, Bund, den Ländern sowie den Kommunen optimal miteinander verknüpft und eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang sehe ich die Höhe des zu erwartenden Kofinanzierungsanteils der Länder kritisch. Insbesondere der in dem Entwurf vorgesehene Förderhöchstbetrag des Bundes von 10 Millionen Euro hat zur Folge, dass der Kofinanzierungsanteil der Länder um ein Vielfaches höher sein wird als der Finanzierungsanteil des Bundes. Verschärfend kommt hinzu, dass gemäß Entwurf der Förderrichtlinie der mindestens erforderliche Eigenanteil von 10 Prozent der Gebietskörperschaft, die den Haushaltssicherungsverfahren unterliegt, durch die Länder aufgebracht werden soll.

Neben der Frage der Finanzierung fordern wir insbesondere ein zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmtes Förderprogramm. Die hierzu im Förderrichtlinienentwurf vorgesehene Information über die Antragstellung ist nicht ausreichend. Fast alle Bundesländer haben bereits Konzepte beziehungsweise Programme zur Förderung des Breitbandausbaus im jeweiligen Land auf den Weg gebracht. Daher ist es wichtig, dass das Bundesbreitbandförderprogramm möglichst viele Anknüpfungspunkte bietet und Länderkonzepte nicht konterkariert. Wenn der Bund sein Förderprogramm so ausgestaltet, dass die Breitbandprojekte ins Stocken geraten und es zu Zeitverzögerungen beim Breitbandausbau kommt, liegt dies allein in seiner Verantwortung.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass seitens des Bundes kein gemeindliches Projekt gefördert wird, welches dem jeweiligen Landesbreitbandkonzept oder einer übergeordneten Planungsebene entgegensteht.

Es kann nicht angehen, dass es bei der Aufstellung des Bundesförderprogramms immer wieder zu Verzögerungen kommt, die Antragsteller über das in der Scoring-Liste genannte Kriterium "Zeitpunkt der Fertigstellung" unter erheblichen Zeitdruck gesetzt werden und dann auch noch in der Förderrichtlinie so enge Regelungen festgelegt werden, dass die

D)

(A) Breitbandprojekte ins Stocken geraten. Wir erwarten daher eine entsprechende Regelung bei den Zuwendungsvoraussetzungen sowie eine intensive Abstimmung mit den Ländern bei der Gewichtung der Einzelkriterien des Scorings. Dementsprechend muss die Vereinbarkeit des Ausbauprojekts mit der Breitbandförderrichtlinie des Landes als Zuwendungsvoraussetzung genannt werden.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und im Sinne bereits geplanter oder angestoßener Projekte in den Kommunen beziehungsweise in kommunalen Clustern ist eine einheitliche Beratung der Kommunen in Fragen der Breitbandförderung sicherzustellen. Hierzu haben die Länder den Vorschlag unterbreitet, auch die Förderbanken oder andere Landesstellen in den Bewilligungsprozess einzubinden.

Daneben ist zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ein einheitliches Antragsverfahren für das Bundes- und jeweilige Landesprogramm sicherzustellen.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer Antragstellung nach Beginn der Durchführung des Auswahl-/Vergabeverfahrens sowie eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns eingeräumt werden.

Ausdrücklich möchte ich es begrüßen, dass sowohl eine sogenannte Wirtschaftlichkeitslückenförderung als auch eine Förderung von Betreibermodellen vorgesehen ist. Die Faktoren der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie die langfristige Finanzierung des Betreibermodells entsprechend darstellen und im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitslückenförderung keine Diskriminierung erfolgt.

Ich möchte deutlich machen, dass für den schnellen Breitbandausbau der bisher unversorgten Gebiete ein effizientes Zusammenwirken des Bundes und des jeweiligen Landes unerlässlich ist. Dies macht eine enge Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden zwingend erforderlich.

Im Ergebnis muss gewährleistet werden, dass die Landesstrategien und die Förderrichtlinien der Länder zum Breitbandausbau im Rahmen der Bundesförderung beachtet werden und die Umsetzung der Länderregelungen durch die Förderverfahren des Bundes nicht gefährdet werden. Dies kann nur durch die Einbindung der Bundesländer in das Förderverfahren gelingen. Daher fordern wir die Bundesregierung dringend auf, das Breitbandförderprogramm erst dann zu verabschieden, wenn die strittigen Punkte zwischen Bund und Ländern einvernehmlich geklärt sind.

(C)